

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des
Bauausschusses

17.04.2024

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	05.03.2024
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-0746/24/12-211

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bauausschuss	17.04.2024	öffentlich	Entscheidung

Errichtung einer Fertiggarage im Ortsteil Müllenborn - Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Im Zuge der Kita-Erweiterung und des Umbaus entfällt für den Ortsteil Müllenborn die im städtischen Besitz befindliche Scheune, welche bislang als Lager und örtlicher Bauhof dient. Um auch weiterhin eine kleine örtliche Unterstellmöglichkeit sicherstellen zu können, ist die Errichtung einer Doppelgarage in Fertigbauweise angedacht. Auf der errichteten Doppelgarage soll im Anschluss eine Satteldachkonstruktion aufgeständert werden, um auch ausreichend Lagermöglichkeiten sicherstellen zu können. Hierbei ist die Typenstatik der Garage zu beachten.

Symbolbild:



Diese Bauweise hat den großen Vorteil, dass die örtliche Baumaßnahme auf ein Minimum reduziert werden kann und zugleich eine sehr hohe Kostengenaugigkeit im Vorfeld zu erreichen ist. Die Belastung für die Anlieger kann somit ebenfalls erheblich reduziert werden. Als möglicher Standort werden von Seiten des Ortsteils die im städtischen Besitz befindlichen Grundstücke FL.3 Nr. 236/1 und Nr. 235 präferiert. Derzeit sind die genannten Grundstücke verpachtet, können nach Auskunft des Ortsvorstehers allerdings jederzeit fristlos gekündigt werden. Bei der angedachten Ausführung wird aller Voraussicht nach, ein Bauantrag notwendig werden.

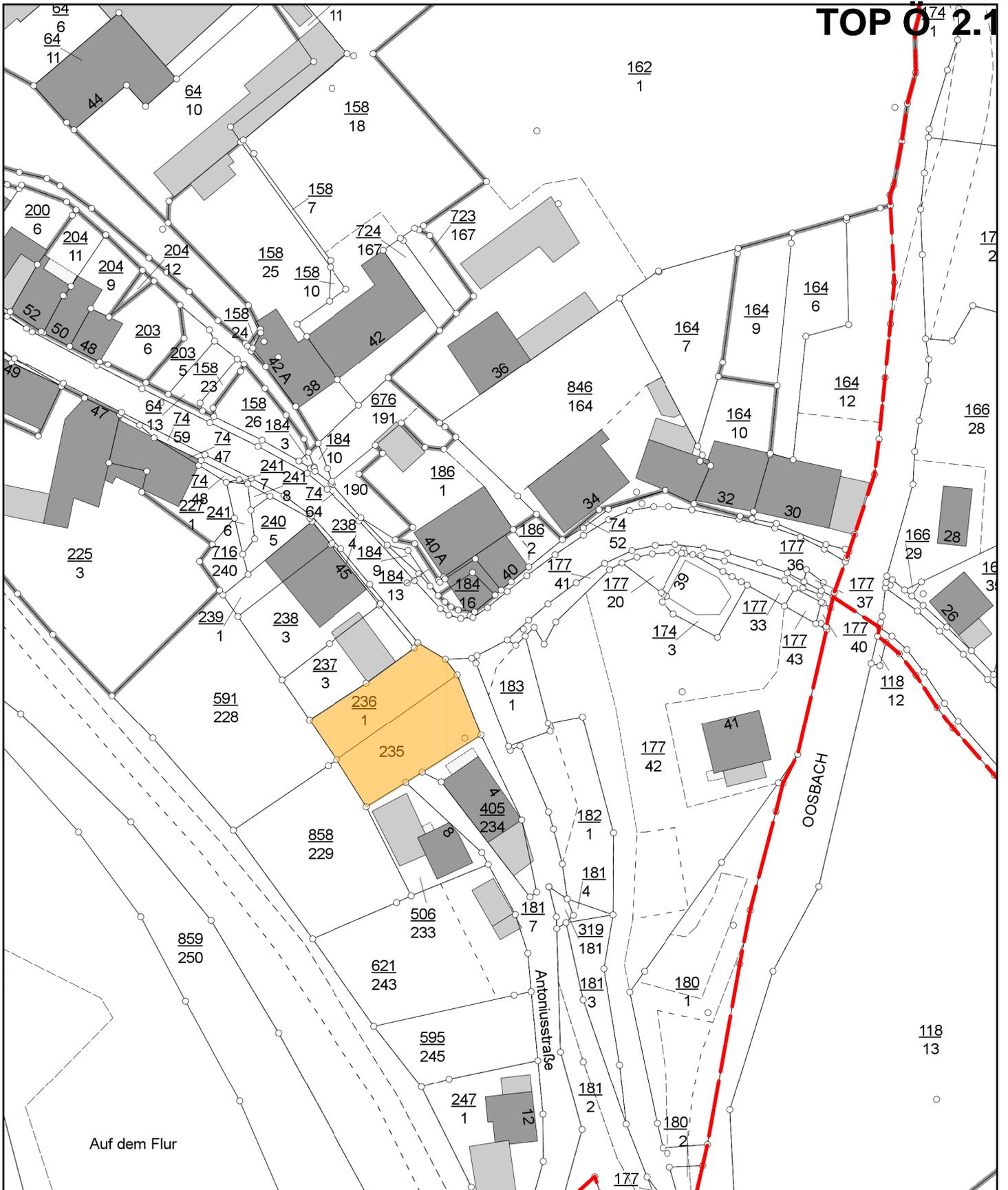
Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Stadt Gerolstein erkennt die Notwendigkeit für die Errichtung einer Fertig-Doppelgarage an und beschließt die hierfür erforderlichen Mittel in den Haushalt 2025 zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung der benötigten finanziellen Mittel sollen Angebote bei Herstellerfirmen angefragt werden, welche als Basis für die weitere Kostenermittlung dienen sollen.

Anlage(n):

Lageplan Fertiggarage Müllenborn



Auf dem Flur

Verbandsgemeinde Gerolstein
 Kyllweg 1, 54568 Gerolstein / Tel. (06591) 13-0

	Gemarkung:	Müllenborn
	Flur:	3
	Flurstück:	235 und 236/1
	Bearbeiter:	
	Datum:	05.03.2024
	Maßstab:	1 : 1000

Auszug aus den Geobasisdaten
 Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	02.04.2024
Aktenzeichen:	FB 2-30-24	Vorlage Nr.	2-0806/24/12-220

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bauausschuss	17.04.2024	öffentlich	Entscheidung

Erweiterung / Neubau einer Lagerhalle für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte - Antrag auf Befreiung und Abweichung

Sachverhalt:

Es liegt ein Bauantrag zur Erweiterung / Neubau einer Halle zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten auf dem Grundstück, Gemarkung Roth, Flur 5, Flurstück 28/6, Rother Straße, vor. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Born. 2. Änderung“ / Mischgebiet. Die Erschließung ist durch die „Rother Straße“ (K33) vorhanden und gesichert. Die Kreisverwaltung ist für die Baugenehmigung zuständig, da es sich um ein gewerbliches Vorhaben handelt.

Antrag auf Befreiung wg. Firsthöhe:

Der Bauherr hat einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wg. der maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 10,00 m beantragt:

Begründung des Antrags:

Die neue Halle ist mit einer Firsthöhe von 11,295 m geplant; die Einfahrtshöhe soll 5,00 m betragen, da auch die bestehende Lagerhalle eine vorhandene Firsthöhe von 10,695 m mit einer Zufahrtshöhe von 5,00 m und hat daher bei gleichen Dachneigungen eine Firsthöhe von 11,295 m, eine Überschreitung von 1,295 m. Die landwirtschaftlichen Maschinen sind in den letzten 10 Jahren nochmals stetig gewachsen. Grundsätzlich ist auch dort eine Transporthöhe von 4,00 m vorgeschrieben. Allerdings ist dieses abhängig vom Zustand und Anhängenhöhe der Maschine am Traktor. In der Bestandshalle hat es schon mehrere Schäden im Einfahrtbereich gegeben. Unser Ziel ist es, bei der neuen Halle die Dachneigung gleich zu halten zur Bestandshalle. Wir denken, dieses sieht für das Erscheinungsbild und Wahrnehmung aller, besser aus. Aus diesem Grund müssen wir die Firsthöhe der neuen Halle höher werden lassen.

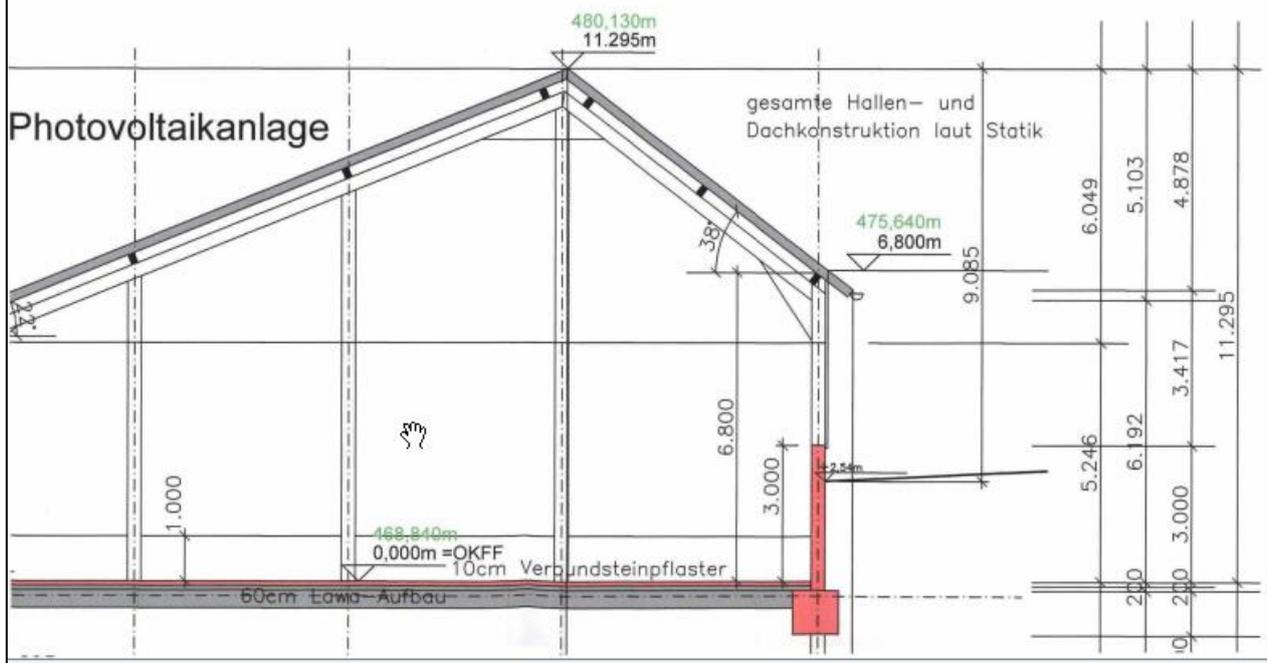
Antrag auf Abweichung wg. Dachneigung:

Die Dachneigung soll 38° betragen. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans ist eine Mindestdachneigung von 25° festgesetzt.

Begründung des Antrags:

Da auch die bestehende Lagerhalle eine Dachneigung von 22° und 38° hat, sollte aus architektonischen und technischen Gründen auch die neue Maschinenhalle mit gleicher Dachneigung ausgeführt werden.

Nord-Ansicht Halle Neu



Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss stimmt dem Vorhaben, einschließlich der Befreiung und der Abweichung, zu und erteilt das Vorhaben nach § 36 BauGB.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.

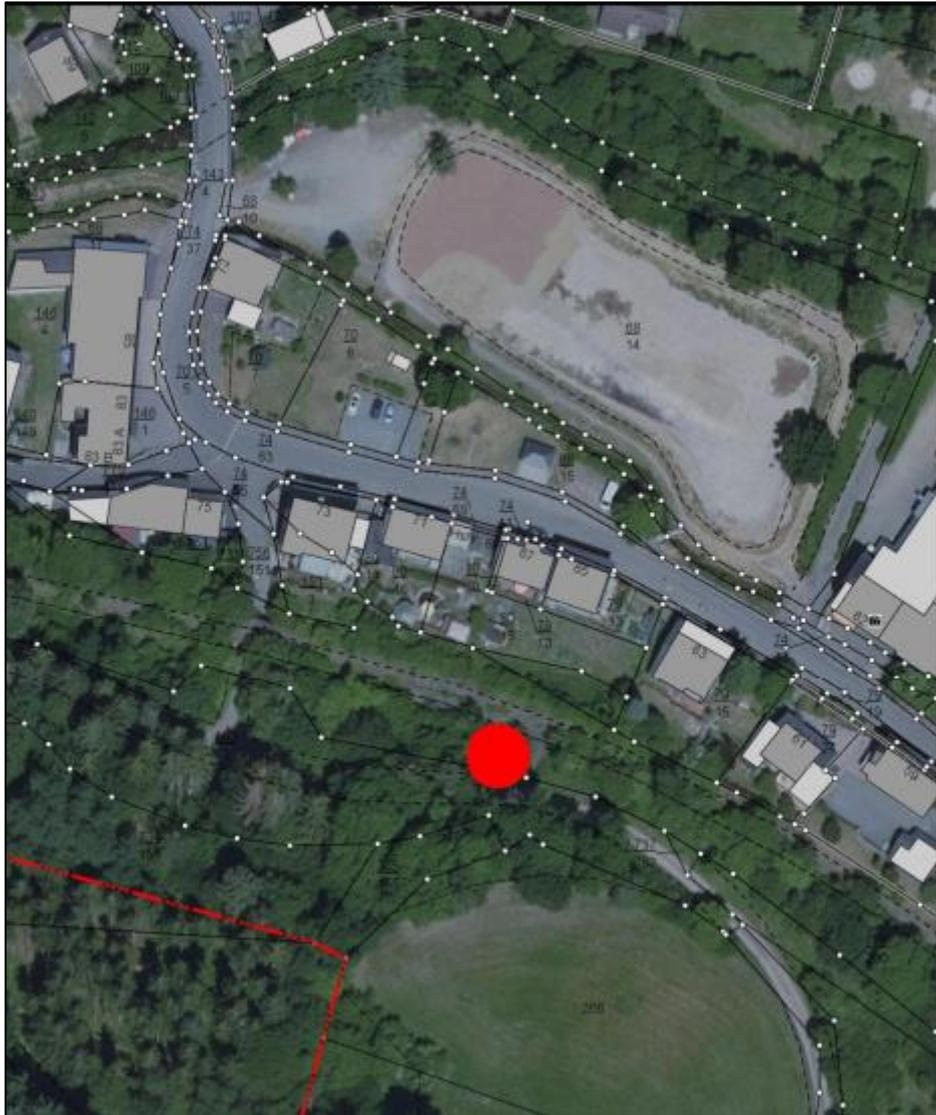
SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	25.01.2024
Aktenzeichen:	2/52100	Vorlage Nr.	2-0690/24/12-196

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bauausschuss	17.04.2024	nicht öffentlich	Vorberatung

Bauanträge / Bauvoranfragen**Errichtung eines Gebäudes zur Unterbringung von Geräten des Ortsteiles Müllenborn****Sachverhalt:**

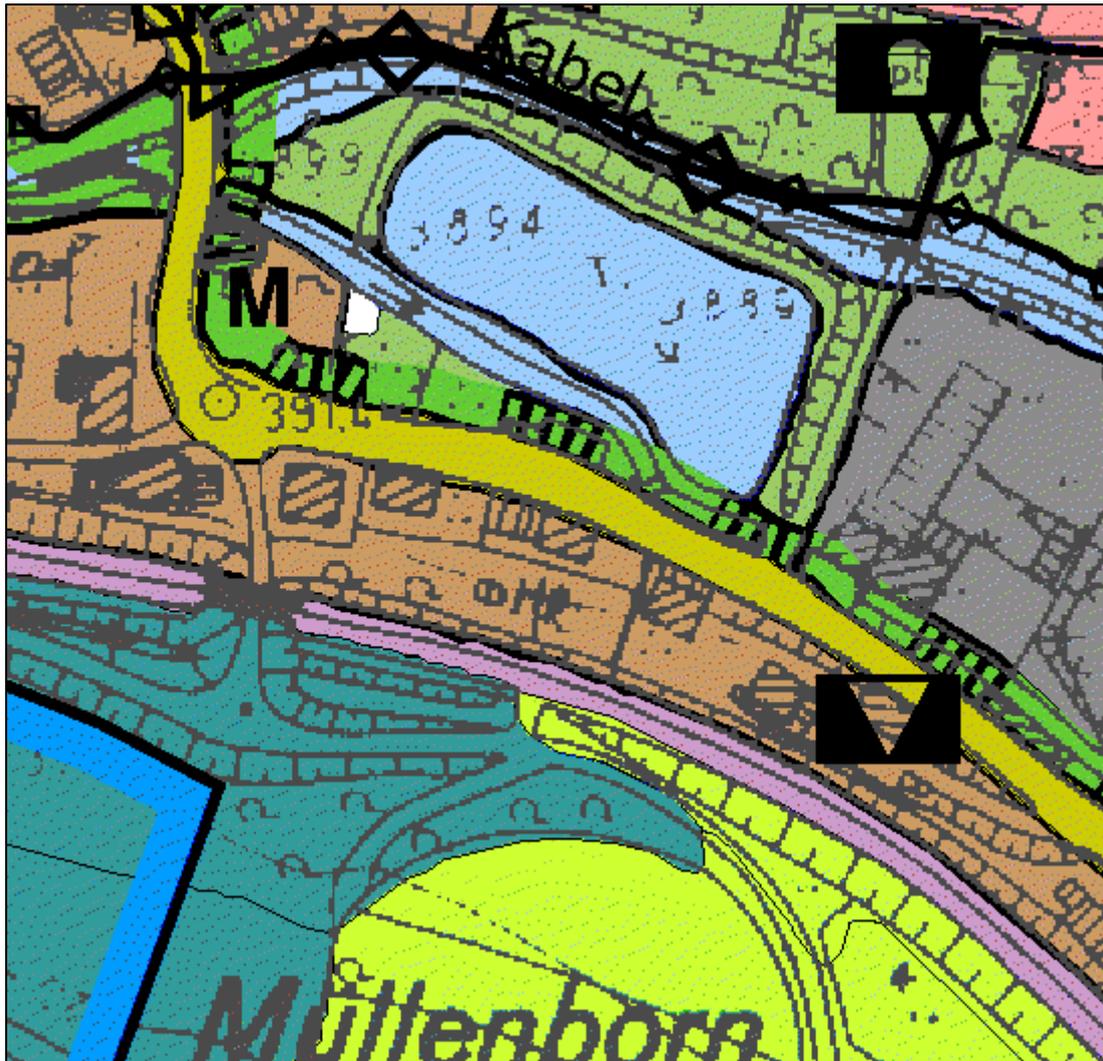
Der Stadtteil Müllenborn ist bereits seit längerer Zeit auf der Suche nach einem Aufstellungsort für eine Doppelgarage zur Unterbringung des Kommunaltraktors incl. Handgeräte. Notwendig wird dies, da die derzeitige Unterkunft der Gerätschaften im Zuge einer geplanten/gewünschten Kita-Erweiterung im Ortsteil Müllenborn entfallen wird. Da die meisten Grundstücke der Stadt Gerolstein in Müllenborn in direkter Nachbarschaft zu Gewässern liegen, stellt sich die Suche nach einer geeigneten Fläche nicht leicht dar. Ortsvorsteher Herr Kai-Uwe Dahm hat sich hierzu an die Verwaltung gewandt, um geeignete Flächen zu eruieren. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um eine Art Doppelgarage inkl. Fundamenten mit den Abmessungen ca. 8,00 x 8,00m inkl. Flach-/ oder Pultdach. Als möglicher Aufstellungsort käme das städtische Grundstück Gemarkung Müllenborn, Flur 3, Flurstück-Nr. 149/2 in Frage (siehe nachstehenden Lageplan-auszug).



Seitens der Verwaltung wurde bereits mit der Kreisverwaltung Kontakt aufgenommen, um die Möglichkeiten einer Errichtung an dieser Stelle auszuloten.

Die Kreisverwaltung hat mitgeteilt, dass sich das Grundstück im Außenbereich befindet und diesbezüglich bauplanungsrechtliche Bedenken angemeldet. Der Standort ist im FNP zum Teil als Waldfläche und als Fläche für Acker und Grünland ausgewiesen. Ohne eine bauleitplanerische Maßnahme in Form eines Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes könne die Kreisverwaltung einem Vorhaben an dieser Stelle nicht zustimmen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes zusammen mit der erforderlichen Teilfortschreibung des FNP würde neben dem zeitlichen Aufwand (mind. 2 Jahre) auch einen hohen 5stelligen Geldbetrag bedeuten.



Auszug aus dem FNP 2001

Seitens der Verwaltung als Alternative folgende Fläche vorgeschlagen:

Gemarkung Müllenborn, Flur 3, Flurstücke 235 und 236/1. Beide Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Gerolstein, liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und sind wegemäßig voll erschlossen. Eine mögliche Baugenehmigung würde sich nach § 34 BauGB richten. Ein Bebauungsplan ist hier nicht erforderlich. Im Flächennutzungsplan sind die beiden Flächen als Mischgebietsfläche dargestellt.

Beschlussvorschlag:

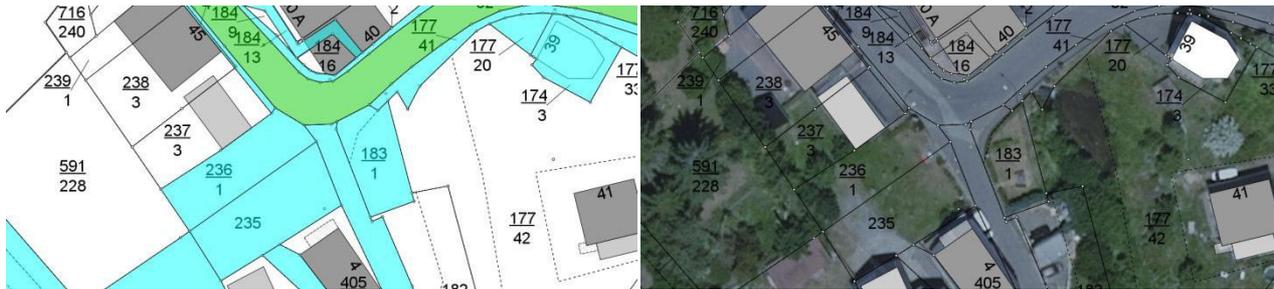
Der Bauausschuss sieht die Notwendigkeit zur Errichtung einer Doppelgarage zwecks Unterbringung des kommunalen Traktors und der Handgeräte.

Anlage(n):

Beschluss Doppelgarage

TOP Ö3: Bau einer Doppelgarage

Im Zuge der Kita-Erweiterung und des Umbaus entfällt für den Ortsteil Müllenborn die im städtischen Besitz befindliche Scheune, welche bislang als Lager und örtlicher Bauhof dient. Um auch weiterhin eine kleine örtliche Unterstellmöglichkeit sicherstellen zu können ist die Errichtung einer Doppelgarage in Fertigbauweise angedacht. Auf der errichteten Doppelgarage soll im Anschluss eine Satteldachkonstruktion aufgestellt werden, um auch ausreichend Lagermöglichkeiten sicherstellen zu können.



Katalogfoto Zapf-Garagen

Diese Bauweise hat den großen Vorteil, dass die örtliche Baumaßnahme auf ein Minimum reduziert werden kann und zugleich eine sehr hohe Kostengenauigkeit im Vorfeld zu erreichen ist. Die Belastung für die Anlieger kann somit ebenfalls erheblich reduziert werden. Als möglicher Standort werden von Seiten der Verwaltung die im städtischen Besitz befindlichen Grundstücke FL.3 Nr. 236/1 und Nr. 235 präferiert. Derzeit sind die genannten Grundstücke verpachtet, können nach vorliegendem Pachtvertrag allerdings jederzeit fristlos gekündigt werden. Bei der angedachten Ausführung wird aller Voraussicht nach, ein Bauantrag notwendig werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Müllenborn der Stadt Gerolstein erkennt die Notwendigkeit für die Errichtung einer Fertig-Doppelgarage an und bittet die hierfür erforderlichen Mittel in den Haushalt 2025 zu berücksichtigen. Für die Ermittlung der benötigten finanziellen Mittel sollen Angebote bei Herstellerfirmen angefragt werden, welche als Basis für die weitere Kostenermittlung dienen sollen.

Abstimmungsergebnis:

Ja ⁴..... Nein Enthaltung

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	04.04.2024
Aktenzeichen:	2/51122-120-54	Vorlage Nr.:	2-0809/24/12-222

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bauausschuss	17.04.2024	öffentlich	Entscheidung

Bebauungsplan "Müllenborner Straße", Beratung über weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

Im Rahmen der frühzeitigen Offenlage und frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sind verschiedene Stellungnahmen und auch Bedenken gegen die Planung eingegangen.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert:

- Verbandsgemeinde Prüm
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Verbandsgemeinde Gerolstein, örtliche Ordnungsbehörde
- Gemeinde Hellenthal
- Handwerkskammer Trier
- Amprion GmbH
- Gemeinde Dahlem
- Westnetz GmbH
- Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation RLP
- Deutsche Flugsicherung
- Bundesaufsichtsamt Flugsicherung
- LBB Trier
- DLR Eifel
- GDKE, Rheinisches Landesmuseum Trier
- Vodafone / Kabel Deutschland GmbH

Die Bedenken der übrigen Träger öffentlicher Belange sind in einer Liste zusammengefasst, die im Ratsinfosystem zum Abruf hinterlegt ist.

Auszugsweise wurden folgende Bedenken geäußert:

- VG-Werke Gerolstein:
Hinweis auf sensibles Wasserschutzgebiet und damit verbundene Verpflichtungen zum Schutz des Grundwassers
- LBM Gerolstein
Hinweis auf Immissionsschutzmaßnahmen entlang der L 24
- Forstamt Gerolstein
Schaffung waldverbessernder Maßnahmen als Kompensationsmaßnahme
- SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft
Hinweis auf sensibles Wasserschutzgebiet, Vorgaben zur Umsetzung des Bebauungsplanes
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz
Hinweis auf mögliche Trennung eines zusammenhängenden Wald- und Jagdgebietes

Bevor weitere Planungsschritte beauftragt werden, muss sich die Stadt Gerolstein Gedanken machen, ob und wie der Bebauungsplan auf den Weg gebracht werden soll.

Beschlussvorschlag:

Wird in der Sitzung formuliert.

Anlage(n):

im Gremieninfoportal: Abwägungstabelle frühzeitige Offenlage

Bebauungsplan „Müllenborner Straße“, Stellungnahmen aus der frühzeitigen Offenlage

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	
1	<p>LV Deutscher Deutscher Gebirgs- und Wandervereine (Eifelverein)</p> <p>Aufgrund des Umfangs der baulichen Maßnahmen, sind Auswirkungen auf vorkommende Fledermausarten, Wildbienen sowie nicht unerhebliche Beeinträchtigung auf die sonstige Fauna und Flora, insbesondere auf die aufgrund der Südhanglage vermutlich anzutreffenden Zauneidechse zu erwarten.</p> <p><i>Die o. a. Bestände werden vor allem durch die Zerstörung von Lebensräumen und Kleinstrukturen in der Landschaft dezimiert. Dazu gehören etwa die Rekultivierung von zumindest zur menschlichen Nutzung ungeeigneten Brachen, der Verlust von Randstreifen und Böschungen, oder auch die Fragmentierung der Landschaft durch Straßenbau bzw. -verkehr und Siedlungsbau. Im Zuge von Baumaßnahmen kann es erforderlich sein, die o. a. Arten umzusiedeln. Die dort aufgrund der Topografie und Luftbildaufnahme zu erwartenden Arten sind in Anhang IV der FFHRichtlinie aufgeführt und nach BNatSchG streng geschützt.</i></p> <p>Es wird empfohlen eine Umweltbaubegleitung durch einen Sachverständigenbüro im Bauantrag verpflichtend festzuschreiben, damit dieses als neutraler Berater den Verwaltungsbehörden und dem Antragsteller beratend zur Seite steht. Beeinträchtigungen sind aus den vorgenannten Gründen so gering wie möglich zu halten und Eingriffe, wie z. B. Versiegelung von Flächen, Abgrabungen, Rodungen des Baumbestands sollten schriftlich fixiert und überprüft werden.</p> <p>Für die Baumaßnahmen sollten regionale nachhaltige Kompensationsmaßnahmen (keine hochpreisigen Investitionen in großkronige Hochstämme im Verkehrsraum die wenig Wachstumserfolg versprechen und langfristig hohe Pflegekosten beinhalten) in Betracht gezogen werden. Die Maßnahmen könnten dem Erhalt von vorhandenen Flächen, Neupflanzungen, Pflege der Flächen dienen und Informationstafeln in Bezug auf nachhaltigen Umweltschutz beinhalten. Werden diese Maßnahmen entsprechend umgesetzt wird die nachträgliche Änderung des Bebauungsplans von Seiten des Eifelvereins befürwortet.</p>	Berücksichtigung	Im Rahmen der erforderlichen Umweltprüfung mit Umweltbericht und Artenschutzuntersuchung werden die vorgenannten Punkte überprüft.

	<p>möglichst werden. Dadurch sind ggf. auch zeitliche Verzögerungen einzukalkulieren. Im Falle größerer Bergungen werden entsprechende Absprachen getroffen.</p> <p>Die örtlich beauftragten Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie / Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675-3032, Fax: 0261-6675-3010.</p> <p>Die finanzielle Beteiligung des Bauträgers richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3).</p> <p>Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer.</p> <p>Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Abteilung Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>		
14	<p>SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht</p> <p>Ziel des Stadtrates Gerolstein ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung eines Neubaugebietes für Wohnzwecke im OT Müllenborn zu schaffen. Daher ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, welcher aufgrund der angestrebten Nutzung wenigstens ein „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausweisen muss.</p> <p>Davon ausgehend sind im Plangebiet zukünftig die zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärm nach Nr. 6.1 Buchstabe „e“ der Sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) maßgeblich. Ferner ist zunächst von einem zulässigen Immissionswert für Geruchsmissionen (relative Geruchsstundenhäufigkeit) nach Anhang 7 Nr. 3.1 der Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) in Höhe von max. 10% der Jahresstunden auszugehen.</p>	Kenntnisnahme	

<p>Nach unserem Kenntnisstand befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebietes keine gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzungen, von denen aus mögliche Emissionen wie Lärm oder Gerüche auf das geplante Wohngebiet einwirken könnten. Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen unter dieser Voraussetzung keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben.</p> <p>Es wird allerdings darum gebeten, folgende Anregung zu berücksichtigen:</p> <p>In Allgemeinen Wohngebieten (WA) werden immer häufiger Klima-, Kühl- und Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke eingesetzt. Derartige Geräte werden baurechtlich als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen betrachtet, welche genehmigungsfrei errichtet werden dürfen. Dies hat zur Folge, dass im Rahmen eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens, beispielsweise eines Ein- oder Mehrfamilienwohnhauses, von Seiten der Baugenehmigungsbehörde nicht geprüft wird, ob die geplante Anlage, insbesondere im Hinblick auf den Immissionsschutz, im WA-Gebiet geeignet ist bzw. ob durch geeignete Lärm-minderungsmaßnahmen (z. B. Einsatz einer Schallschutzhaube, Errichtung einer Einhausung, ausreichender Abstand zum Nachbargebäude) ein rechtskonformer Betrieb sichergestellt ist.</p> <p>Immissionsschutzrechtlich betrachtet handelt es sich bei derartigen Geräten um Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die nach § 22 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben sind, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. <p>Die Zuständigkeit für den Vollzug und die Überwachung des Immissionsschutzes liegt im Zusammenhang mit solchen Anlagen entsprechend Lfd.-Nr. 1.2.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) bei den Ordnungsbehörden der Gemeinde- und Stadtverwaltungen. Dies gilt insbesondere auch im Falle einer späteren Nachbarschaftsbeschwerde über Lärm.</p>	<p>Berücksichtigung</p>	
---	-------------------------	--

	<p>Um bei der Bauherrschaft frühzeitig ein Bewusstsein für die Problematik zu erreichen und um insbesondere zukünftigen Nachbarschaftsbeschwerden vorzubeugen, wird dem Stadtrat Gerolstein von hier aus empfohlen, eine entsprechende textliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 Halbsatz 2 BauGB aufzunehmen, aufgrund derer zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. zur Vermeidung oder zur Minderung solcher Einwirkungen, geeignete bauliche und sonstige technische Vorkehrungen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, verbindlich vorzusehen sind.</p> <p>Zumindest aber sollte ein Hinweis zum Lärmschutz in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen werden, dass der Einsatz eines solchen Gerätes nur zulässig ist, wenn die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für WA-Gebiete, insbesondere zur Nachtzeit (40 dB(A)), vor der Errichtung bzw. der Inbetriebnahme nachgewiesen wird.</p> <p>Bei der Nachweisführung im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahrens kann der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ des LAI vom 28.08.2013, aktualisiert durch den Beschluss der 139. LAI-Sitzung vom 24.03.2020, herangezogen werden, in dem u. a. auch die zulässigen Schalleistungspegel in Abhängigkeit der Abstände zur Nachbarbebauung dargestellt sind.</p>		
16	<p>Landwirtschaftskammer Trier</p> <p>gegen den o.g. Bebauungsplan „Müllenborner Straße“ bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Es sind überwiegend bewaldete Flächen betroffen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass wir Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ablehnen. Die Agrarstruktur ist durch den Zubau der Flächen mit Freiflächen-PV und sonstigen kommunalen und infrastrukturellen Maßnahmen bereits massiv tangiert. Ein weiterer Flächenverlust kann nicht hingenommen werden.</p>	Kenntnisnahme	Die Hinweise zur Kompensationsmaßnahme werden zur Kenntnis genommen. Nach § 14 Abs. 2 Landeswaldgesetz sind für gerodete Waldflächen waldverbessernde Maßnahmen im Stadtwald Gerolstein durchzuführen wie z.B. Umwandlung eines Nadelwaldes in einen Mischwald. Eine Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen ist somit nicht erforderlich.

17	<p>VG-Werke Gerolstein</p> <p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 29.12.2023 mit der Bitte um Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplanverfahren. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Trink- und Löschwasserversorgung:</u> Das Plangebiet ist anschließbar an die vorhandenen Ortsnetzleitungen in der Müllendorfer Straße. Es kann eine Löschwassermenge von maxima 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden sichergestellt werden.</p> <p><u>Schmutzwasserbeseitigung:</u> Die Schmutzwasserbeseitigung ist mit Anschluss an die Ortskanalisation in der Müllendorfer Straße sichergestellt. Die Reinigung erfolgt in der Kläranlage Gerolstein-Lissingen.</p> <p><u>Niederschlagswasser:</u> Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen Müllendorferborn. Es handelt sich hierbei um höchst bedeutende Gewinnungsanlagen, aus denen rd. 25 – 30 % an Grundwasser für die Versorgung der Verbandsgemeinde Gerolstein sichergestellt werden. Um negative Auswirkungen auf den Grundwasserkörper zu vermeiden, ist die Entwässerung des Plangebietes wie folgt umzusetzen: Eine Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund darf nicht erfolgen. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken über Retentionszisternen zurückzuhalten. Für jedes Grundstück ist jeweils eine dichte Retentionszisterne zu errichten und privat zu betreiben. Die Zisternen sind mit jeweils einem Drosselab- und Notüberlauf auszustatten, welche in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet werden. Die Dimensionierung der Zisternen hat so zu erfolgen, dass je m³ wasserundurchlässiger befestigter Fläche 50 l Wasser zwischengespeichert werden müssen. Der maximale Drosselabfluss pro privat zu betreibender Retentionszisterne wird auf 1,0 l / s. festgesetzt. Der Nachweis hat im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung in Plan und Begründung</p>	

	<p>Durch diese Form der Niederschlagswasserbewirtschaftung ändern sich die Gegebenheiten im Einzugsgebiet nur geringfügig, sodass der Benutzungstatbestand der vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis nicht verändert wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang teilen wir mit, dass wir uns der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz anschließen.</p>		
19	<p>Landesbetrieb Mobilität Gerolstein</p> <p>Der Aufstellung des Bebauungsplanes „Müllenborner Straße“ stimmen wir unter nachstehenden Auflagen zu:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich teilweise an der freien Strecke der L 24 bei Müllenborn. Bauliche Anlagen an der freien Strecke der L 24 sind in einem Abstand von mind. 20 m zum befestigten Fahrbahnrand der L 24 zu errichten. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze der L 24 zu erfolgen. Für den Einmündungsbereich der Zufahrt in die L 24 ist uns frühzeitig eine Detailplanung incl. Sichtweitennachweis, M 1:250, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Im Bebauungsplan sind Festsetzungen zu treffen die sicherstellen, dass den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 iVm § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BimSchG) in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.</p> <p>Der Erschließungsträger hat in eigener Verantwortung sicher zu stellen, dass in Bezug auf die Bauleitplanung alle erforderlichen Maßnahmen zum Lärmschutz getroffen werden. Die zum Nachweis erforderlichen Gutachten und Berechnungen hat der Erschließungsträger in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu erbringen.</p> <p>Der Straßenbaulastträger übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Kosten. [Die Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers ist lediglich bei schädlichen Umwelteinwirkungen gegeben, die durch den Neubau oder eine wesentliche Änderung der Straße hervorgerufen werden (vgl. § 41 Abs. 1 BimSchG iVm. 16. BimSchV)].</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung in Plan und Begründung	

	<p>Wir weisen darauf hin, dass Teilen unserer Stellungnahme ggfls. aufgrund fachgesetzlicher Regelungen Verbindlichkeit zukommt, die im Regelfall in der Abwägung nicht oder nur stufenweise überwunden werden kann.</p>		
20	<p>Forstamt Gerolstein</p> <p>nach Durchsicht der uns vorgelegten Unterlagen und Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit nehmen wir aus forstbehördlicher Sicht wie folgt zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Müllenborner Straße" Stellung: Das Forstamt Gerolstein stellt nach Besichtigung des Plangebietes fest, dass alle betroffenen Flurstücke mit Ausnahme der Flurstücke 4 und 22 (Flur 7) mit Gehölzen bestockt sind und somit Wald im Sinne des § 3 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) Rheinland-Pfalz darstellen. Es handelt sich um eine ca. 1 Hektar große Waldfläche, die überwiegend der Gemeinde Müllenborn gehört.</p> <p>Die Stadt Gerolstein beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Müllenborner Straße“ zur Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten (WA) auf der o.g. Planfläche.</p> <p>Aus diesem Grund weisen wir auf Folgendes hin: Da durch das geplante Vorhaben Wald gerodet werden muss, sind Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Arten- und Biotopschutzes, des Bodens, des Klimas, des Wasserhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erwarten. Daher sind ein Umweltbericht, eine Umweltverträglichkeitsstudie und entsprechende artenschutzrechtliche Prüfungen vorzulegen. Der Standort weist aufgrund der Topographie eine Boden- und Wassererosionsgefährdung auf (siehe Online-Karten des LGB zu Cross Compliance Boden- und Wassererosion). Auch im Hinblick auf diese Gefährdungspotenziale sind gutachterliche Aussagen zur Hangstabilität des Standortes vorzulegen.</p> <p>Das Forstamt Gerolstein als untere Forstbehörde muss bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes zunächst eine Umwandlungserklärung abgeben, ohne die der Bebauungsplan nicht genehmigt werden kann (§ 14 Abs. 5 LWaldG). Zur Prüfung, ob diese Umwandlungserklärung als Grundlage für die erforderliche Umwandlungsgenehmigung erteilt werden kann, benötigt das Forstamt aussagekräftige Unterlagen</p>	Kenntnisnahme und Beachtung	<p>Zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine artenschutzrechtliche Prüfung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung wie auch ein Umweltbericht erforderlich.</p> <p>Zur Herstellung der Erschließungsanlage ist ein Bodengutachten erforderlich. In diesem Zusammenhang könnte auch die Hangstabilität geprüft werden.</p>

	<p>und Bewertungen zur Umweltverträglichkeit, die üblicherweise im Umweltbericht zum Bebauungsplan abgehandelt werden. Konkret ist im vorliegenden Fall eine Umwandlungserklärung und -genehmigung für die Waldinanspruchnahme erforderlich.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Umwandlungserklärung und einer darauf aufbauenden Umwandlungsgenehmigung in jedem Fall ein forstrechtlicher Ausgleich erforderlich wäre.</p> <p>Bei Vorliegen eines Umweltberichtes und weiterer gutachterlicher Nachweise kann über eine Umwandlungserklärung für Ihr Vorhaben entschieden werden.</p>		<p>Die Hinweise zur Kompensationsmaßnahme werden zur Kenntnis genommen. Nach § 14 Abs. 2 Landeswaldgesetz sind für gerodete Waldflächen waldverbessernde Maßnahmen im Stadtwald Gerolstein durchzuführen wie z.B. Umwandlung eines Nadelwaldes in einen Mischwald. Eine Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen ist somit nicht erforderlich.</p> <p>Die Stadt Gerolstein hat sich frühzeitig Gedanken zu machen, welche Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan festgeschrieben werden.</p>
22	<p>IHK Trier</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der Aufstellung des Bebauungsplanes "Müllenborner Straße" im Gerolsteiner Stadtteil Müllenborn stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine grundlegenden Bedenken entgegen.</p> <p>Beeinträchtigungen – durch die heranrückende Wohnbebauung – für die im Südwesten an das Plangebiet angrenzende Gebrüder Müller GmbH sollten im Rahmen der Planung ausgeschlossen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme; ggfls. Berücksichtigung</p>	<p>Bei dem hier benannten Gewerbebetrieb handelt es sich um eine Zweigstelle der Spedition Gebr. Müller GmbH in Mehren. Im Rahmen des BPlan-Verfahrens ist zu prüfen, ob eine immissionsrechtliche Betrachtung erforderlich ist.</p>
23	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau Mainz</p> <p>aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich</p>

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Müllenborner Straße" aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Auf zwei Mutungssituationsrissen aus dem Jahre 1859 sind in den Concessionsfeldern "Mathilde" und "Gerolstein" bergbauliche Aktivitäten verzeichnet. Aus den Unterlagen geht jedoch hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Boden und Baugrund – allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der Planfläche zu keinerlei Überschneidungen mit der rohstoffgeologischen Fachplanung kommt, die im Rahmen der Novellierung des RROP der zuständigen Planungsgemeinschaft vorliegt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

Eine Boden-/Baugrunduntersuchung ist vor Herstellung von Erschließungsanlagen inzwischen immer erforderlich und wird auch durchgeführt

	https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.		
--	---	--	--

<p>Maßgeblich verursacht durch die rege Bautätigkeit im Rahmen der Erschließung (Strom, Wasser, Abwasserkanäle u. Abwasserleitungen), den erforderlichen Bodeneingriffen, die zu einer Reduzierung der natürlichen Deckschichten führen, ggfs. dem Umgang und der Lagerung mit/von wassergefährdenden Stoffen (Heizöllagerung).</p> <p>Das vorhandene Gelände ist stark geneigt, sodass die Herstellung einer ebenen Baufläche starke Abgrabungen im Bodenregime erfordert.</p> <p>Derzeit ist die Fläche bewaldet und muss für die Erschließung gerodet werden, was zu einer Mobilisierung von Nährstoffen führt und die Qualität des Grundwassers beeinträchtigen kann, sodass die Ausweisung des Neubaugebietes in dem Trinkwassereinzugsgebiet, ehemals SZ III, insgesamt wasserwirtschaftlich kritisch zu bewerten ist.</p> <p>Folgende konkrete Vorgaben bei der Umsetzung des Bebauungsplans sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht zum Schutz der Trinkwassergewinnung notwendig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle müssen eine mittlere Schutzfunktion aufweisen, und es muss sichergestellt sein, dass:2. a: keine nachteilige Auswirkung auf die Beschaffenheit des Grundwassers sowie3. b: keine erheblich nachteilige Auswirkung auf das nutzbare Grundwasserdargebot zu besorgen ist. <p>Das Vorliegen der Voraussetzungen ist der oberen Wasserbehörde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens frühzeitig nachzuweisen.</p> <ol style="list-style-type: none">3. keine Heizöllagerung zur Beheizung/Warmwasser der Häuser4. keine Zulassung von Erdwärmesondenanlagen (EWSA), besser Luft-Wärmepumpen, Nutzung von Gas, PV-Anlagen und Solarthermie....)5. besondere Vorkehrungen zur Abwasserbeseitigung unter Berücksichtigung des ATV-Regelwerk A 142, dichte Rohrsysteme, wiederkehrende Dichtigkeitsprüfungen	<p>Berücksichtigung in Plan und Begründung</p>	
---	--	--

	<p>6. Niederschlagswasserkonzept (auch im Hinblick auf Starkregenereignisse um Schäden im Baugebiet selbst und für Unterlieger zu vermeiden)</p> <p>Bodenschutz / Altlasten</p> <p>Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte im Bodeninformationssystem/Bodenschutzkataster (BISBoKat) kartiert.</p> <p><u>Hinweis:</u> Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z. B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z. B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren (Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 LBodSchG).</p> <p>Starkregenvorsorge</p> <p>Dem Plangebiet kann nach außergewöhnlichen Starkregenereignissen (> 40 l/m² in einer Stunde) Oberflächenwasser von den nördlich gelegenen Hangflächen zuströmen. Die Belange der Starkregenvorsorge sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Informationen über die Gefährdung (auch bei extremen Starkregenereignissen) bieten die Sturzflutgefahren des Landes Rheinland-Pfalz. Sie sind unter folgender Adresse veröffentlicht: Sturzflutgefahrenkarten - Wasserportal (rlp-umwelt.de) veröffentlicht.</p>	<p>Berücksichtigung in Plan und Begründung</p>	
<p>26</p>	<p>Kreisverwaltung Vulkaneifel; Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Unsere Dienststelle wurde im o.a. Verfahren beteiligt. Im Rahmen der Beteiligung der TöB wird mitgeteilt: Der Bereich „Müllenborner Straße“ liegt innerhalb des Naturpark Vulkaneifel. Nach § 9 der Naturpark-Rechtsverordnung gelten die Schutzzweckbestimmungen nicht für einen zukünftigen Bauleitplan und dessen Aufstellung, sofern die zuständige Naturschutzbehörde diesen zugestimmt hat.</p> <p>Die Auswertung der hier geführten Landschaftsdaten ergibt, dass die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege der Aufstellung des Baugebietes nicht entgegen</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>	

	<p>Die Erarbeitung eines Fachbeitrages Naturschutz zu dem Bebauungsplan zur Kompensation von Beeinträchtigungen vonr Natur und Landschaft / Forst halten wir für obligatorisch; dieser kann und sollte nach Inhalt und Umfang in Abstimmung mit unserer Dienststelle erarbeitet werden.</p> <p>Eine Zustimmung zu dem Bebauungsplan kann dem Grunde nach in Aussicht gestellt werden.</p>		<p>Die Erarbeitung eines Fachbeitrages Naturschutz verbunden mit einem Umweltbericht ist Pflichtprogramm bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.</p>
29	<p>Landesjagdverband Rheinland-Pfalz</p> <p>Nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:</p> <p>Die Gemeinde Müllenborn möchte ein neues Bebauungsgebiet mit 6 – 8 Baustellen erschließen und bereits im Vorfeld einer konkreten Planung darüber informieren. Ein Umweltgutachten liegt noch nicht vor. Die Umweltproblematik ist bekannt.</p> <p>Das geplante Gebiet ist zurzeit ein Waldgebiet, Teil eines größeren zusammenhängenden Waldgebietes. Es würde nördlich an dieses Waldgebiet angrenzen, ein weiteres größeres Waldgebiet grenzt südlich auf der anderen Straßenseite an. Wanderungen von Tieren, was z.Zt. über die Straße noch möglich sind und somit die beiden Waldgebiete verbinden, wären dann nicht mehr möglich.</p> <p>Aus jagdlicher Sicht können wir dieses Vorhaben nicht befürworten – auch durch einen großzügigen Ausgleich kann die o.g. Problematik nicht ausgeglichen werden.</p>	<p>Berücksichtigung in Plan und Begründung</p>	

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	26.03.2024
Aktenzeichen:	54102-120	Vorlage Nr.	2-0791/24/12-217

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bauausschuss	17.04.2024	öffentlich	Vorberatung

Beratung über die Vergabe eines Straßennamens

Sachverhalt:

Die Arbeiten zur Erschließung des Baugebietes Gerolstein-Nord IV – Sandborn laufen auf Hochtouren.

Für das Baugebiet wurde bereits eine Freistellung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses erteilt. Bevor weitere Bauanträge gestellt werden, sollte für die Straße ein Straßename vergeben werden.

Die Benennung von Straßen zählt gem. § 2 GemO zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden.

Im gesamten Baugebiet „Gerolstein-Nord“ wurden die Straßen mit Baumarten benannt wie z.B. Ahornweg, Hainbuchenweg, Eichenweg. Bei der Auswahl des Straßennamens ist zwingend zu beachten, dass dieser in der gesamten Stadt Gerolstein einschl. der Stadtteile nur einmal vorkommt.

Zur Straßennamenvergabe würden sich demnach zwei Möglichkeiten anbieten:

Entweder die Stadt orientiert sich weiterhin an der Straßennamenvergabe im Baugebiet Gerolstein-Nord und nennt die Straße z.B. „Kastanienweg“ oder sie orientiert sich am Gebietsname und vergibt den Straßennamen „Auf Leimen“

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss nimmt die Hinweise der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat, für die Straße im Baugebiet Gerolstein-Nord IV den Straßennamen

„_____“

zu vergeben.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	26.03.2024
Aktenzeichen:	54102-120	Vorlage Nr.	2-0795/24/12-219

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bauausschuss	17.04.2024	öffentlich	Vorberatung

Beratung über die Vergabe der Hausnummerierung im Baugebiet Gerolstein-Nord IV Sandborn**Sachverhalt:**

Die Arbeiten zur Erschließung des Baugebietes Gerolstein-Nord IV – Sandborn sind im vollen Gange.

Für ein Bauvorhaben wurde bereits eine Freistellung erteilt.

Bevor jetzt weitere Bauanträge gestellt werden, sollten die Hausnummern entsprechend vergeben werden. Die Verwaltung hat nachfolgenden Vorschlag erarbeitet:



Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss nimmt den Vorschlag zur Vergabe der Hausnummern zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat, die Hausnummern wie vorgeschlagen zu vergeben.

SITZUNGSVORLAGE

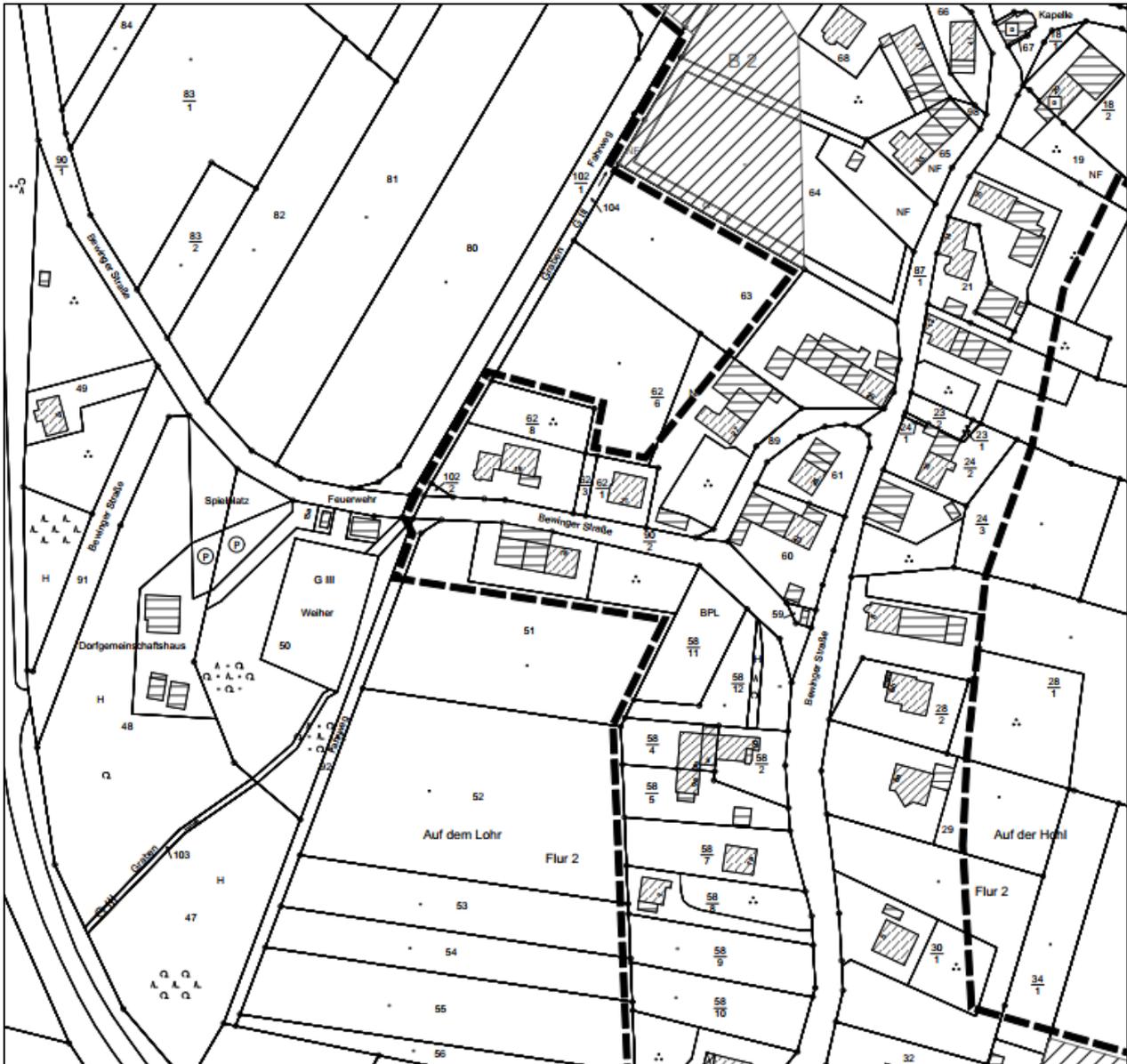
Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	25.03.2024
Aktenzeichen:	51122-120-62	Vorlage Nr.	2-0785/24/12-216

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bauausschuss	17.04.2024	nicht öffentlich	Vorberatung

Beratung über die Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Bewingen - Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat**Sachverhalt:**

Der Ortsbeirat Bewingen hat sich bei der Verwaltung nach einer möglichen Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Stadtteil Bewingen erkundigt.

Insbesondere geht es um den rückwärtigen Teil der Straße „Zum Weiher“.



Der Geltungsbereich der aktuellen Satzung endet mit der Hausnummer 6. Das bedeutet, dass die Grundstücke im Geltungsbereich der KES dem Innenbereich zugehörig sind und die Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches im Außenbereich liegen.

Grundstücke Im Außenbereich sind – im Hinblick auf den Ausbau bzw. die erstmalige Herstellung einer Erschließungsstraße – nicht beitragspflichtig. Daher sollte nach Ansicht des Ortsbeirates der Geltungsbereich der KES bis einschließlich des Grundstückes Zum Weiber 11 erweitert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat sieht eine mögliche Erweiterung der KES – insbesondere im Hinblick auf eine gerechte Beitragsverteilung – als sinnvoll an und bittet die Stadt Gerolstein, das Verfahren zur Änderung der KES aufzunehmen.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	04.04.2024
Aktenzeichen:	54115-128-04	Vorlage Nr.	2-0811/24/12-223

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bauausschuss	17.04.2024	öffentlich	Entscheidung

Erneuerung der Brücke über den Oosbach im Stadtteil Gerolstein-Oos

Sachverhalt:

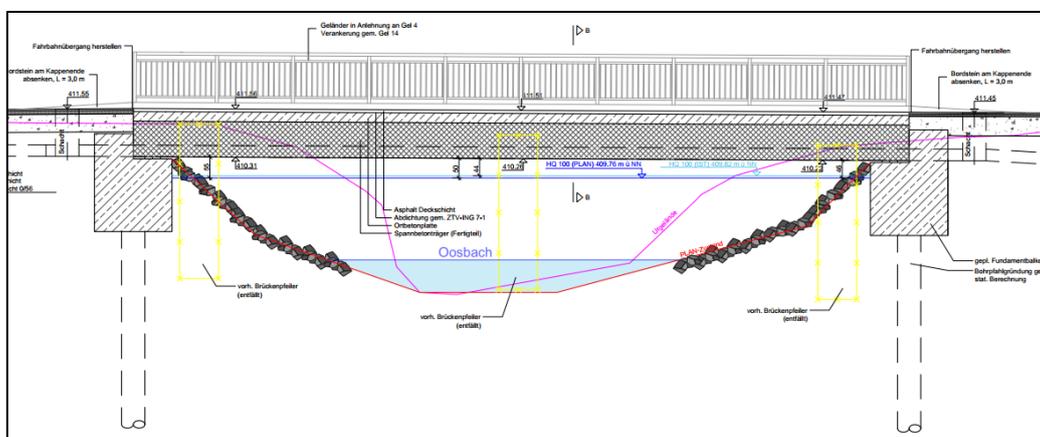
Die Brücke über den Oosbach wurde durch das Hochwasser vom 14.07.2021 zerstört. Recherchen ergaben, dass der Mittelpfeiler derart unterspült wurde, dass das Bauwerk beim Befahren eines LKW im Zuge von Aufräumaktionen zusammengebrochen war. Da ein Gewerbebetrieb über das Bauwerk erschlossen ist, wurde das Planungsbüro Reihnsner zeitnah mit der Planung eines Ersatzbauwerkes beauftragt. Hierbei wurde berücksichtigt, dass die Brücke zukünftig auch als Anbindung der Ortslage an den Radweg Gerolstein-Prüm dienen soll. Daher wurde die Bauwerksbreite für den Begegnungsfall LKW/Rad ausgelegt. Anschließend wurde ein Förderantrag auf Basis der VV Wiederaufbau für die Brücke gestellt. Parallel dazu wurde ein Wasserrechtsantrag vorbereitet, um beide Verfahren zeitgleich abwickeln zu können.

Grundsätzlich wurde die neue Brücke ohne Mittelpfeiler geplant, so dass die Oosbach das Bauwerk ohne Hindernisse queren kann. Um der Bauablauf zu verkürzen, wurde die Tragkonstruktion in Fertigteilbauweise vorgesehen.

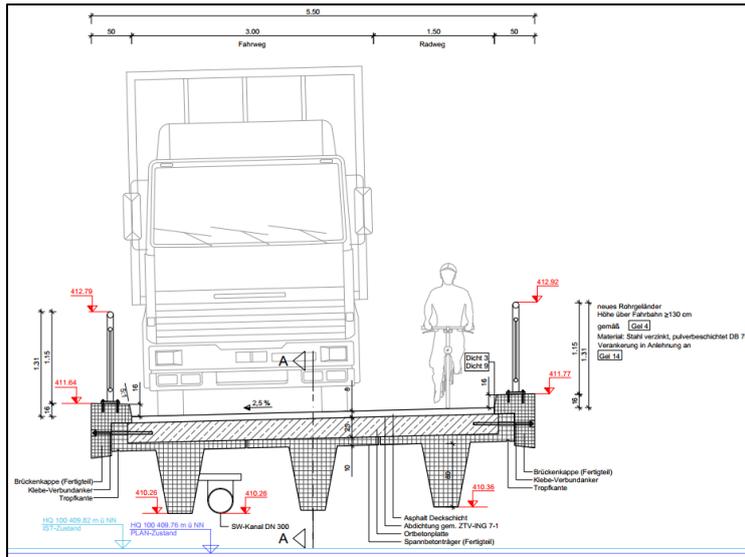
Durch die geringfügige Verbreiterung der Brücke wird im Zuge der VV Wiederaufbau 90% des Bauwerk gefördert. Für die verbleibenden 10% erwartet man eine Förderung auf Basis des Radwegekonzeptes in Höhe von ca. 60 %, so dass an der Stadt noch ein Eigenanteil von ca. 4% verbleiben sollte.

Der Förderbescheid der VV Wiederaufbau liegt bereits vor. Die wasserrechtliche Genehmigung wurde ebenfalls genehmigt. Zu klären wäre noch die Finanzierung des verbleibenden Eigenanteils, welcher im Haushalt 2024 nicht abgebildet wurde.

Entwurf, Ansicht



Entwurf, Querschnitt



Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss erkennt die Notwendigkeit des Ersatzbaus an und beschließt, die Brücke wie geplant und genehmigt umsetzen zu wollen. Sobald die Finanzierung des Eigenanteils mit der Kommunalaufsicht geklärt ist, wird der Vorsitzende ermächtigt, den Planungsauftrag mit dem Büro Reihnsner auf Grundlage der HOAI dergestalt zu erweitern, dass Ausführungspläne, Standsicherheitsnachweise und die Ausschreibung vorbereitet werden können. Nach erfolgter Ausschreibung wird der Vorsitzende weiterhin ermächtigt, den Auftrag im Rahmen der kalkulierten Mittel an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Dies geschieht mit dem Hintergrund, dass die provisorische Zufahrt des Gewerbebetriebes bald zurück gebaut werden muss und die Maßnahme nur Förderfähig ist, wenn sie bis spätestens 2026 umgesetzt wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Ausführungen im Sachverhalt.

Anlage(n):

2022-10-19 Genehmigung Wasserrecht, Brückenbauwerk Ooser Str. über Oosbach



Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun
Stadt Gerolstein
Herrn Stadtbürgermeister
Uwe Schneider
54568 Gerolstein

Stadt Gerolstein
15. SEP. 2022
Bearb. *[Signature]*

12.09.2022
Abteilung
Bauen Schulen und
ÖPNV
-Unt. Wasserbeh.-
Unser Zeichen
6-55200-1/4539
Auskunft erteilt
Rainer Leuer
Zimmer
308
Telefon
06592/933-237
Telefax
06592/933-6220
E-Mail
rainer.leuer
@vulkaneifel.de

über

Verbandsgemeindeverwaltung
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Verbandsgemeinde
Gerolstein
EINGANG
AM 15. Sep. 2022

nachrichtlich:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier - Az.: 342-BR-233-29375/2022

Wasserrechtlicher Genehmigungsbescheid

Aufgrund Ihres Antrages vom Juli 2022 - hier eingegangen am 22.08.2022 - ergeht gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 31 (1) Landeswassergesetz (LWG), in der jeweils gültigen Fassung folgender Bescheid:

I.

Der Stadt Gerolstein - nachfolgend Antragsteller genannt - wird hiermit unbeschadet der Rechte Dritter nach Maßgabe der diesem Bescheid als Bestandteil beiliegenden Planunterlagen (Anlagen 1 – 5) die wasserrechtliche Genehmigung für die Erneuerung eines Brückenbauwerkes über den Oosbach, Gewässer II Ordnung, Gemarkung Oos, Flur 3, Flurst. 32, 33, 96/1, 78/10, erteilt.

Diese Genehmigung erlischt, wenn mit der Durchführung der Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides begonnen wird oder wenn die Durchführung der Maßnahme nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides abgeschlossen ist.

II.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände, wenn die nachstehenden **Nebenbestimmungen und Hinweise** Beachtung finden:

- Das Vorhaben ist entsprechend der vorliegenden Antragsunterlagen auszuführen.
- Der schadloße Hochwasserabfluss muss während der Bauzeit gewährleistet sein.

- Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Warnung bei Hochwasser und/oder Eisgang. Er hat sich selbst rechtzeitig zu informieren und die evtl. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.
- Baustoffe, Bodenaushub usw. dürfen nicht im Gewässerbett oder auf den Ufern zwischengelagert oder eingebaut werden.
- Die Inanspruchnahme der Gewässerufer ist auf den unmittelbaren Brückenbereich zu beschränken.
- Fischereipächter und Wasserrechtsinhaber unterhalb gelegener Anlagen müssen mindestens 4 Wochen vor Baubeginn benachrichtigt werden, damit ggfls. Sicherungsvorkehrungen getroffen werden können.
- Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften. Das Land Rheinland-Pfalz haftet nicht für Schäden, die an den Anlagen (einschl. Nebenanlagen) entstehen, etwa durch Hochwasser, sonstige Naturereignisse oder unterlassener Gewässerunterhaltung.
- Eingriffe in Gehölzbestände sind zu vermeiden. Unvermeidbare Eingriffe in Gehölzbestände sind durch Pflanzung standortgerechter Laubgehölze in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode auszugleichen.
- Vorhandene Bäume und Gehölzbestände im Bereich der Ufer sind entsprechend DIN 18 920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beschädigungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelraumbereiches zu schützen.
- Der durch die Arbeiten im Brückenbereich zerstörte Rasen ist je nach Jahreszeit durch Einsaat oder das Andecken von Fertigrasen wieder herzustellen. Gleiches gilt sinngemäß für den natürlichen Uferbewuchs.
- Die Errichtung der Brücke hat nach einem geprüften Standsicherheitsnachweis zu erfolgen.
- Die Abnahme der Bewehrung und die Überwachung der Beton-, Erd- sowie der übrigen Bauarbeiten hat durch den verantwortlichen Bauleiter zu erfolgen.
- Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der hiesigen Unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Durchführung einer wasserbehördlichen Abnahme bleibt somit ausdrücklich vorbehalten.

III.

Diese Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie gewährt auch nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Eigentum oder Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen. Der Maßnahmeträger hat sich ggfls. diese Berechtigung durch Vereinbarung zu verschaffen.

IV. Begründung:

Die Stadt Gerolstein hat die wasserrechtliche Genehmigung für die Erneuerung eines Brückenbauwerkes über den Oosbach, Gewässer II. Ordnung, beantragt.

Bei der beabsichtigten Maßnahme handelt es sich um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben nach § 36 WHG i.V.m. § 31 LWG

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Hierzu zählen insbesondere Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen, Leitungsanlagen und Fähren.

Gemäß § 31 (1) LWG dürfen Anlagen in oder an Gewässern nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde errichtet oder wesentlich verändert werden. Anlagen an Gewässern sind solche in einer Entfernung von weniger als 40 m von der Uferlinie eines Gewässers I. oder II. Ordnung oder weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers III. Ordnung. Als Anlagen an Gewässern gelten auch solche über und unter einem Gewässer, von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung ausgehen können sowie Veränderungen der Bodenoberfläche.

Die Genehmigung darf nach § 31 (2) Landeswassergesetz nur versagt werden, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke und Anlagen zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Lässt sich zur Zeit der Entscheidung nicht mit genügender Sicherheit feststellen, ob und inwieweit nachteilige Wirkungen eintreten werden, so können Widerruf und nachträgliche Auflagen ohne Entschädigung vorbehalten werden.

Nach der vorliegenden fachtechnischen Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, bestehen in wasserwirtschaftlicher Hinsicht bei Einhaltung der unter Ziffer II. genannten Nebenbestimmungen und Hinweise gegen das Vorhaben keine Bedenken. Insbesondere liegen Versagungsgründe nicht vor. Das Vorhaben war somit zu genehmigen.

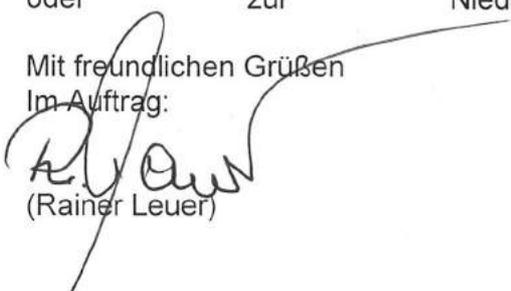
Wasserrechtliche Nebenbestimmungen wurden gemäß § 31 (2) LWG festgesetzt.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Vulkaneifel als Untere Wasserbehörde ergibt sich aus § 31 (4) i. V. m. §§ 92 ff. LWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:


(Rainer Leuer)

Anlagen: Planunterlagen

Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 LWG

Brückenbauwerk im Zuge der „Ooser Straße“ über den Oosbach
(Gewässer II. Ordnung) in der Gemarkung Gerolstein-Oos,
Verbandsgemeinde Gerolstein



Auftraggeber: **Stadt Gerolstein**
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Anlage...¹⁻⁵.....zum wasserrechtlichen
Erlaubnis - Bewilligungs - Bescheid von
heute Az.: **6-55200-1/4539**
Daun, **12. SEP. 2022**
Kreisverwaltung Vulkaneifel
Im Auftrag

[Handwritten signature]

INGENIEURBÜRO
Reihsner

Straßenbau	- Bauleitplanung	- Wasserwirtschaft	- Ing.-Vermessung
GIS-Systeme	- Wasserversorgung	- Wasserbau	- Konstr. Ingenieurbau
Industriebau	- Abwassertechnik	- Kanalsanierung	- SiGe-Koordination

54516 Wittlich
fon: 0 65 71 / 90 25-0
mail: info@reihsner.de

Eichenstraße 45
fax: 0 65 71/90 25-29
page: www.reihsner.de



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
2	Grundbesitzverhältnisse	5
3	Grundlagen der Planung	5
4	Anlass zur Untersuchung	6
5	Methodik der Untersuchung	7
5.1	Datengrundlage	7
5.2	Modellsystem	8
5.3	Modellkalibrierung	9
6	Hydraulische Berechnung	10
6.1	Wasserspiegellagenberechnung	10
6.2	Lastfall 1: „Urzustand“	10
6.3	Lastfall 2: „PLAN-Zustand“	14
7	Interpretation der Ergebnisse	17
8	Kosten	18
	Anlage I: Übersichtskarte	19
	Anlage II: Lageplan	20
	Anlage III: Technischer Schnitt der Brücke – Schnitt A-A	21
	Anlage IV: Technischer Schnitt der Brücke – Schnitt B-B	22
	Anlage V: Grundbesitzverhältnisse	23
	Anlage VI: Berechnungsergebnisse	28
	Anlage VII: Hydraulische Längsschnitte	37
	Anlage VIII: Überschwemmungsgebiet des Oosbaches	40
	Anlage IX: Ausschnitt Profillageplan Oosbach	41
	Anlage X: Querprofile des Oosbaches	43
	Anlage XI: Kostenschätzung	49



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt Übersichtskarte	4
Abbildung 2: Profillageplan mit Luftbild, IST-Zustand	7
Abbildung 3: Berechnungsprofile des IST-Zustandes mit Geländemodell	11
Abbildung 4: 3D-Abbildung des Berechnungsmodells im Urzustand	12
Abbildung 5: Überschwemmungsgebiet HQ ₁₀₀ im IST-Zustand	13
Abbildung 6: 3D-Abbildung des Berechnungsmodells im PLAN-Zustand	14
Abbildung 7: Hydraulischer Längsschnitt, Lastfall 2 „PLAN-Zustand“	15
Abbildung 8: Überschwemmungsgebiet HQ ₁₀₀ im PLAN-Zustand	16

Quellen

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF) verwendet (<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/1560/>).

1 Allgemeines

Nach der Flutkatastrophe im Juli 2021 wurde die Brücke über den Oosbach, Gewässer II. Ordnung, in der Stadt Gerolstein, Stadtteil Oos, vollständig zerstört, sodass diese nicht mehr zur Überquerung des Gewässers genutzt werden kann. Die Brücke war ein wichtiger Bestandteil der einzigen Zufahrtsmöglichkeit zu der vorhandenen Gewerbefläche. Ohne die Brücke ist diese Zufahrt nicht mehr nutzbar.

Die Stadt Gerolstein beabsichtigt den Wiederaufbau des Brückenbauwerkes unter Berücksichtigung weiterer Vorhaben. So soll neben der Wiederherstellung der Zuwegung ein Teil des Gewässerquerschnittes aufgeweitet, die Infrastruktur für den Radverkehr verbessert sowie eine Verlegung des Schmutzwasserkanals vereint werden.

Der nachfolgende Kartenausschnitt zeigt die Lage des geplanten Brückenbauwerkes.

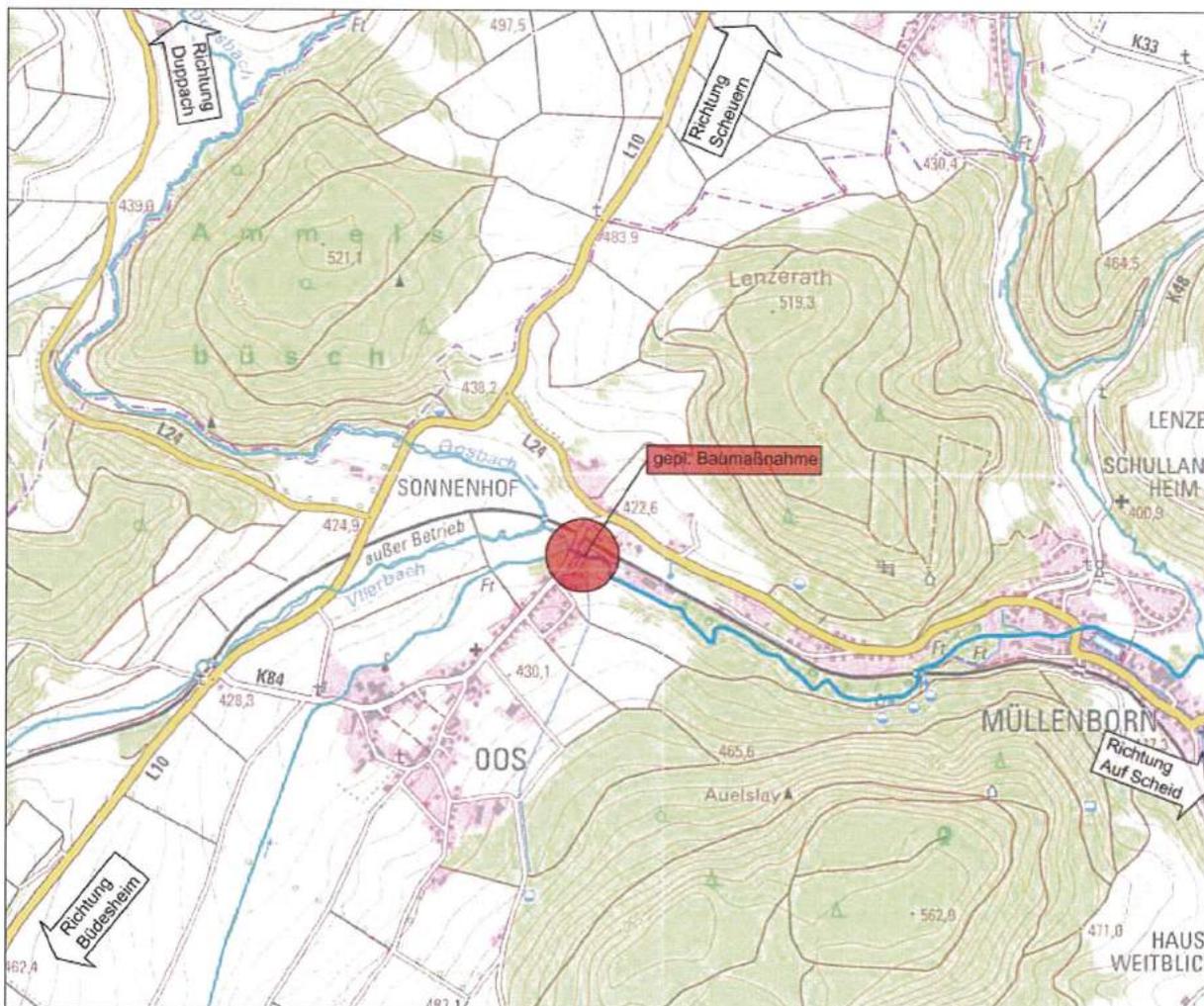


Abbildung 1: Ausschnitt Übersichtskarte



Das Ingenieurbüro Reihnsner aus Wittlich wurde mit der Erstellung der Antragsunterlagen zur wasserrechtlichen Genehmigung durch die Stadt Gerolstein beauftragt. Es sollen die hydraulischen Auswirkungen der neu geplanten Brücke auf den Hochwasserabfluss des Oosbaches untersucht werden.

Gemäß § 31 LWG sind „Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern“, die weniger als 40 m von der Uferlinie eines Gewässers II. Ordnung entfernt sind, genehmigungspflichtig.

Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Gerolstein die Beantragung einer wasserrechtlichen Genehmigung.

2 Grundbesitzverhältnisse

Die antragsgegenständigen Flurstücke Nr. 33 und 96/1 auf Flur 3 sind im Eigentum der Stadt Gerolstein. Eigentümer des Flurstücks 32, Flur 3, ist Herr Mertes vom Großhandelsbetrieb. Vom Flurstück 78/10, Flur 3, ist der Landkreis Daun Eigentümer, vom Flurstück 111, Flur 3, der Anlieger. Der Nachweis der Eigentumsverhältnisse ist der Anlage IV zu entnehmen. Eine mündliche Einigung bzgl. des Vorhabens wurde bereits getroffen, eine schriftliche Vereinbarung wird empfohlen.

3 Grundlagen der Planung

Als Grundlage für die Erstellung der Genehmigungsplanung wurden ferner die nachfolgenden Daten herangezogen:

- Liegenschaftskataster (Verbandsgemeinde Gerolstein)
- Abwasserkataster (Verbandsgemeinde Gerolstein)
- Topographische Geländeaufnahme (Ingenieurbüro Reihnsner, Dezember 2021)
- Wasserwirtschaftliche Daten, TIMIS-Profil (GeoPortal Wasser, RLP)

In dem Lageplanausschnitt (Anlage II) ist die Katasterlage des Brückenbauwerkes dargestellt.

In Absprache mit der SGD-Nord, Regionalstelle Trier, wird zur Ermittlung des Einflusses der neuen Brücke auf den Hochwasserabfluss des Oosbaches der größtmöglich abführbare Durchfluss angestrebt.



4 Anlass zur Untersuchung

Nach WHG § 78 Abs. 4 „Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ in Verbindung mit den §§ 30, 33, 34, und 35 des Baugesetzbuches ist es zunächst einmal grundsätzlich verboten, im Überschwemmungsgebiet Anlagen zu errichten.

Im vorliegenden Fall kann die SGD-Nord, Regionalstelle Trier, als obere Wasserbehörde unter erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen zulassen (§ 78 Abs. 5 WHG), wenn das Bauvorhaben folgende Kriterien erfüllt und diese detailliert rechnerisch nachgewiesen werden:

1. **Die Hochwasserrückhaltung wird nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum wird zeitgleich ausgeglichen.**
2. **Der Wasserstand und der Abfluss werden bei Hochwasser nicht nachteilig verändert.**
3. **Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt.**
4. **Das Bauvorhaben wird hochwasserangepasst ausgeführt.**

Nachfolgend wird dargelegt, dass bei dem geplanten Bauvorhaben diese Kriterien erfüllt sind.

5 Methodik der Untersuchung

5.1 Datengrundlage

Seit 2008 verfügt die SGD-Nord, Regionalstelle Trier, über das internet-basierte Hochwasser-Informationssystem TIMIS Flood (Transnational Internet Map Information System on Flooding). Für die Projektbearbeitung wurden die Querprofile des Oosbaches bei km 470510 / 470500 / 470495 / 470490 / 470480 und 470470 mit eingetragenen Hochwasserständen sowie den dazugehörigen Profillageplan in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Diese digitalen Daten wurden durch eine örtliche, detaillierte Vermessung seitens des Ingenieurbüro Reihnsner aus Wittlich verifiziert.

Um die Auswirkungen des geplanten Brückenbauwerkes auf den Hochwasserabfluss des Oosbaches detaillierter bestimmen zu können, wurde ein digitales Geländemodell (DGM) erstellt, aus welchem nach strömungstechnischen Gesichtspunkten die für das Rechenmodell erforderlichen Querprofile generiert wurden. In Abbildung 2 können die für die Simulationen festgelegten Profile entlang des Oosbaches entnommen werden.

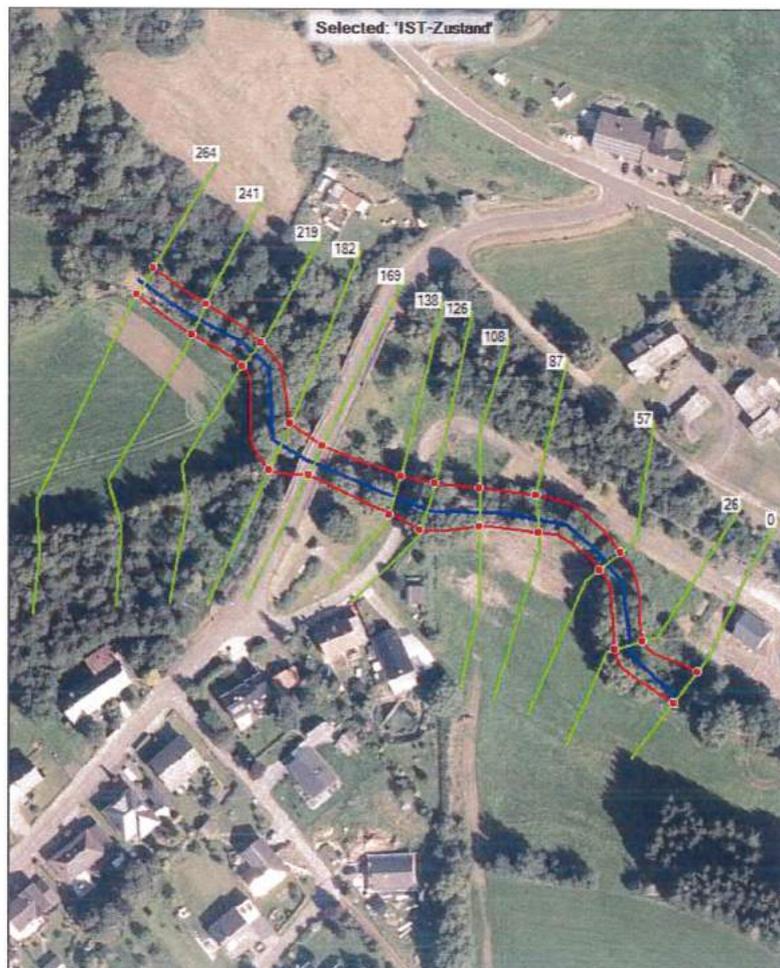


Abbildung 2: Profillageplan mit Luftbild, IST-Zustand



5.2 Modellsystem

Der Einfluss, den das Brückenbauwerk auf den Hochwasserabfluss des Oosbaches hat, wurde durch Wasserspiegellagenberechnungen analysiert. Die Verwendung realer Abflussdaten ermöglicht eine realitätsnahe Untersuchung des Abflussverhaltens des Oosbaches und erlaubt eine Kalibrierung des Modells an diesen Ereignissen.

Die hydraulischen Berechnungen wurden mit dem Programm HEC-RAS durchgeführt. Das Programmsystem wird durch das *US Army Corps of Engineers* am *Institut for Water Resources* in Davis / USA nachhaltig erstellt.

HEC-RAS bietet vielfältige Anwendungsmöglichkeiten der eindimensionalen Berechnung und zahlreiche Optionen der Ergebnisdarstellung. Durch die getrennte Betrachtung von Vorländern und Flussschlauch, welche auch unterschiedliche Fließrichtungen, Fließgeschwindigkeiten und Rauigkeitsbeiwerte besitzen können, ist die iterative Berechnung sowohl in Längs- als auch in Querrichtung erforderlich, wodurch die Ergebnisse mit denen eines 2-dimensionalen Rechenverfahrens vergleichbar sind.

Nach dem Ansatz von Bernoulli wird die Berechnung stationär ungleichförmig, abschnittsweise durchgeführt. Sie erfolgt im strömenden Abfluss gegen die Fließrichtung und im schießenden Abfluss in Fließrichtung. Wo schießende bzw. strömende Abflussverhältnisse herrschen, stellt das System nach dem Prinzip des Energieminimums selbst fest. Das Programmsystem erlaubt sowohl stationäre als auch instationäre Berechnungen. Grundlage für die Reibungsverluste bildet die Fließformel nach Manning-Strickler.

Die Topografie wird anhand von vermessenen Querprofilen definiert. Dabei können einzelne Gewässerabschnitte bis hin zu gesamten Gewässersystemen simuliert werden. Zur optimalen Modellierung der Beschaffenheit des Gerinnes stehen zahlreiche Parameter zur Verfügung.



5.3 Modellkalibrierung

Zur Kalibrierung des numerischen Berechnungsmodells wurde ein Bemessungshochwasser HQ_{100} (Hochwasserereignis 1 Mal in 100 Jahren) aus den TIMIS-Berechnungen am Oosbach gewählt. Das Modell enthält neben konzeptionellen auch empirische Ansätze.

Bei den Eingangsdaten muss zwischen den sehr gut bekannten Daten (sg. „harten Daten“ wie z.B. den Geometriedaten) und solchen, die mit Unsicherheiten behaftet sind (s.g. „weiche Daten“ wie z.B. den Reibungsverlusten) unterschieden werden.

Obwohl die Berechnungsverfahren durch die in der Literatur angegebenen Beiwerte eine recht gute Annäherung an die tatsächlichen örtlichen Abflussverhältnisse erreichen, sind durch diverse Umstände immer wieder Abweichungen der Berechnungsergebnisse von den gemessenen und beobachteten Verhältnissen zu verzeichnen. Daher ist es empfehlenswert, die berechneten Wasserstandshöhen anhand von bestehenden Hochwassermarken und Aussagen von örtlichen Anwohnern zu kontrollieren und gegebenenfalls das Berechnungsmodell zu kalibrieren. Ferner können numerische Programme mathematische Fehler erzeugen, die z.B. bei Iterationsprozessen oder durch Diskretisierungsvorgänge entstehen. Durch das Rechnen mit einer beschränkten Anzahl von Dezimalstellen entstehen Rundungsfehler.



6 Hydraulische Berechnung

6.1 Wasserspiegellagenberechnung

In Abstimmung mit der SGD-Nord, Regionalstelle Trier, wird als Bemessungshochwasser das 100-jährliche Abflussereignis angesetzt. Der Abfluss des Oosbaches beträgt bei diesem Ereignis am geplanten Standort des Brückenbauwerkes ca. $Q = 39,20 \text{ m}^3/\text{s}$ (vgl. Anlage V).

Alle Berechnungsergebnisse sind tabellarisch in der Anlage V zusammengefasst. Weiterhin zeigen die hydraulischen Längsschnitte in der Anlage VI die Wasserspiegellagen für die einzelnen Lastfälle graphisch auf.

6.2 Lastfall 1: „Urzustand“

Der Lastfall 1 (Urzustand) dient der Feststellung des s.g. „Status Quo“, basierend auf der örtlichen Situation mit der vor dem Hochwasser bestehenden Brücke. Bei dem Brückenbauwerk handelte es sich um eine direkte Verbindung zu der angrenzenden Gewerbefläche. Die Brücke war als 2-Feldträger mit Pfeiler im Gewässerquerschnitt errichtet, wurde jedoch durch das Hochwasser im Juli 2021 vollständig zerstört. Der Überbau der Brücke war als Plattenbalkenbrücke ausgeführt. An dem Brückenbauwerk wurde seitlich die Schmutzwasserleitung der VG-Werke montiert. Hierfür wurde ein Stahlmantelrohr an der Brücke befestigt.

Zur Eichung der stationären Berechnungsergebnisse wurden die Wasserspiegellagen und die dazugehörigen Abflussmengen aus den TIMIS- Daten der in Kapitel 5.1 genannten Querprofile verwendet.

Das entsprechend aufgestellte HEC-RAS-Rechenmodell („Urzustand“) enthält zusätzlich die Geländedaten aus der topografischen Vermessung.

Durch eine Veränderung der variablen Parameter (wie z.B. die Koeffizienten zur Definition der Reibungsverluste in den einzelnen Abflussquerschnitten) wurde das Berechnungsmodell so lange kalibriert, bis die Wasserspiegellage im Rechenmodell mit der aus den TIMIS-Daten bekannten Wasserspiegellage auf ein zu tolerierendes Maß von 1 bis 3 cm übereinstimmte. Durch die im Rechenmodell enger gewählte Profildichte ist eine genauere Definition der Spiegellage, mit geringen Abweichungen zu den Angaben der TIMIS-Profile, zu erwarten.

Wie in Abbildung 3 zu erkennen, ist die zuvor beschriebene Kalibrierung nicht im gesamten Gewässerlauf des Oosbaches erfolgt. Aus Gründen der Berechnungsvereinfachung erfolgte die Kalibrierung auf einem Gewässerabschnitt von ca. 264,00 m Länge. Diese Länge reicht aus, um ein aussagekräftiges Ergebnis zu generieren.

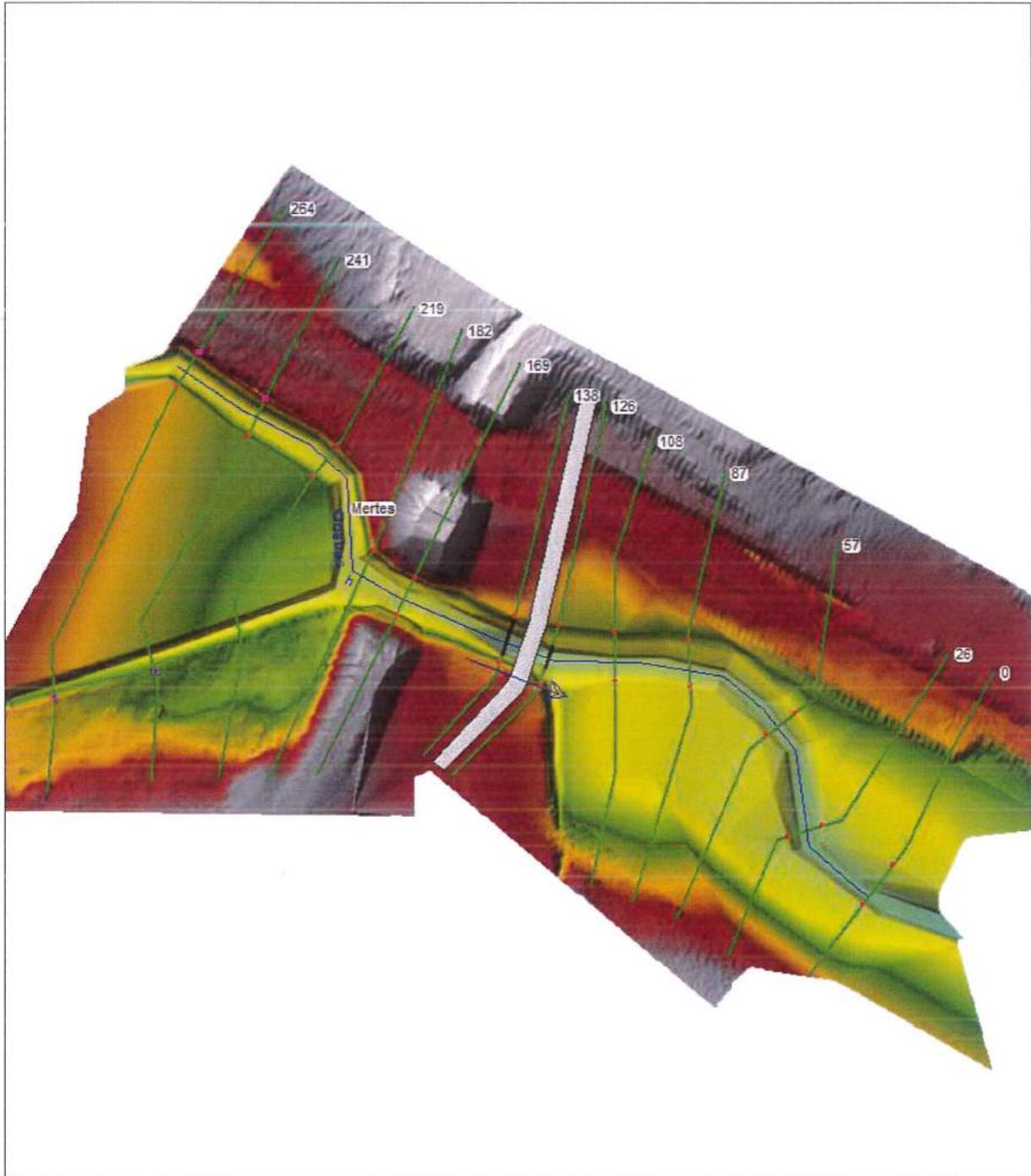


Abbildung 3: Berechnungsprofile des IST-Zustandes mit Geländemodell



Durch die Simulation der zuvor bestehenden Brücke wird die Wasserspiegellage dargestellt (vgl. Abbildung 4). Hierzu wird zwischen den beiden Querprofilen Nr. 126 und 138 (vgl. Abbildung 3) das alte Brückenbauwerk im Querschnitt simuliert.

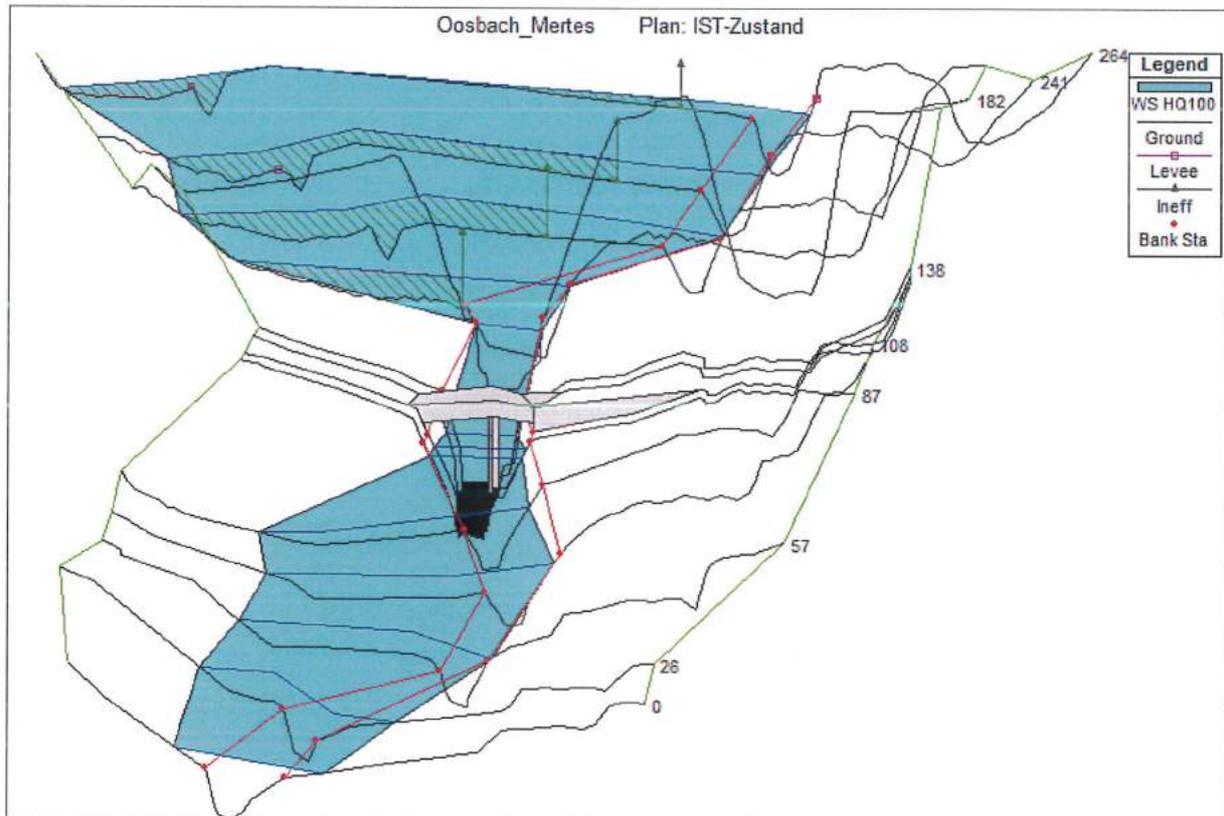


Abbildung 4: 3D-Abbildung des Berechnungsmodells im Urzustand

Der nachfolgenden Abbildung kann das mit Hilfe des Rechenmodells ermittelte Überschwemmungsgebiet des Oosbaches für ein 100-jährliches Hochwasserereignis im IST-Zustand entnommen werden.

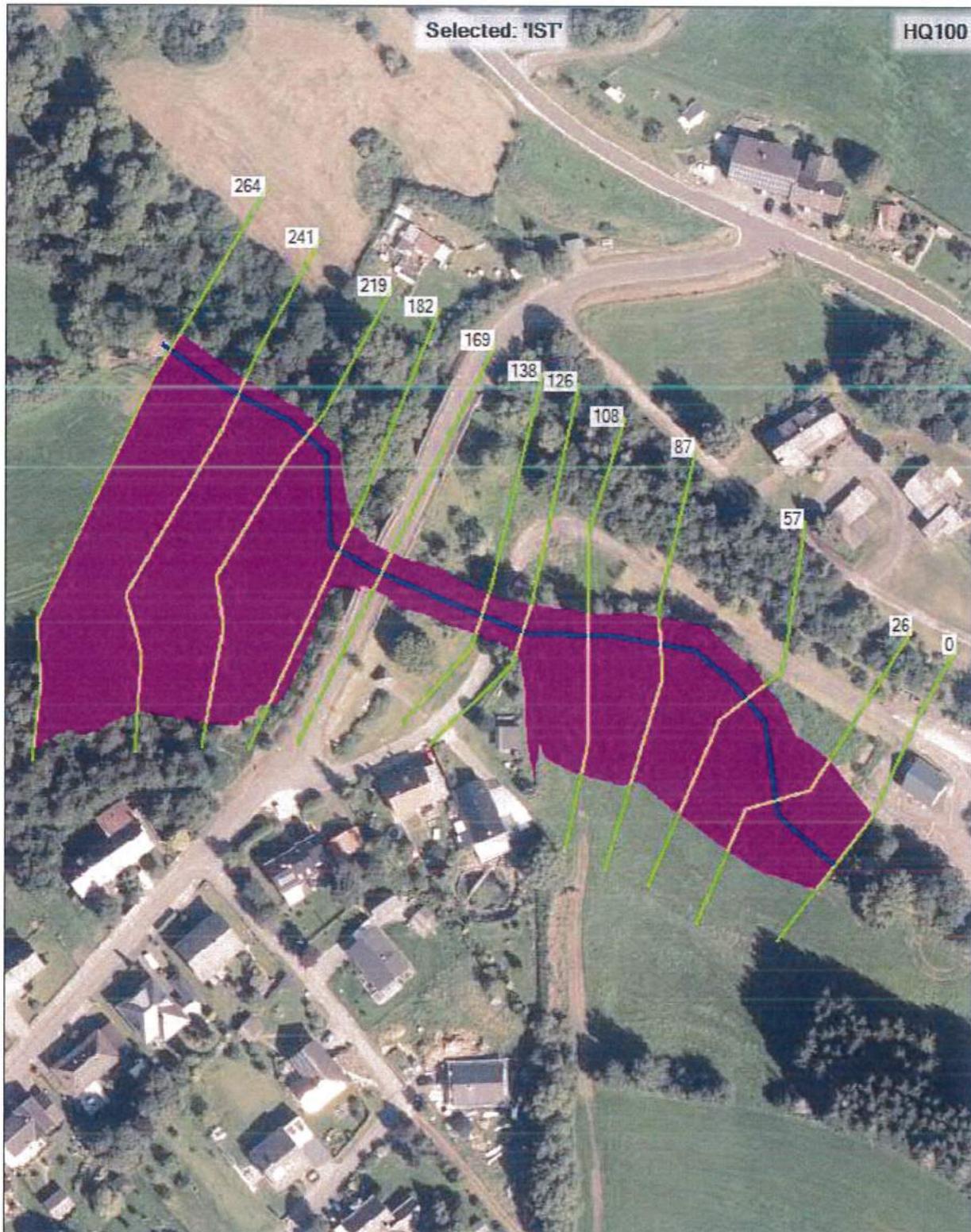


Abbildung 5: Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ im IST-Zustand

Eine deutliche Einengung der Überflutungsfläche im Bereich der zerstörten, aber auch der nur ca. 30 Meter entfernten bestehenden Brücke im Oberlauf, ist gut erkennbar.

6.3 Lastfall 2: „PLAN-Zustand“

Aufbauend auf dem festgestellten „Status Quo“ erfolgt die Simulation der durch die geplanten Brücke bedingten Veränderung des Wasserspiegels. Hierzu wird an gleicher Stelle das geplante Brückenbauwerk, entsprechend der in Anlage II - IV beigefügten Planung, im Querschnitt simuliert.

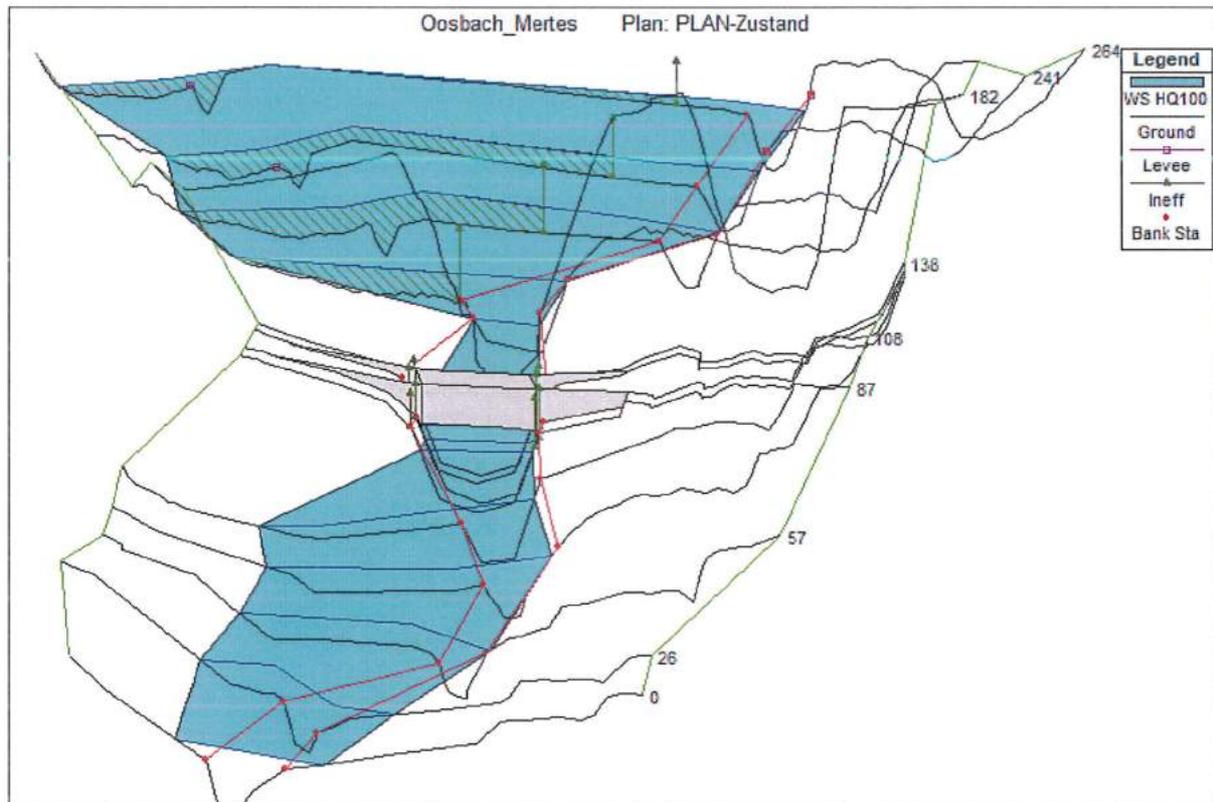


Abbildung 6: 3D-Abbildung des Berechnungsmodells im PLAN-Zustand

Um die Situation gegenüber des Urzustandes zu verbessern, werden die bestehenden Brückenwiderlager sowie der mittlere Brückenpfeiler rückgebaut. Die neuen Widerlager aus Stahlbeton werden – gegenüber dem Urzustand – nach außen versetzt angeordnet, um den Abflussquerschnitt zu vergrößern. Zum Schutz vor Unterspülungen der neuen Brückenwiderlager werden im Bereich der Fundamente Wasserbausteine eingebaut. Der Mittelpfeiler wird in Zukunft entfallen. Eine Aufweitung des Gewässerquerschnittes sorgt zusätzlich für einen vergrößerten Abflussquerschnitt. Zusätzlich soll die neue Brücke angehoben werden, sodass ein maximal möglicher Freibord zu der HQ₁₀₀-Wasserlinie erreicht wird. In Fließrichtung betrachtet links, ist ein Freibord am Widerlager von ca. 0,55 m während eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses gegeben. Auf der gegenüberliegenden Seite – und damit gleichzeitig am niedrigsten Punkt der Brücke – beträgt der Freibord am Widerlager ca. 0,46 m.



Auch der Schmutzwasserkanal wird entsprechend verlegt und an der Brückenunterkante montiert.

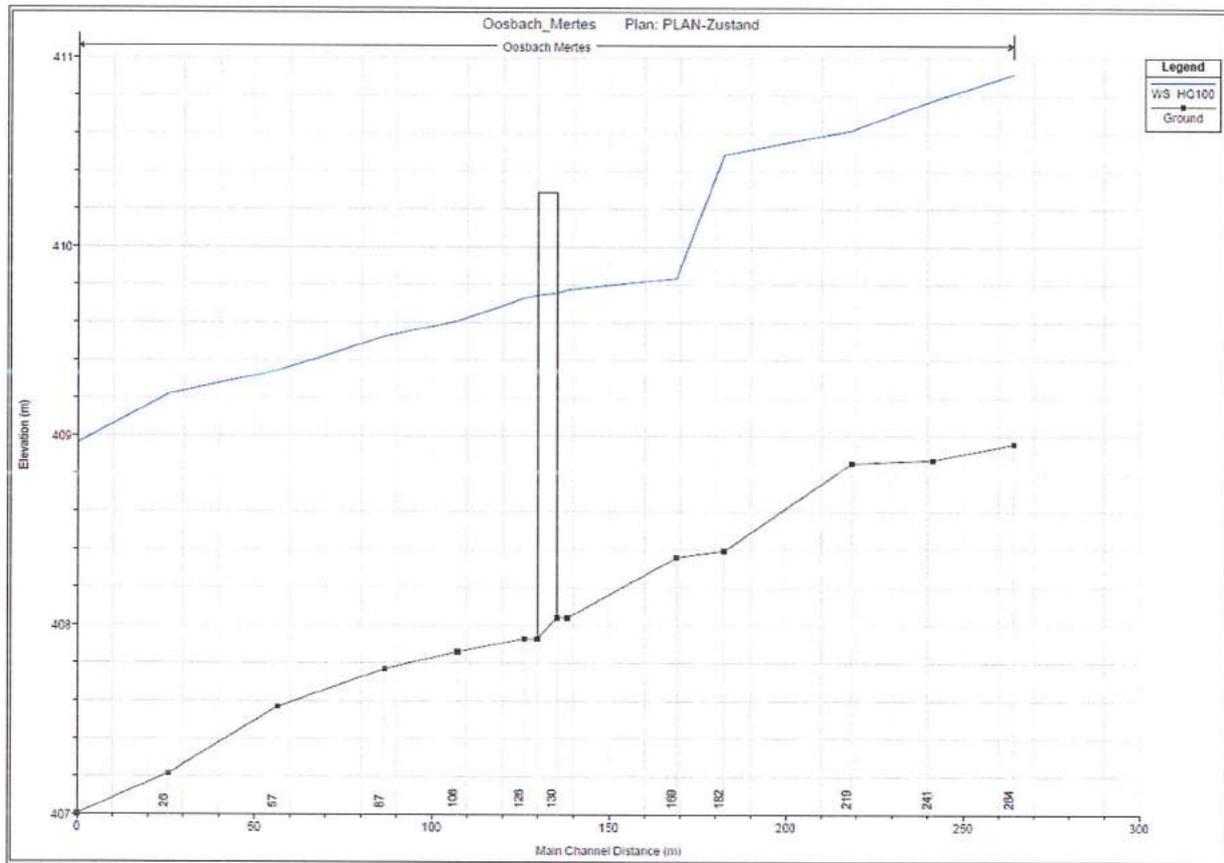


Abbildung 7: Hydraulischer Längsschnitt, Lastfall 2 „PLAN-Zustand“

Durch die beschriebenen Verbesserungen gegenüber dem Urzustand verändert sich der hydraulische Längsschnitt (vgl. Anlage VII) und damit die Wasserspiegellage.

Im Oberstrom der geplanten Brücke, zwischen den Profilen Nr. 264 und Nr. 138, **sinkt** die Wasserspiegellagenhöhe gegenüber dem Urzustand um bis zu 0,48 m (vgl. Anhang VI und VII). Hierdurch wird ersichtlich, dass sich die Situation während eines Hochwasserereignisses nicht nachteilig – gegenüber dem Urzustand – verändert, sondern stark verbessert wird.

Auch im Unterstrom der Brücke wird die Wasserspiegellagenhöhe am Profil Nr. 126, also unmittelbar unterhalb des Brückenbauwerkes, um 0,06 m sinken, da die geplante Aufweitung des Gewässerquerschnittes bis zu der Mündung des „Ooser Bach“ geplant ist. An den nachfolgenden Profilen Nr. 108 bis Nr. 0 verändert sich die Wasserspiegellage im PLAN-Zustand nicht mehr.



Durch die Aufweitung des Gewässerquerschnittes verändert sich auch der Überflutungsbereich des Oosbaches. Die vergrößerte Überflutungsfläche wird anhand der nachfolgenden Abbildung – im Vergleich zu Abbildung 5 – ersichtlich.



Abbildung 8: Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ im PLAN-Zustand



7 Interpretation der Ergebnisse

Durch das geplante Bauvorhaben werden Eingriffe in die Überschwemmungsbereiche des Oosbaches vorgenommen. Diese Eingriffe sind gemäß WHG § 78 „Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ in Verbindung mit dem LWG § 83 und § 84 zunächst untersagt. Nach § 78 Abs. 5 WHG kann eine Befreiung vom Bauverbot erreicht werden, wenn die in diesem Paragraphen genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden. In diesem Fall wird eine Genehmigung der geplanten Brücke von der Genehmigungsbehörde in Aussicht gestellt.

Das Bauvorhaben wird hochwasserangepasst ausgeführt (Nachweis Nr. 4, Seite 6), da der Freibord zwischen Wasserspiegel und Unterkante der geplanten Brücke (Schmutzwasserleitung) während eines HQ₁₀₀-Ereignisses im Hauptabflussquerschnitt des Oosbaches ca. 0,5 m beträgt. Die Brücke wurde erhöht errichtet, um den größtmöglichen Freibord zu erzielen.

Da es keinen bestehenden Hochwasserschutz im Betrachtungsraum gibt, ist Punkt 3 (vgl. Seite 6) nicht relevant.

Der vorliegende Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung erbringt darüber hinaus den Nachweis, dass die Punkte 1 und 2 (vgl. Seite 6) nach § 78 Abs. 5 Nr. 1 WHG ebenfalls erbracht werden. Die Hochwasserrückhaltung, der Wasserstand und der Abfluss werden durch das Bauwerk nicht nachteilig beeinflusst. Stattdessen wird die Situation von vor dem Hochwasserereignis 2021 verbessert.

Bilanzierend lässt sich feststellen, dass ein Wiederaufbau der Brücke am geplanten Standort eine Verbesserung gegenüber dem Zustand von vor dem Hochwasser 2021 hervorruft. Die damit verbundenen Maßnahmen, wie bspw. die Aufweitung des Gewässerquerschnittes, bewirkt eine zusätzliche Verbesserung gegenüber dem Urzustand.

Zur Beurteilung der Eingriffe wurde das 100-jährliche Hochwasserereignis des Oosbaches zugrunde gelegt.



8 Kosten

Die Kosten zur Herstellung des geplanten Brückenbauwerkes betragen laut Kostenschätzung (Anlage XI):

975.000,00 Euro

Inkl. Mehrwertsteuer sowie Planungs- und Insgemeinkosten.

Wittlich, im Juli 2022

Stadt Gerolstein

Uwe Schneider: Stadtbürgermeister



Straßenbau	- Bauleitplanung	- Wasserwirtschaft	- Ing.-Vermessung
GIS-Systeme	- Wasserversorgung	- Wasserbau	- Konstr. Ingenieurbau
Industriebau	- Abwassertechnik	- Kanalsanierung	- SiGe-Koordination

54516 Wittlich
fon: 0 65 71 / 90 25-0
mail: info@reihnsner.de

Eichenstraße 45
fax: 0 65 71/90 25-29
page: www.reihnsner.de

Sebastian Reihnsner

i.A. Laura Bückle



Anlage I: Übersichtskarte

Hinweis: siehe Planbeilage (1/4)



Anlage II: Lageplan

Hinweis: siehe Planbeilage (2/4)



Anlage III: Technischer Schnitt der Brücke – Schnitt A-A

Hinweis: siehe Planbeilage (3/4)



Anlage IV: Technischer Schnitt der Brücke – Schnitt B-B

Hinweis: siehe Planbeilage (4/4)



Anlage V: Grundbesitzverhältnisse

Rheinland - Pfalz	Auszug aus den Geobasisinformationen Flurstücks- und Eigentumsnachweis Erstellt am 13.07.2022
Verbandsgemeinde Gerolstein Kyllweg 1 54568 Gerolstein	
Flurstück 33, Flur 3, Gemarkung Oos	
Angaben zum Flurstück	
Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Gerolstein Kreis Vulkaneifel Regierungsbezirk Trier
Lage:	Ooser Straße
Fläche:	526 m ²
Tatsächliche Nutzung:	526 m ² Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Grünanlage
Gebäude:	Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe
Angaben zu Buchung und Eigentum	
Buchungsart:	Grundstück
Buchung:	Grundbuchamt Daun Grundbuchbezirk Oos Grundbuchblatt 374 Laufende Nummer 11
Eigentümer:	1 Stadt Gerolstein Kyllweg 1 54568 Gerolstein

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 LGVerm).



Rheinland - Pfalz	Auszug aus den Geobasisinformationen Flurstücks- und Eigentumsnachweis
Verbandsgemeinde Gerolstein Kyllweg 1 54568 Gerolstein	
Erstellt am 13.07.2022	
 Flurstück 96/1, Flur 3, Gemarkung Oos	
Angaben zum Flurstück	
Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Gerolstein Kreis Vulkaneifel Regierungsbezirk Trier
Lage:	Ooser Straße
Fläche:	700 m ²
Tatsächliche Nutzung:	301 m ² Straßenverkehr 399 m ² Straßenverkehr, Verkehrsbegleitfläche Straße
Klassifizierung:	Gemeindestraße
Angaben zu Buchung und Eigentum	
Buchungsart:	Grundstück
Buchung:	Grundbuchamt Daun Grundbuchbezirk Oos Grundbuchblatt 374 Laufende Nummer 107
Eigentümer:	1 Stadt Gerolstein Kyllweg 1 54568 Gerolstein

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 LGVerm).



Rheinland - Pfalz	Auszug aus den Geobasisinformationen Flurstücks- und Eigentumsnachweis
Verbandsgemeinde Gerolstein Kyllweg 1 54568 Gerolstein	
Erstellt am 13.07.2022	
Flurstück 32, Flur 3, Gemarkung Oos	
Angaben zum Flurstück	
Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Gerolstein Kreis Vulkaneifel Regierungsbezirk Trier
Lage:	Vor Lenzert
Fläche:	502 m ²
Tatsächliche Nutzung:	288 m ² Landwirtschaft, Grünland 214 m ² Weg, Fahrweg
Angaben zu Buchung und Eigentum	
Buchungsart:	Grundstück
Buchung:	Grundbuchamt Daun Grundbuchbezirk Oos Grundbuchblatt 350 Laufende Nummer 1
Eigentümer:	1.2 Mertes, Peter Müllenborner Straße 139 54568 Gerolstein-Müllenborn

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 LGVerm).



Rheinland - Pfalz	Auszug aus den Geobasisinformationen Flurstücks- und Eigentumsnachweis Erstellt am 13.07.2022
Verbandsgemeinde Gerolstein Kyllweg 1 54568 Gerolstein	
Flurstück 78/10, Flur 3, Gemarkung Oos	
Angaben zum Flurstück	
Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Gerolstein Kreis Vulkaneifel Regierungsbezirk Trier
Lage:	K 84 Ooser Straße
Fläche:	1 042 m ²
Tatsächliche Nutzung:	236 m ² Straßenverkehr 806 m ² Straßenverkehr, Verkehrsbegleitfläche Straße
Klassifizierung:	Kreisstraße K 84
Angaben zu Buchung und Eigentum	
Buchungsart:	Grundstück
Buchung:	Grundbuchamt Daun Grundbuchbezirk Oos Grundbuchblatt 302 Laufende Nummer
Eigentümer:	1 Landkreis Daun

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 LGVerm).



Rheinland - Pfalz	Auszug aus den Geobasisinformationen Flurstücks- und Eigentumsnachweis
Verbandsgemeinde Gerolstein Kyllweg 1 54568 Gerolstein	Erstellt am 13.07.2022
Flurstück 111, Flur 3, Gemarkung Oos	
Angaben zum Flurstück	
Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Gerolstein Kreis Vulkaneifel Regierungsbezirk Trier
Lage:	Oosbach
Fläche:	546 m ²
Tatsächliche Nutzung:	546 m ² Fließgewässer, Bach
Klassifizierung:	Gewässer II. Ordnung
Angaben zu Buchung und Eigentum	
Buchungsart:	Anliegerflurstück
Buchung:	Grundbuchamt Daun Grundbuchbezirk Oos Katasterblatt 940000 Laufende Nummer 5009
Eigentümer:	5001 Anlieger

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 LGVerm).



Anlage VI: Berechnungsergebnisse

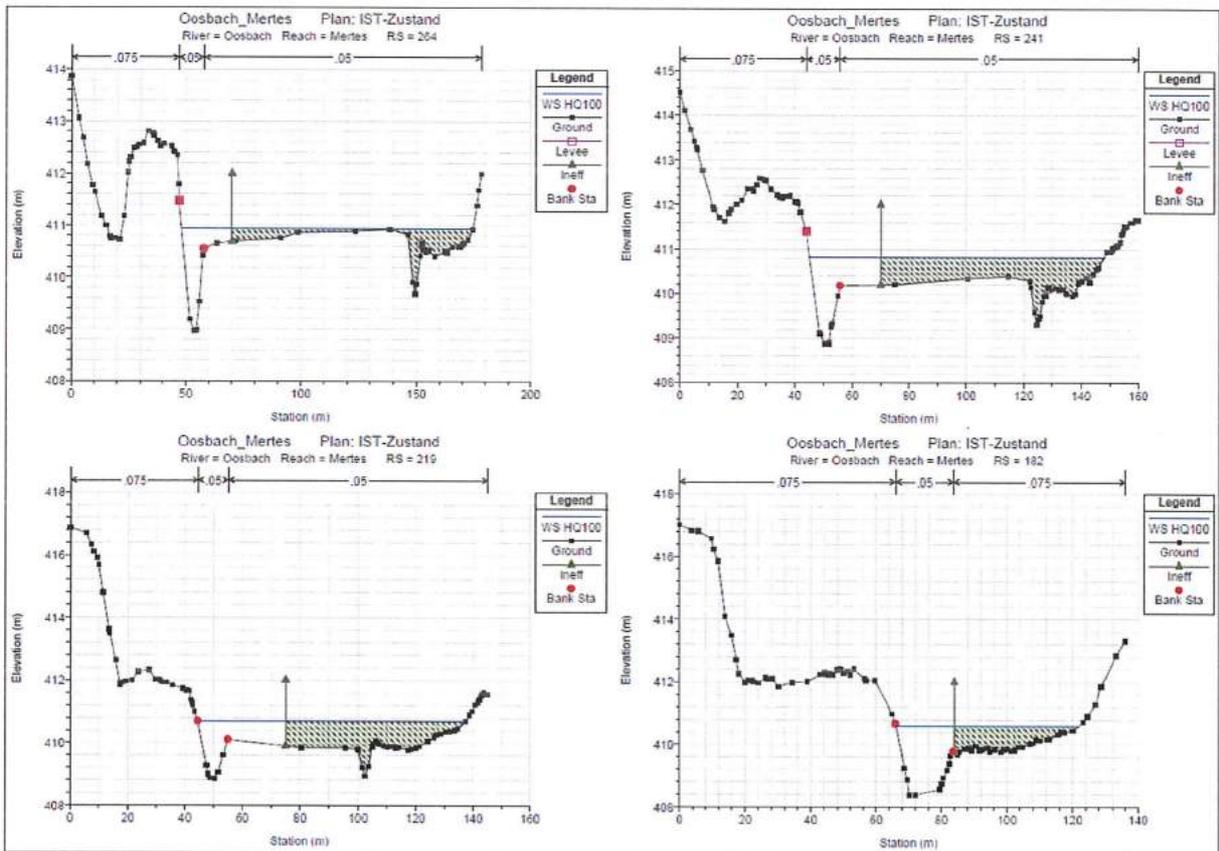
UR-ZUSTAND

Profile Output Table - Standard Table 1

File Options Std. Tables Locations Help

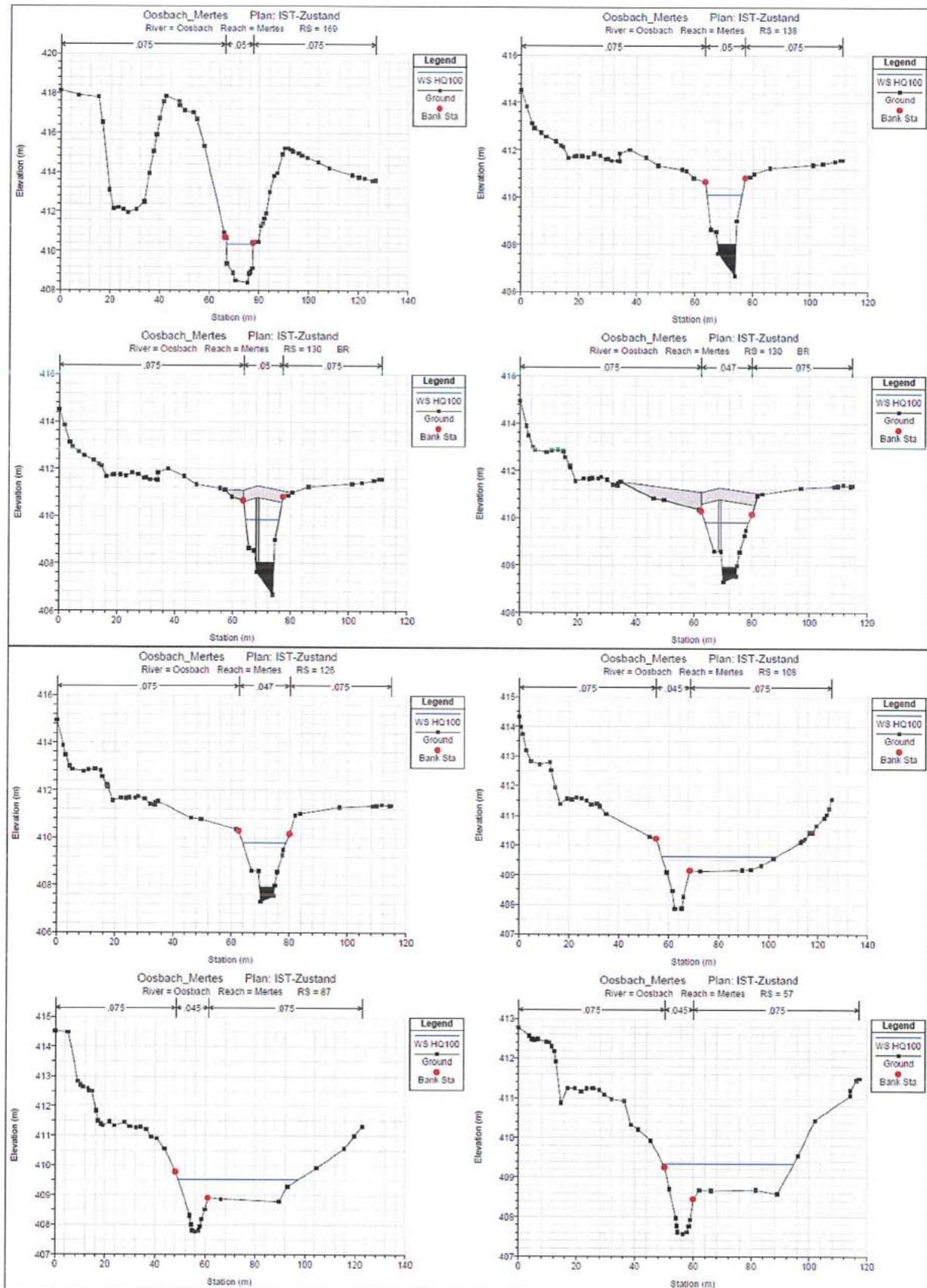
HEC-RAS Plan: IST River: Oosbach Reach: Mertes Profile: HQ100 Reload Data

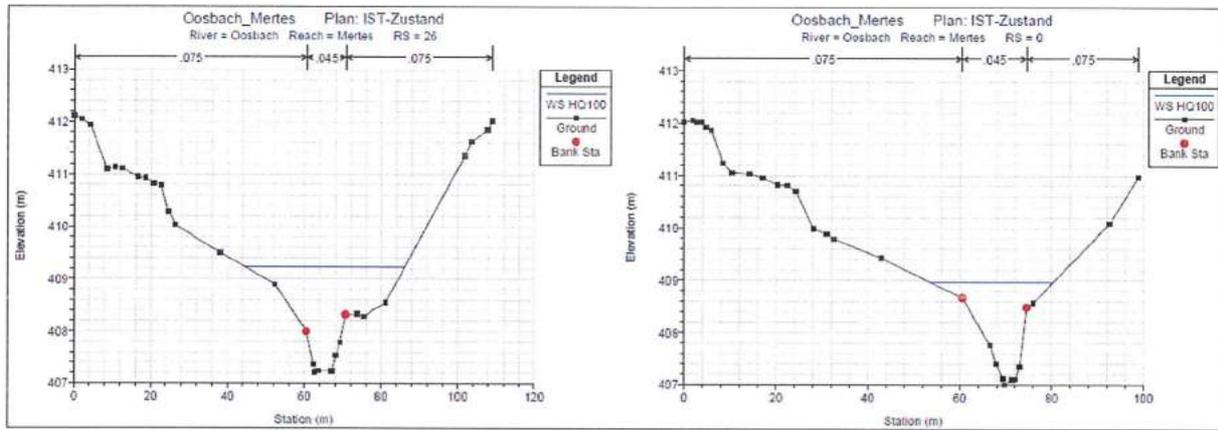
Reach	River Sta	Profile	Q Total (m3/s)	Min Ch El (m)	W.S. Elev (m)	Crit W.S. (m)	E.G. Elev (m)	E.G. Slope (m/m)	Vel Chnl (m/s)	Flow Area (m2)	Top Width (m)	Froude # Chl
Mertes	264	HQ100	39.20	408.96	410.93	410.92	411.28	0.014607	2.74	16.45	126.46	0.77
Mertes	241	HQ100	39.20	408.87	410.82	410.59	410.99	0.007514	2.00	22.86	102.81	0.56
Mertes	219	HQ100	39.20	408.86	410.71	410.43	410.83	0.005781	1.71	27.12	92.80	0.49
Mertes	182	HQ100	39.20	408.39	410.60	409.57	410.69	0.002146	1.29	30.49	55.62	0.31
Mertes	169	HQ100	39.20	408.36	410.32		410.58	0.008741	2.27	17.29	10.83	0.57
Mertes	138	HQ100	39.20	408.05	410.11	409.45	410.32	0.006884	2.04	19.17	12.15	0.52
Mertes	130		Bridge									
Mertes	126	HQ100	39.20	407.93	409.79		410.03	0.008928	2.18	18.02	14.99	0.63
Mertes	108	HQ100	39.20	407.87	409.61	409.56	409.83	0.011354	2.39	25.76	45.77	0.74
Mertes	87	HQ100	39.20	407.77	409.53		409.63	0.005875	1.77	35.05	48.17	0.54
Mertes	57	HQ100	39.20	407.57	409.35		409.46	0.005518	1.86	34.54	45.01	0.53
Mertes	26	HQ100	39.20	407.22	409.22		409.34	0.002958	1.70	35.75	41.54	0.41
Mertes	0	HQ100	39.20	407.00	408.96	408.66	409.21	0.008001	2.22	19.65	26.55	0.64





Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 LWG







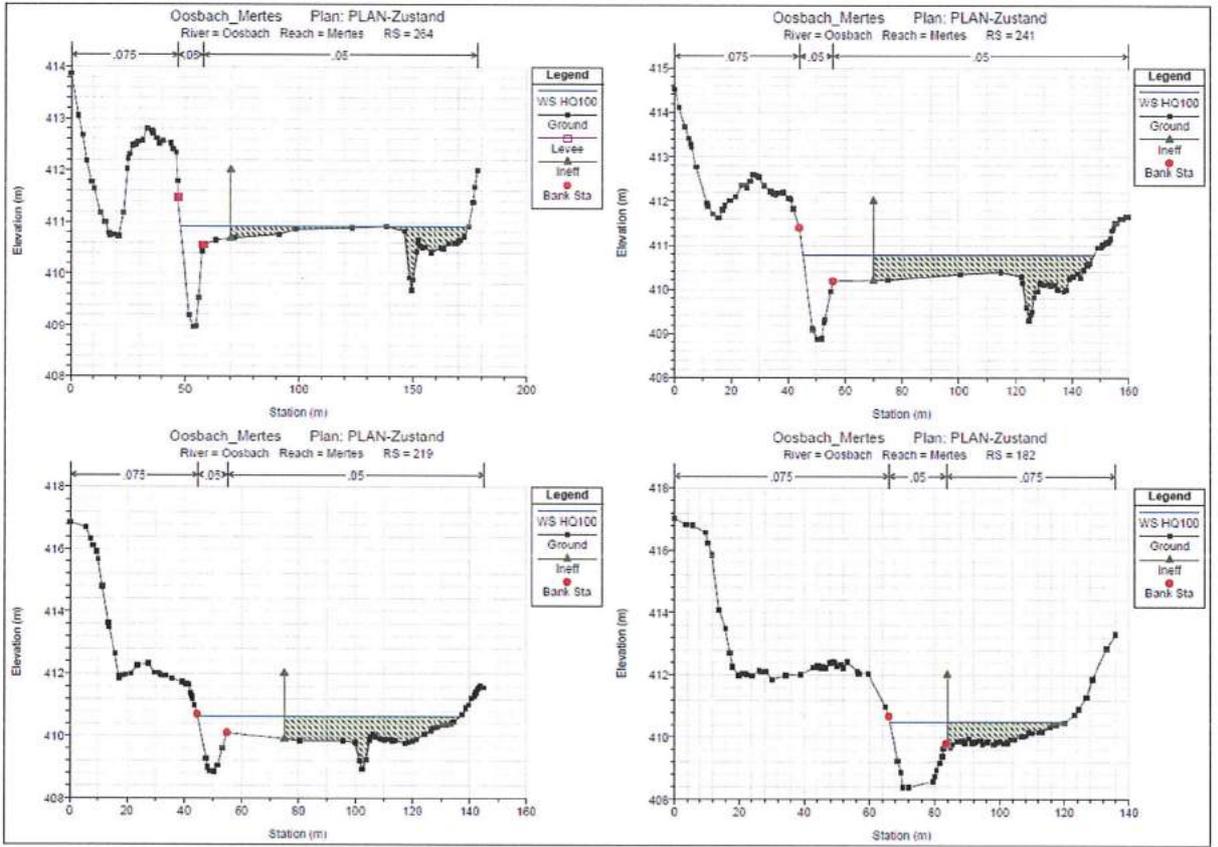
PLAN-ZUSTAND

Profile Output Table - Standard Table 1

File Options Std. Tables Locations Help

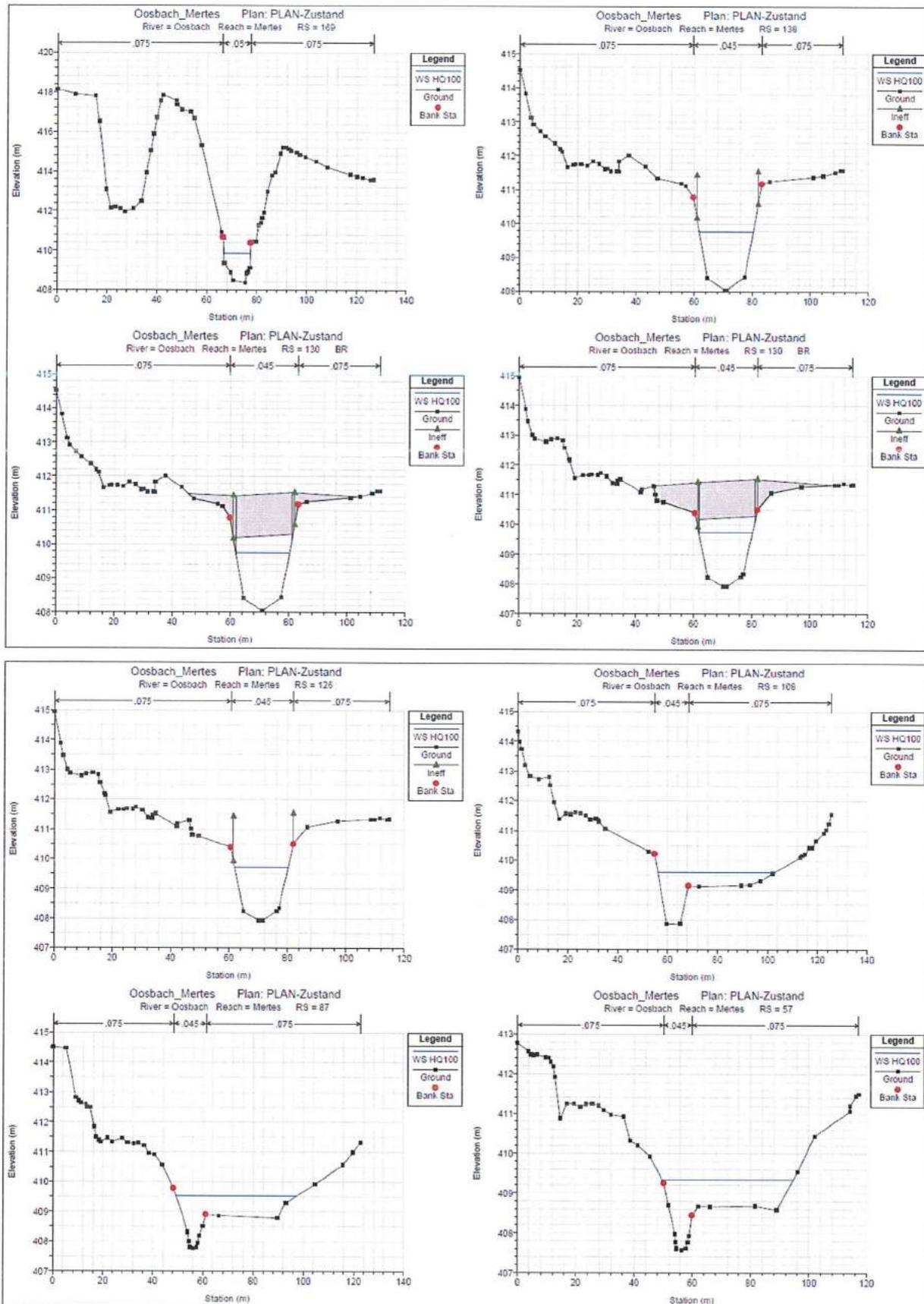
HEC-RAS Plan: PLAN River: Oosbach Reach: Mertes Profile: HQ100 Reload Data

Reach	River Sta	Profile	Q Total (m3/s)	Min Ch El (m)	W.S. Elev (m)	Crit W.S. (m)	E.G. Elev (m)	E.G. Slope (m/m)	Vel Chnl (m/s)	Flow Area (m2)	Top Width (m)	Froude # Chl
Mertes	264	HQ100	39.20	408.96	410.92	410.92	411.28	0.015142	2.78	16.20	124.01	0.78
Mertes	241	HQ100	39.20	408.87	410.78	410.59	410.97	0.008602	2.11	21.82	102.36	0.59
Mertes	219	HQ100	39.20	408.86	410.62	410.43	410.77	0.007940	1.93	24.42	91.58	0.56
Mertes	182	HQ100	39.20	408.39	410.49	409.57	410.59	0.002650	1.38	28.46	54.11	0.35
Mertes	169	HQ100	39.20	408.36	409.84	409.82	410.37	0.026011	3.25	12.08	10.65	0.97
Mertes	138	HQ100	39.20	408.04	409.77	409.19	409.91	0.004164	1.65	23.70	18.49	0.47
Mertes	130											
Mertes	126	HQ100	39.20	407.93	409.73	409.08	409.86	0.003681	1.60	24.53	18.34	0.44
Mertes	108	HQ100	39.20	407.86	409.61		409.77	0.005705	1.95	30.02	46.91	0.54
Mertes	87	HQ100	39.20	407.77	409.53		409.63	0.005875	1.77	35.05	48.17	0.54
Mertes	57	HQ100	39.20	407.57	409.35		409.46	0.005518	1.86	34.54	45.01	0.53
Mertes	26	HQ100	39.20	407.22	409.22		409.34	0.002958	1.70	35.75	41.54	0.41
Mertes	0	HQ100	39.20	407.00	408.96	408.66	409.21	0.008001	2.22	19.65	26.55	0.64



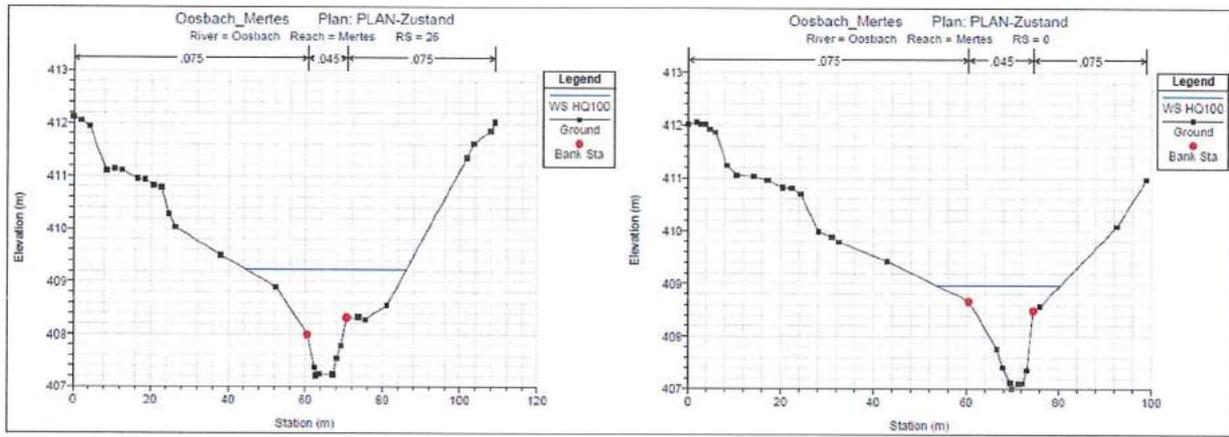


Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 LWG





Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 LWG





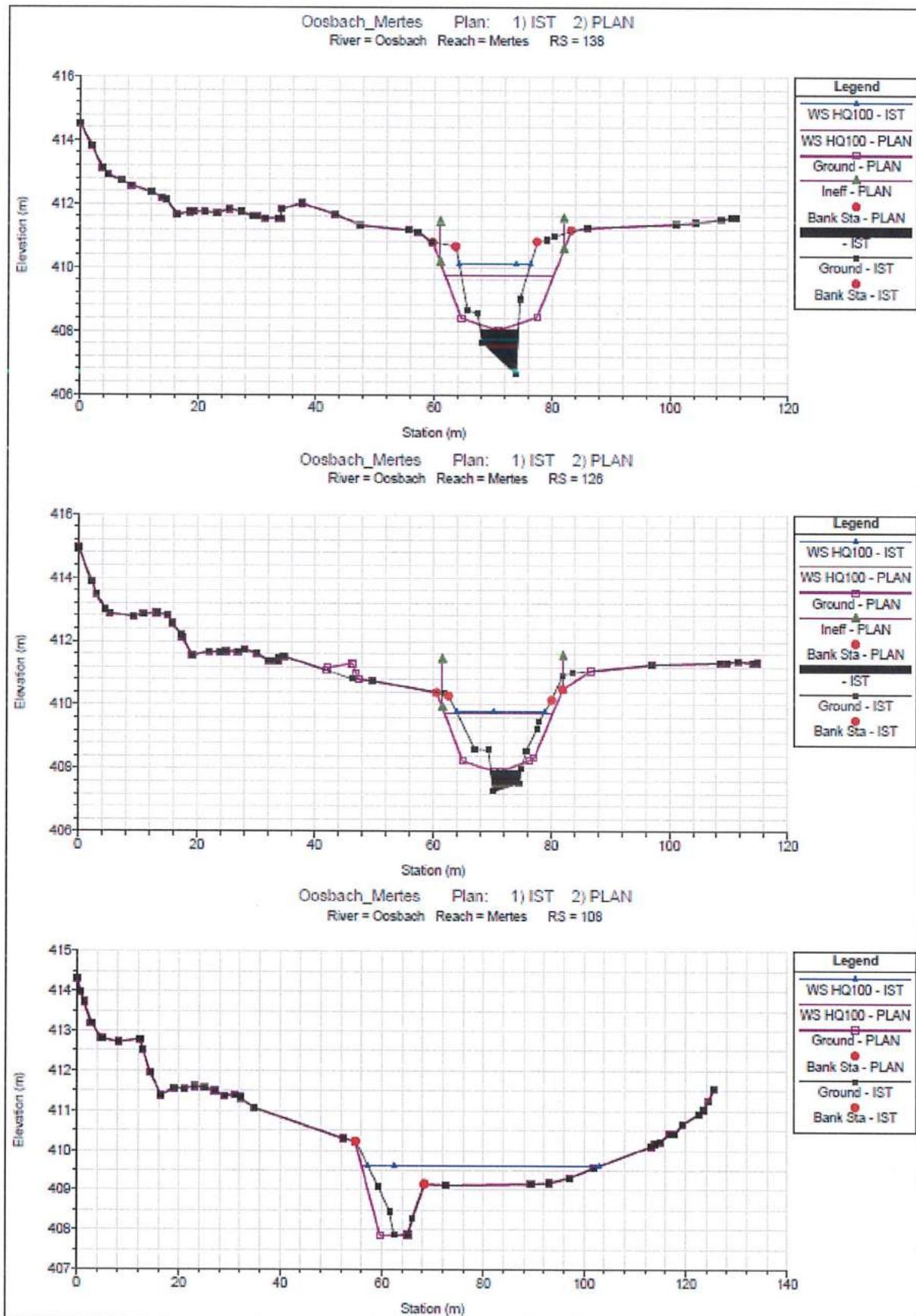
VERGLEICH BEIDER LASTFÄLLE

Profile Output Table - Standard Table 1

File Options Std. Tables Locations Help

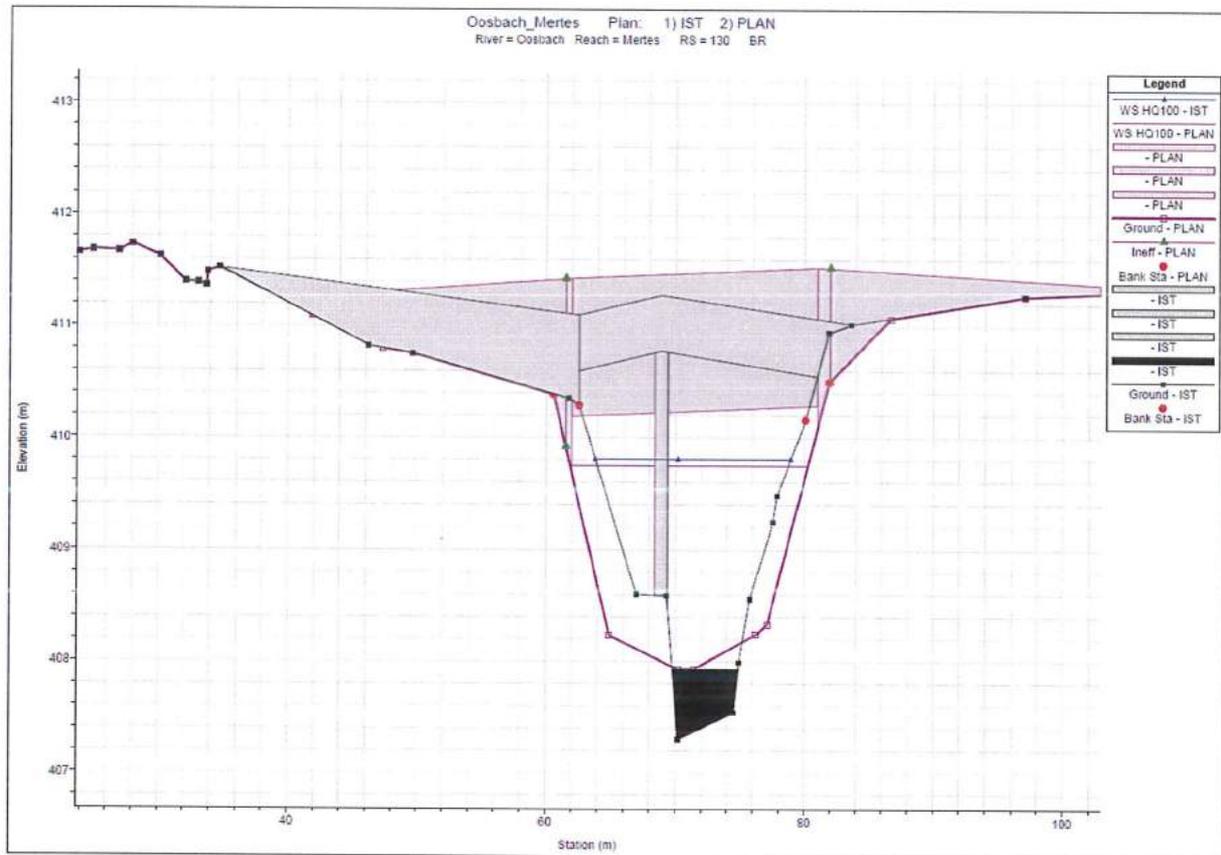
HEC-RAS River: Oosbach Reach: Mertes Profile: HQ100 Reload Data

Reach	River Sta	Profile	Plan	Q Total (m3/s)	Min Ch El (m)	W.S. Elev (m)	Crit W.S. (m)	E.G. Elev (m)	E.G. Slope (m/m)	Vel Chnl (m/s)	Flow Area (m2)	Top Width (m)	Froude # Chl
Mertes	264	HQ100	IST	39.20	408.96	410.93	410.92	411.28	0.014607	2.74	16.45	126.46	0.77
Mertes	264	HQ100	PLAN	39.20	408.96	410.92	410.92	411.28	0.015142	2.78	16.20	124.01	0.78
Mertes	241	HQ100	IST	39.20	408.87	410.82	410.59	410.99	0.007514	2.00	22.86	102.81	0.56
Mertes	241	HQ100	PLAN	39.20	408.87	410.78	410.59	410.97	0.008602	2.11	21.82	102.36	0.59
Mertes	219	HQ100	IST	39.20	408.86	410.71	410.43	410.83	0.005781	1.71	27.12	92.80	0.49
Mertes	219	HQ100	PLAN	39.20	408.86	410.62	410.43	410.77	0.007940	1.93	24.42	91.58	0.56
Mertes	182	HQ100	IST	39.20	408.39	410.60	409.57	410.69	0.002146	1.29	30.49	55.62	0.31
Mertes	182	HQ100	PLAN	39.20	408.39	410.49	409.57	410.59	0.002650	1.38	28.46	54.11	0.35
Mertes	169	HQ100	IST	39.20	408.36	410.32		410.58	0.008741	2.27	17.29	10.83	0.57
Mertes	169	HQ100	PLAN	39.20	408.36	409.84	409.82	410.37	0.026011	3.25	12.08	10.65	0.97
Mertes	138	HQ100	IST	39.20	408.05	410.11	409.45	410.32	0.006884	2.04	19.17	12.15	0.52
Mertes	138	HQ100	PLAN	39.20	408.04	409.77	409.19	409.91	0.004164	1.65	23.70	18.49	0.47
Mertes	130			Bridge									
Mertes	126	HQ100	IST	39.20	407.93	409.79		410.03	0.008928	2.18	18.02	14.99	0.63
Mertes	126	HQ100	PLAN	39.20	407.93	409.73	409.08	409.86	0.003681	1.60	24.53	18.34	0.44
Mertes	108	HQ100	IST	39.20	407.87	409.61	409.56	409.83	0.011354	2.39	25.76	45.77	0.74
Mertes	108	HQ100	PLAN	39.20	407.86	409.61		409.77	0.005705	1.95	30.02	46.91	0.54
Mertes	87	HQ100	IST	39.20	407.77	409.53		409.63	0.005875	1.77	35.05	48.17	0.54
Mertes	87	HQ100	PLAN	39.20	407.77	409.53		409.63	0.005875	1.77	35.05	48.17	0.54
Mertes	57	HQ100	IST	39.20	407.57	409.35		409.46	0.005518	1.86	34.54	45.01	0.53
Mertes	57	HQ100	PLAN	39.20	407.57	409.35		409.46	0.005518	1.86	34.54	45.01	0.53
Mertes	26	HQ100	IST	39.20	407.22	409.22		409.34	0.002958	1.70	35.75	41.54	0.41
Mertes	26	HQ100	PLAN	39.20	407.22	409.22		409.34	0.002958	1.70	35.75	41.54	0.41
Mertes	0	HQ100	IST	39.20	407.00	408.96	408.66	409.21	0.008001	2.22	19.65	26.55	0.64
Mertes	0	HQ100	PLAN	39.20	407.00	408.96	408.66	409.21	0.008001	2.22	19.65	26.55	0.64





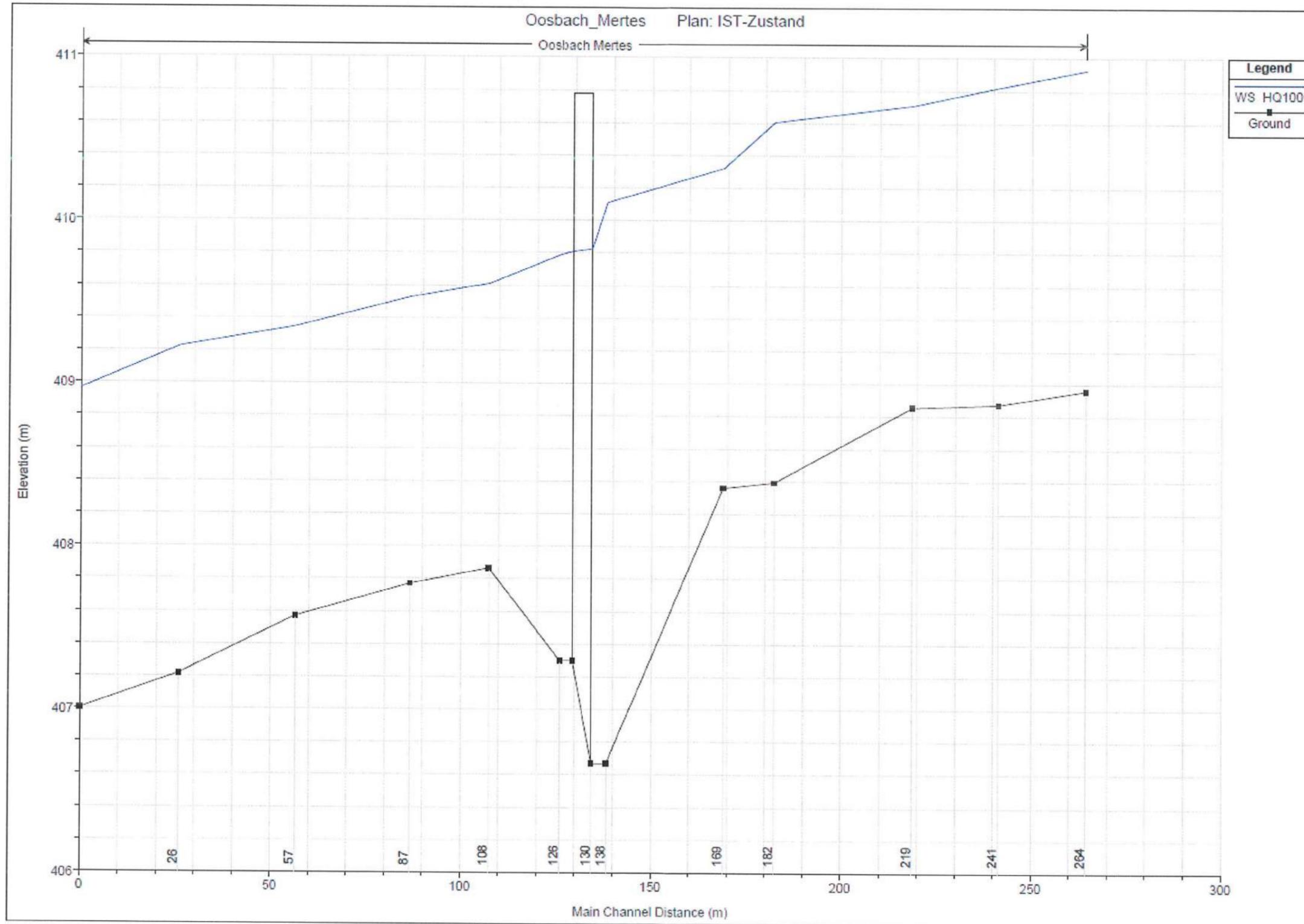
Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 LWG





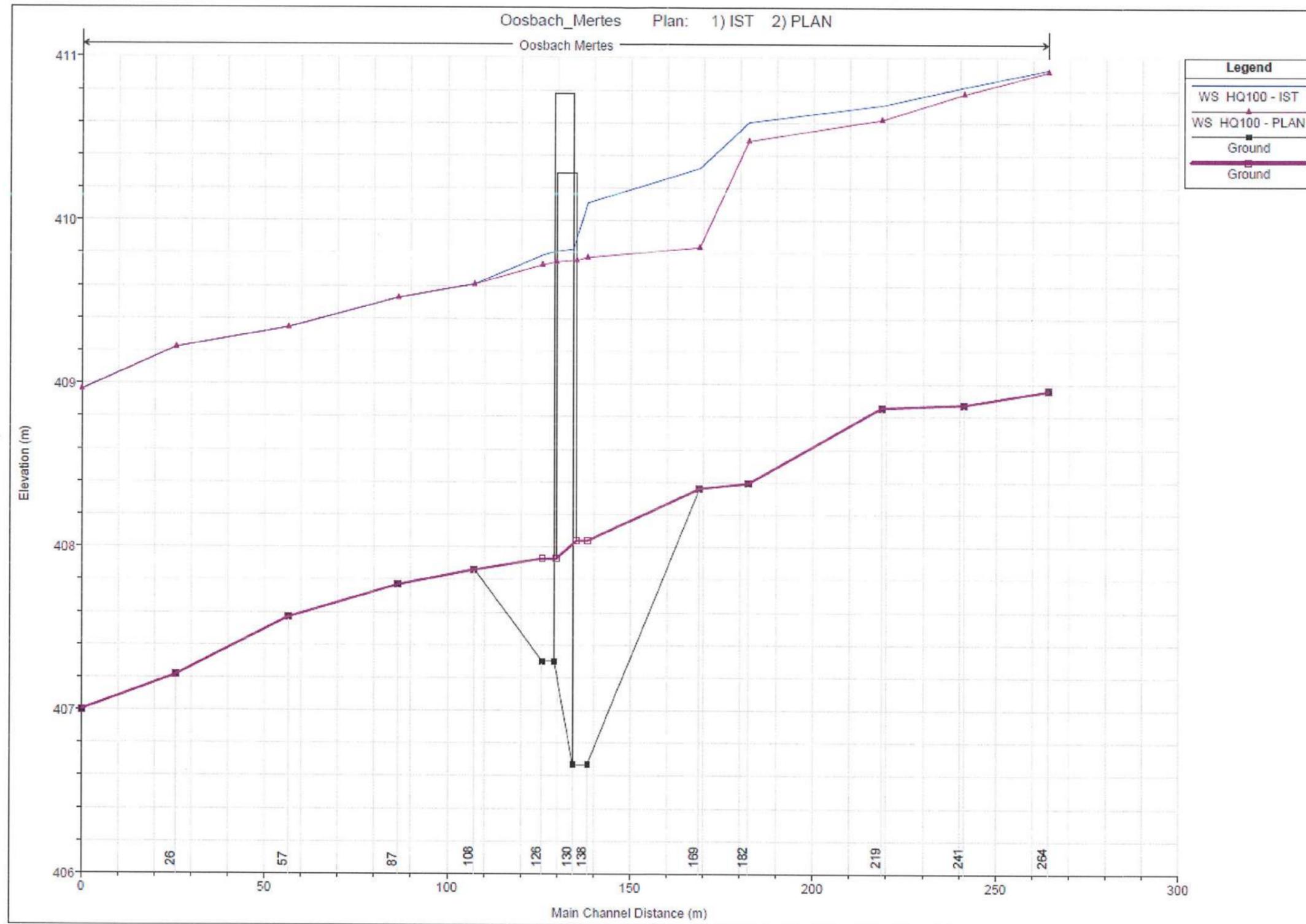
Anlage VII: Hydraulische Längsschnitte

UR-Zustand

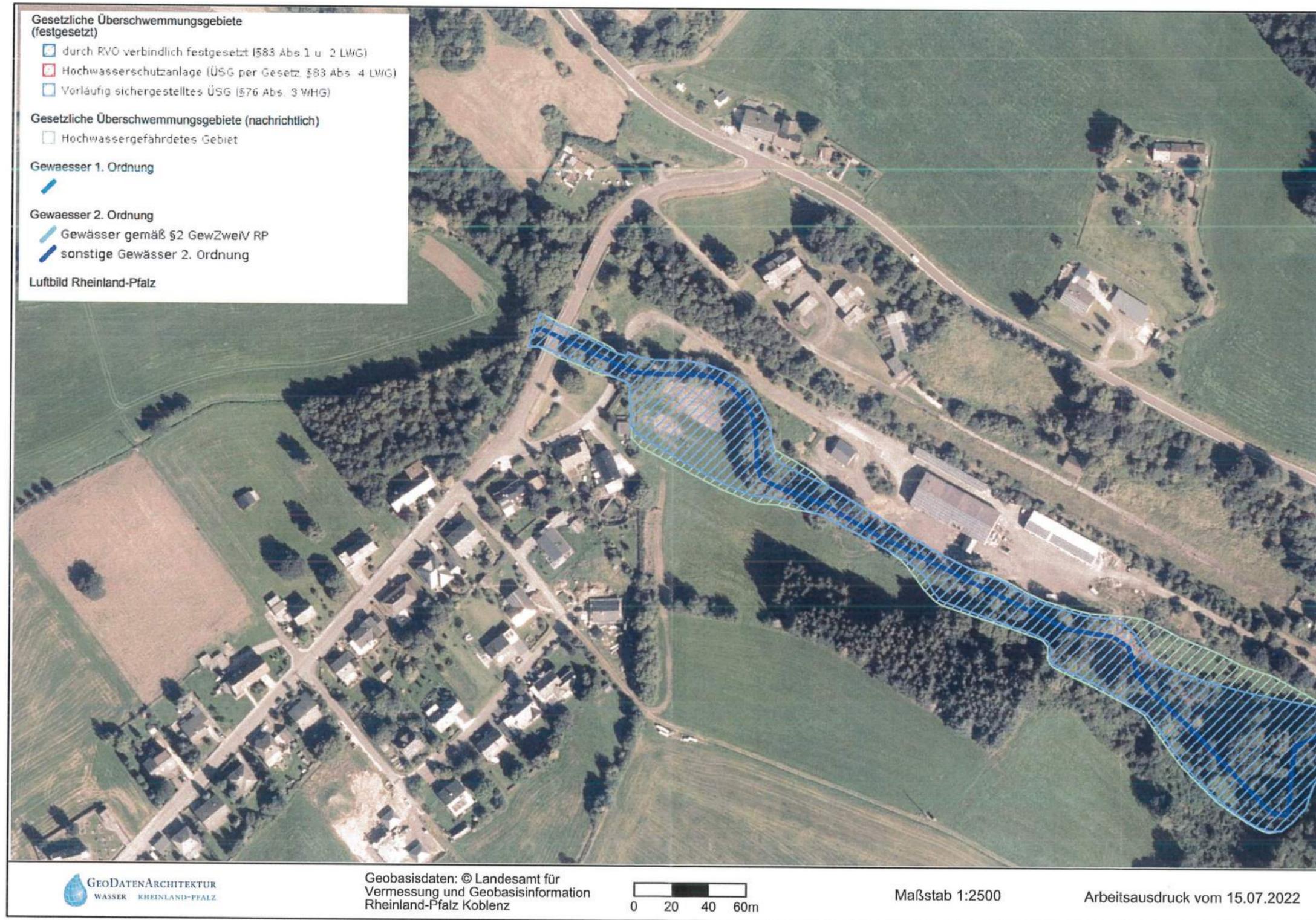




Vergleich beider Lastfälle



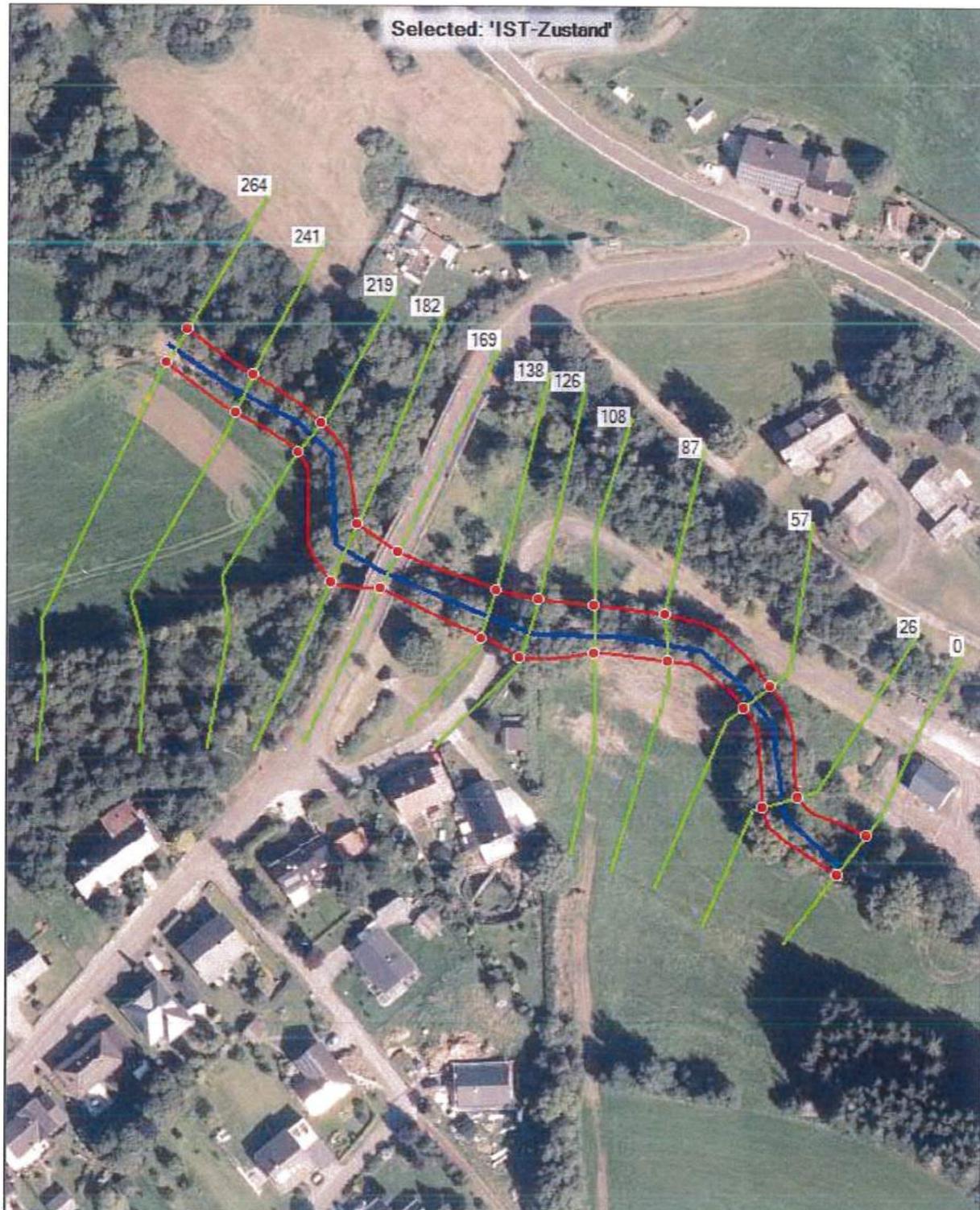
Anlage VIII: Überschwemmungsgebiet des Oosbaches





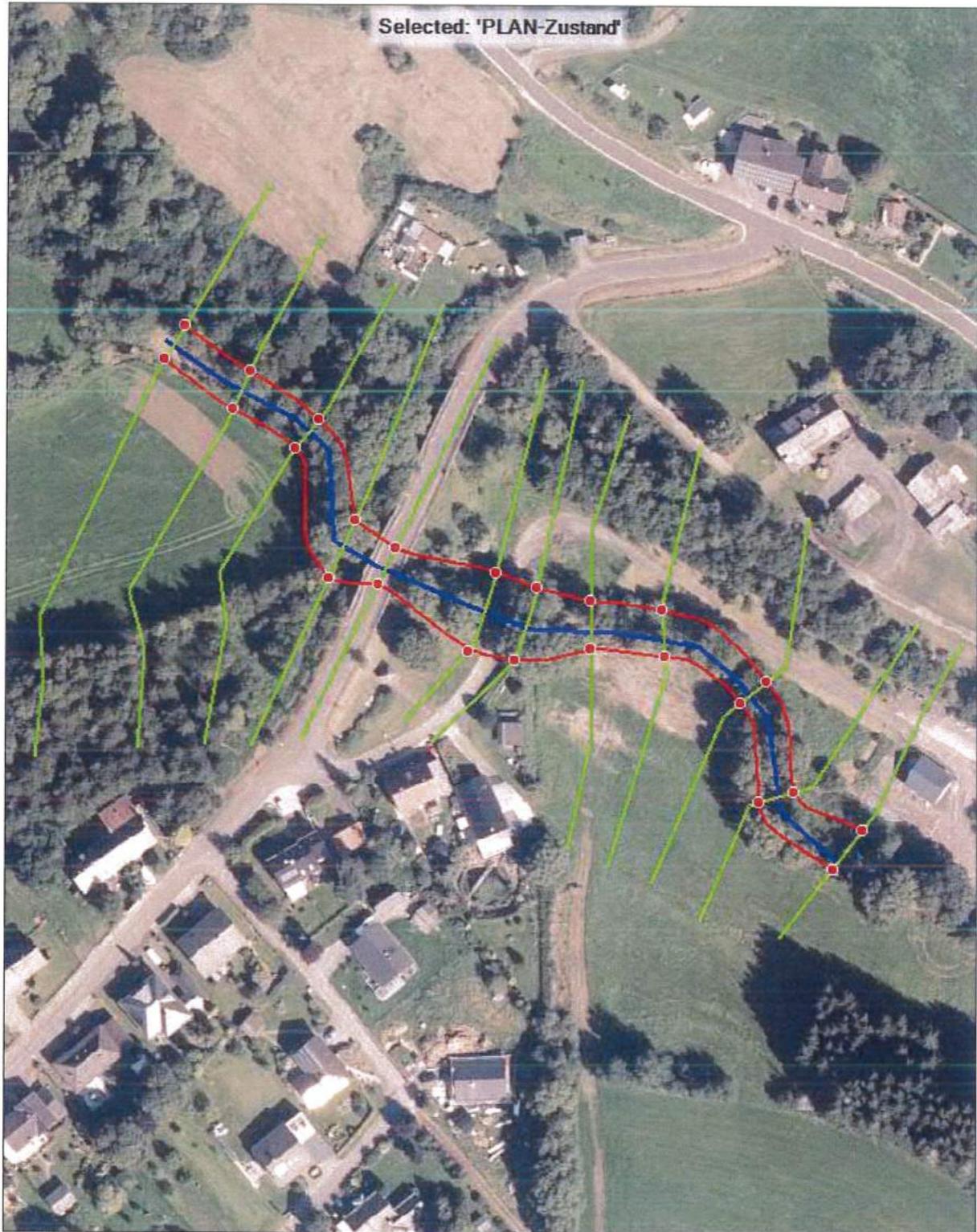
Anlage IX: Ausschnitt Profillageplan Oosbach

UR-Zustand



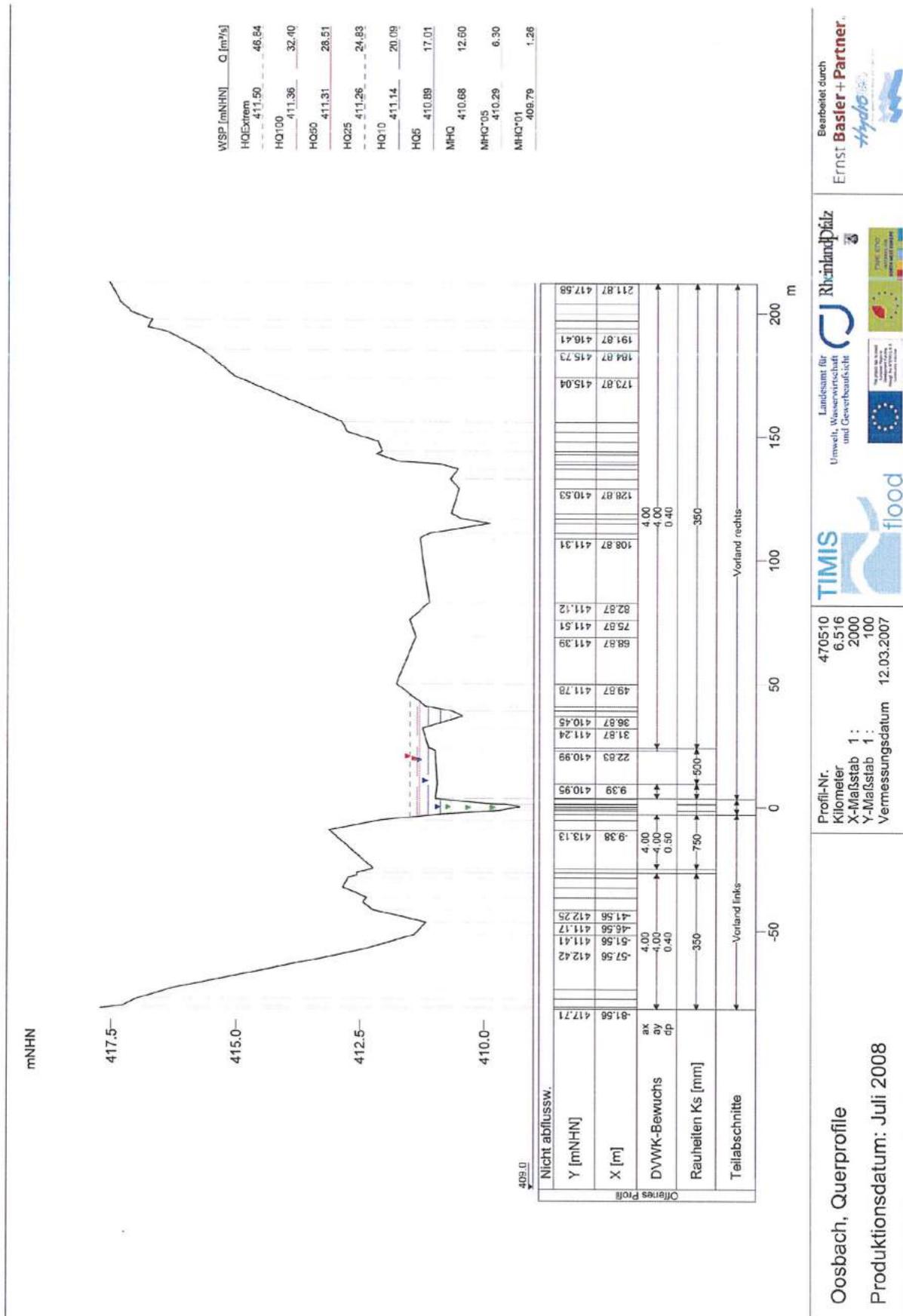


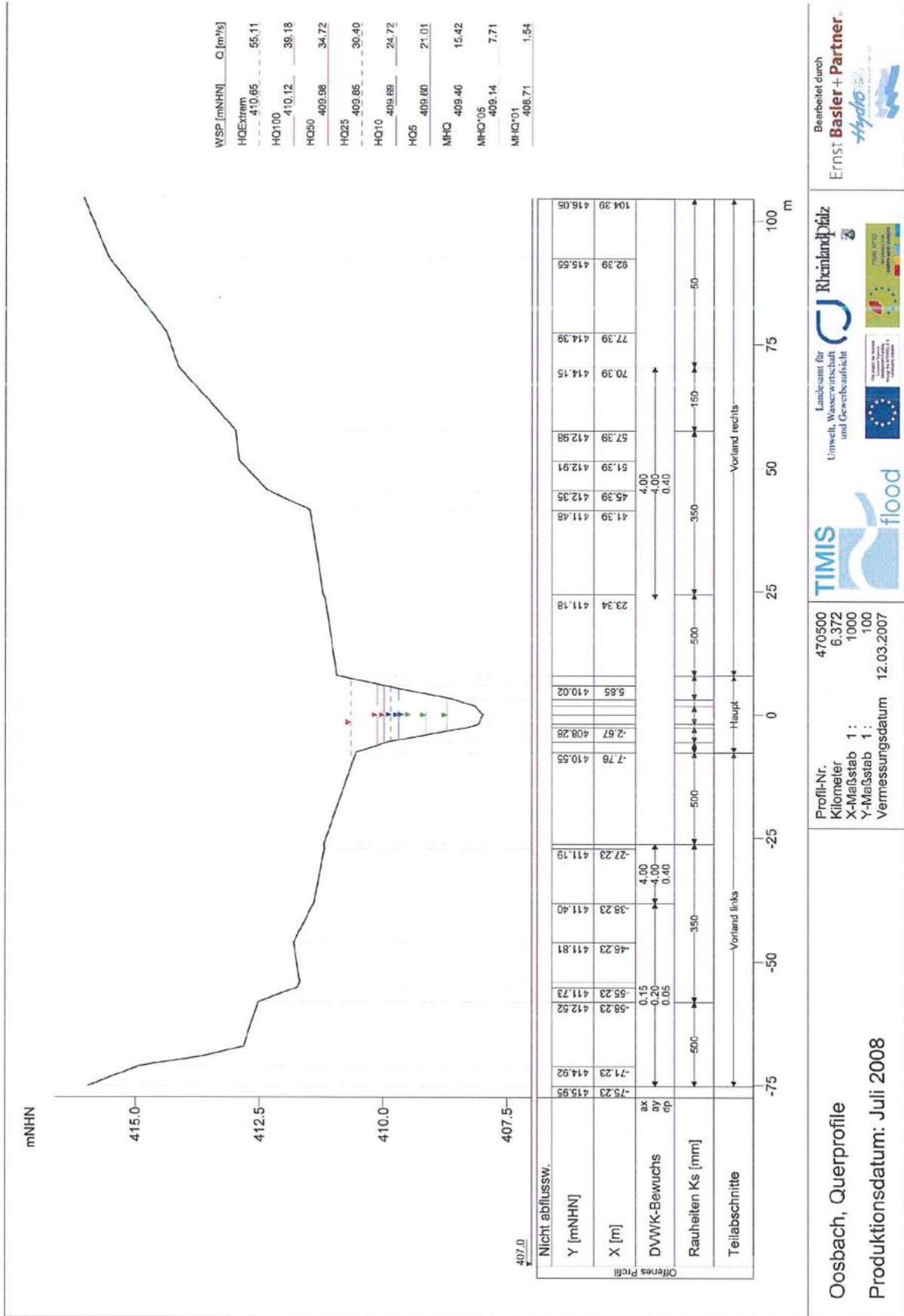
PLAN-Zustand





Anlage X: Querprofile des Oosbaches





Produktionsdatum: Juli 2008

Oosbach, Querprofile

Profil-Nr. 470500
 Kilometer 6.372
 X-Maßstab 1:1000
 Y-Maßstab 1:100
 Vermessungsdatum 12.03.2007

Landesamt für Umwelt, Wasserversorgung und Gewerbeaufsicht

Ernst Basler + Partner

Hydro

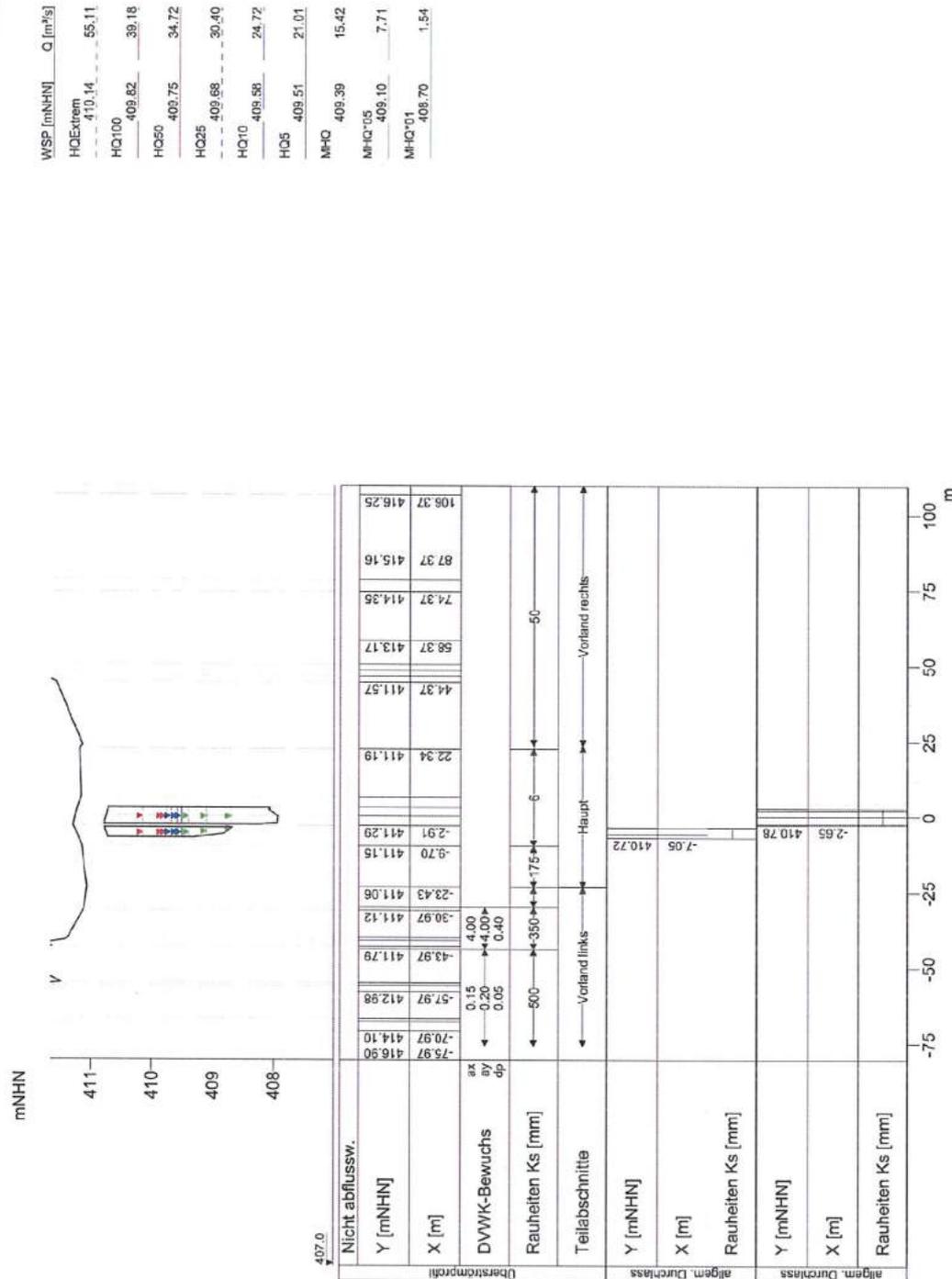
TIMIS flood

Rheinland-Pfalz

Logo of the European Union



Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 LWG



Oosbach, Querprofil

Produktionsdatum: Juli 2008

Profil-Nr. 470495

Kilometer 6.367

X-Maßstab 1:2000

Y-Maßstab 1:100

Vermessungsdatum 12.03.2007

Landesamt für Umwelt, Wasserversorgung und Gewerbeaufsicht

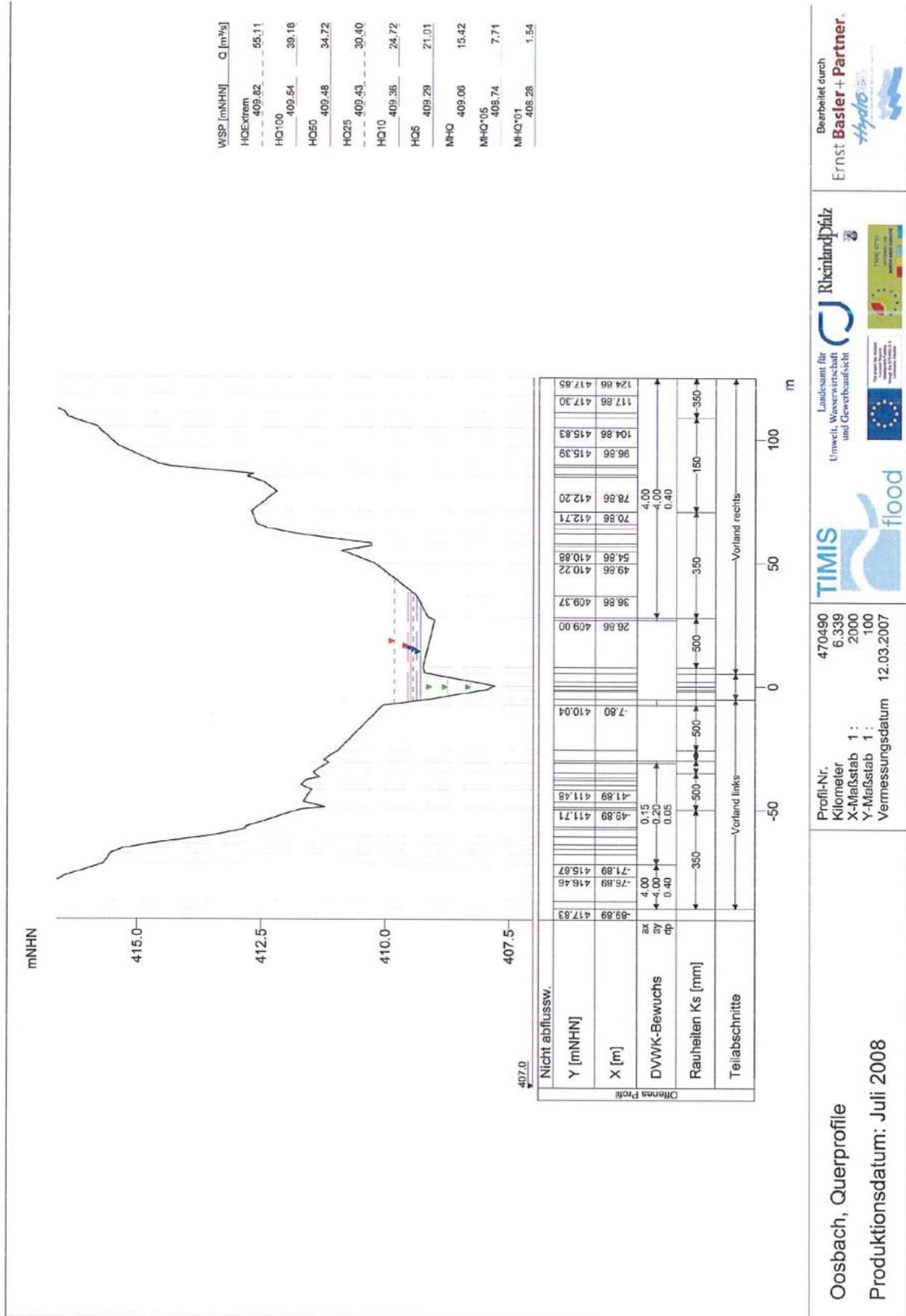
Rheinland-Pfalz

Bearbeitet durch Ernst Basler + Partner

hydro

TIMIS flood

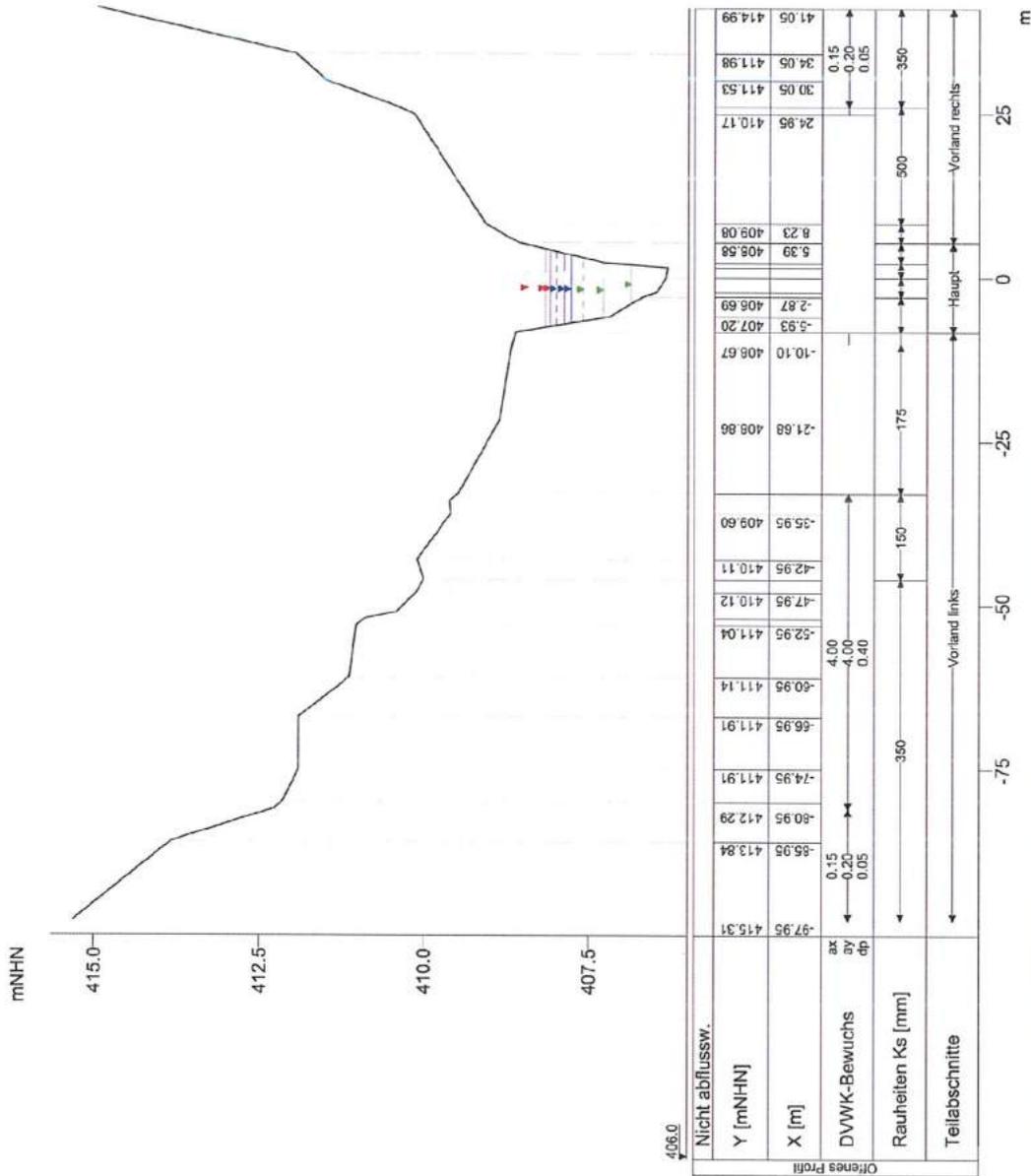
Logo of the European Union



Oosbach, Querprofile
 Produktionsdatum: Juli 2008

Profil-Nr.: 470490
 Kilometer: 6.339
 X-Maßstab 1: 2000
 Y-Maßstab 1: 100
 Vermessungsdatum 12.03.2007

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
 TIMIS flood
 RheinlandPfalz
 Bearbeitet durch Ernst Basler + Partner hydro



WSP [mNHN]	Q [m³/s]
HOExtrem	55.11
HO100	39.18
HO50	34.72
HO25	30.40
HO10	26.72
HO5	21.01
MHQ	15.42
MHQ05	7.71
MHQ01	1.54

Y [mNHN]	X [m]	DVWK-Bewuchs	Rauheiten Ks [mm]	Teilschnitte
415.31	-97.95	ax 0.15		
415.31	-97.95	ay 0.20		
415.31	-97.95	ap 0.05		
413.84	-80.95			
412.29	-74.95			
411.91	-69.95			
411.14	-60.95			
411.04	-52.95			
410.12	-47.95			
410.11	-42.95			
409.60	-35.95			
408.86	-21.68			
408.67	-10.10			
407.20	-5.93			
406.69	-2.87			
406.58	5.39			
409.08	8.23			
410.17	24.95			
411.53	30.05			
411.98	34.05			
414.99	41.05			

Oosbach, Querprofile
Produktionsdatum: Juli 2008

Profil-Nr. 470480
Kilometer 6.195
X-Maßstab 1: 1000
Y-Maßstab 1: 100
Vermessungsdatum 12.03.2007

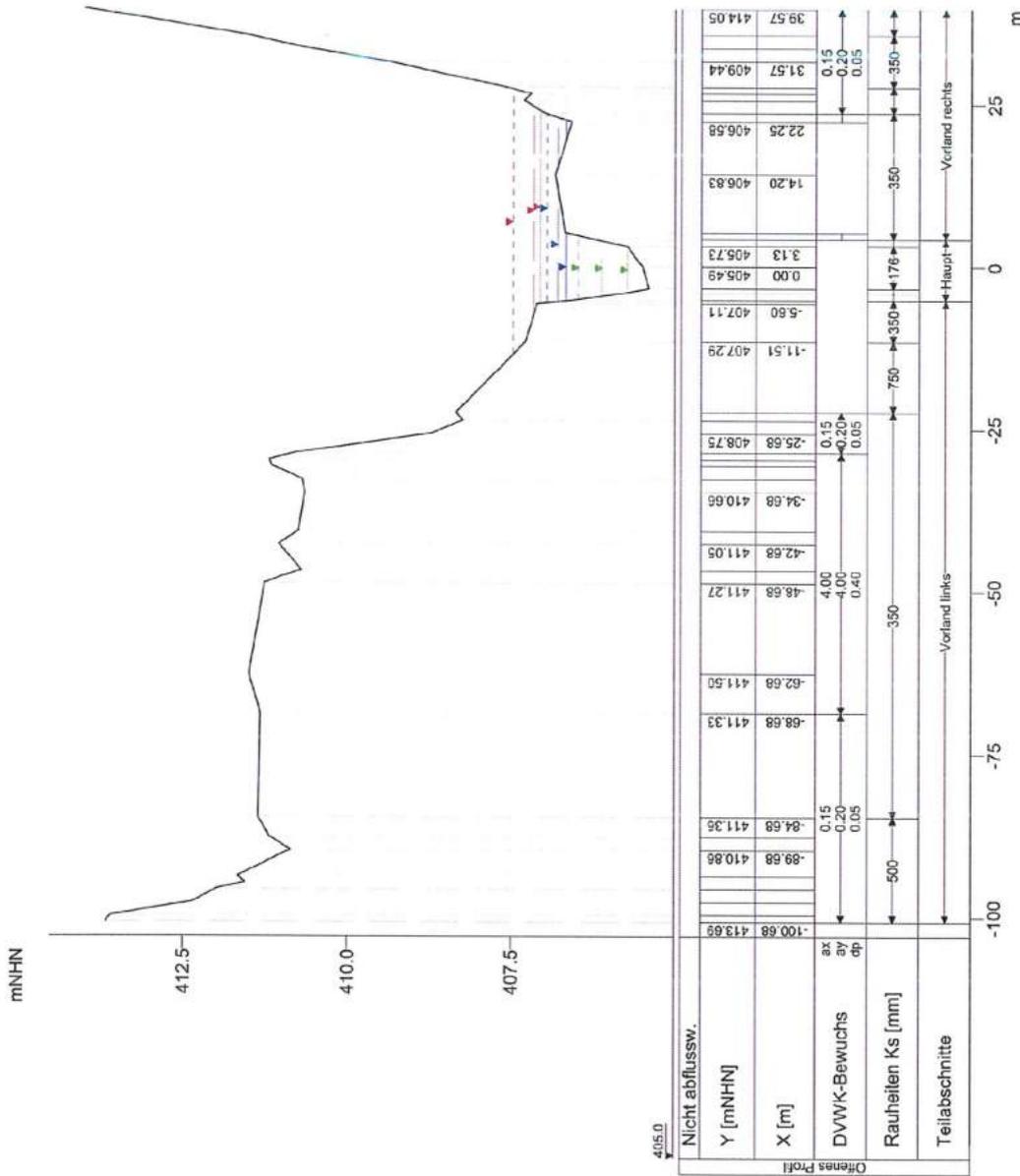
Landesamt für Umwelt, Wasserversorgung und Gewerbeaufsicht
Rheinland-Pfalz
TIMIS flood
Ernst Basler + Partner
Hydro



Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 LWG



WSP [mNHN]	Q [m³/s]
HOExtrem	55.11
HO100	39.18
HO50	34.72
HO25	30.40
HO10	24.72
HO5	21.01
MHQ	15.42
MHQ'05	7.71
MHQ'01	1.54



Oosbach, Querprofile
Produktionsdatum: Juli 2008

Profil-Nr. 470470
Kilometer 6.029
X-Maßstab 1: 1000
Y-Maßstab 1: 100
Vermessungsdatum 12.03.2007

Landesamt für Umwelt, Wasserversorgung und Gewerbeaufsicht
RheinlandPfalz
TIMIS flood
Ernst Basler + Partner
Hydro 15



Anlage XI: Kostenschätzung

Hinweis: siehe beigefügte Anlage

Position	Beschreibung	Menge Einh	EP	GP
				Übertrag: 1.000,00
01.03.0002	Bodenaushub Straße 0-0,60 m	170 m³	18,00	3.060,00
01.03.0003	Bodenaushub Gewässer u. Böschungsbereiche, t = 0,00-2,50 m	750 m³	25,00	18.750,00
01.03.0004	Bodenaushub Fundamente, 0-2,00 m, laden	90 m³	50,00	4.500,00
01.03.0005	Verwertung Boden, Wiedereinbau	400 m³	15,00	6.000,00
01.03.0006	Arbeitsraum verfüllen	50 m³	20,00	1.000,00
01.03.0007	Steinschüttung Böschungsbereich LMB 40/200, Brückenwiderlager	150 t	120,00	18.000,00
01.03.0008	Wasserhaltung vorhalten (50 m³/h), Fundamente	1 psch	16.000,00	16.000,00
				01.03 Erdarbeiten Straßenbau/Gewässer <u>68.310,00</u>
01.04	Erdarbeiten Leitungsverlegearbeiten			
01.04.0001	Bodenaushub Gräben/Baugruben, 0-1,75 m	100 m³	25,00	2.500,00
01.04.0002	Verwertung Boden, Wiedereinbau	75 m³	15,00	1.125,00
01.04.0003	Bodenaustausch natürl. Gestein Graben	75 m³	48,00	3.600,00
01.04.0004	Sicherung längslaufende Freigefälleleitung	45 m	40,00	1.800,00
01.04.0005	Lavakrotzen liefern und einbauen	15 t	38,00	570,00
01.04.0006	Füllmaterial Leitungszone liefern und einbauen	36 t	45,00	1.620,00
01.04.0007	Beton C 20/25; XC3 für diverse Zwecke	10 m³	200,00	2.000,00
01.04.0008	Wasserhaltung für arbeitsfreie Zeit durchführen	1 psch	1.000,00	1.000,00
01.04.0009	Wasserhaltung während der Bauzeit durchführen	1 psch	1.000,00	1.000,00
				01.04 Erdarbeiten Leitungsverlegearbeiten <u>15.215,00</u>
01.05	Leitungsverlegung Abwasser/Fertigteilbauwerk			

Position	Beschreibung	Menge	Einheit	EP	GP
01.05.0001	Rohre PVC-U DN 300 liefern und einbauen	70	m	200,00	14.000,00
01.05.0002	Zulage zuvor, unter der Brücke einhängen	25	m	240,00	6.000,00
01.05.0003	Zulage Bogen PVC-U, DN 300, SN12/SDR34, einbauen	4	St	35,00	140,00
01.05.0004	Zulage Doppelmuffe PVC-U, DN 300, SN12/SDR34, einbauen	3	St	25,00	75,00
01.05.0005	Schacht/Kanalanschluss herstellen	2	St	900,00	1.800,00
01.05.0006	Kontrollschacht DN/OD 630/315, Gerade, liefern und setzen	2	St	1.500,00	3.000,00
01.05.0007	Zulage für abgewinkelten Zulauf DN / OD 315	1	St	300,00	300,00
01.05 Leitungsverlegung Abwasser/Fertigteilbauwerk					<u>25.315,00</u>
01.06	Straßenoberbauarbeiten				
01.06.0001	Erdplanum herstellen	280	m ²	10,00	2.800,00
01.06.0002	Frostschuttschicht 0/56, natürliches Gestein	600	t	28,00	16.800,00
01.06.0003	Frostschuttschicht 0/16, natürliches Gestein	150	t	25,00	3.750,00
01.06.0004	Bankette herstellen	10	t	50,00	500,00
01.06.0005	Asphalt-Tragdeckschicht 0/22, d = 10 cm	110	m ²	30,00	3.300,00
01.06.0006	Gelagerten Oberboden andecken	350	m ³	5,00	1.750,00
01.06.0007	Oberboden liefern und einbauen	1100	m ²	15,00	16.500,00
01.06.0008	Rasenansaat herstellen	360	m ²	5,00	1.800,00
01.06.0009	Rasenansaat herstellen, Böschungsbereich	750	m ²	7,00	5.250,00
01.06 Straßenoberbauarbeiten					<u>52.450,00</u>
01.07	Widerlager				

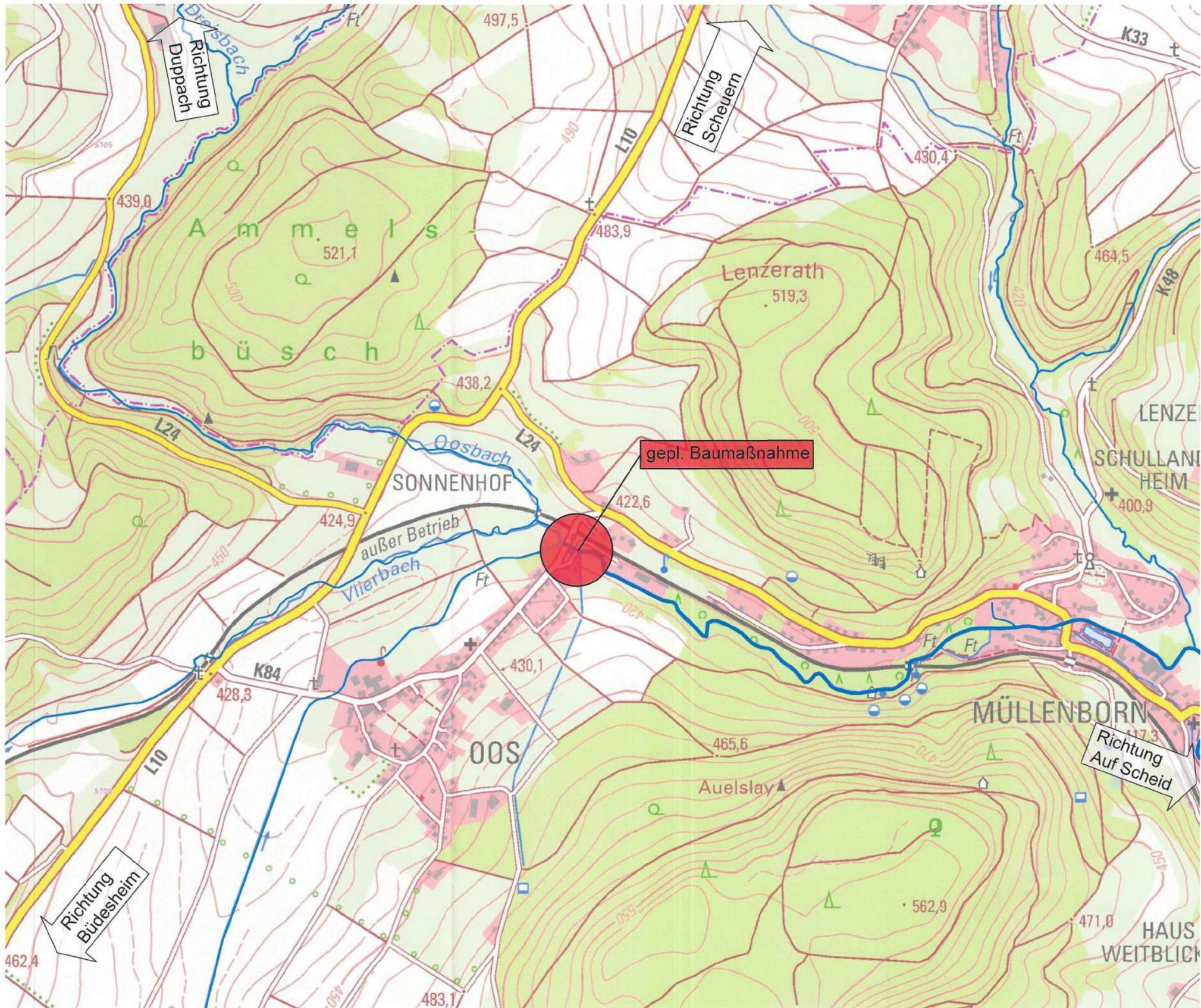
Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
01.07.0001	Gründung für Brückenfundamente/Winkelstützmauer, inkl. Sauberkeitsschicht	30	m ²	40,00	1.200,00
01.07.0002	STLB-Bau 10/2017 013 Trennlage PE-Folie D 0,2mm einlagig Sauberkeitsschicht Beton	30	m ²	2,00	60,00
01.07.0003	Frostschutzmaterial, natürliches Gestein, Fundamente/Widerlager	80	t	36,00	2.880,00
01.07.0004	Lavakrotzen, o. nat. Nat.- hartgestein 63/120, einbauen	35	t	38,00	1.330,00
01.07.0005	Bohrpfahlgründung, t = 8,0 m	8	St	7.800,00	62.400,00
01.07.0006	Beton C30/37, XC1, XF1, XM1	35	m ³	280,00	9.800,00
01.07.0007	Pfeiler-/Wand- und Bauteilaussparungen	8	St	150,00	1.200,00
01.07.0008	Betonstabstahl, -matte, B500B, alle Abmessungen	5000	kg	4,00	20.000,00
				01.07 Widerlager	<u>98.870,00</u>
01.08	Brückenbau				
01.08.0001	Spannbetonsträger als Fertigteil, 3 Stk je b = 1,85 m, l = 20 m	60	m	1.600,00	96.000,00
01.08.0002	Brückenkappe als Fertigteil liefern und montieren, b = 50 cm, inkl. Verbundanker (seitlich)	40	m	1.200,00	48.000,00
01.08.0003	Betonstabstahl, -matte, B500B, alle Abmessungen	12000	kg	4,00	48.000,00
01.08.0004	Spannstahl ST 1660/1870	4000	kg	6,00	24.000,00
01.08.0005	Ortbetonplatte Aufbeton C20/25, d = 25 cm	100	m ²	180,00	18.000,00
01.08.0006	Asphalt-Deckschicht, Splittmastixasphalt MA 8 S inkl. Schutzschicht und Abdichtung	100	m ²	120,00	12.000,00
01.08.0007	Abdichtung gem. Abstimmung mit Bauherr	100	m ²	350,00	35.000,00
01.08.0008	Bauteilfuge Brücke/Fahrweg	10	m	150,00	1.500,00

Übertrag: 282.500,00

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
				Übertrag: 282.500,00	
01.08.0009	Füllstabgeländer, Gel 4 liefern und in die Brückenkappe verankern, h = 1,20 m	40	m	580,00	23.200,00
01.08.0010	Fahrbahnmarkierung mit Einkomponentenfarbe	20	m	50,00	1.000,00
				01.08 Brückenbau	<u>306.700,00</u>
01.09	Sonstiges				
01.09.0001	Planungskosten Ingenieurbauwerke inkl. örtliche Überwachung	1	psch	79.000,00	79.000,00
01.09.0002	Statische Berechnung	1	psch	49.000,00	49.000,00
01.09.0003	Prüfstatik	1	psch	15.000,00	15.000,00
01.09.0004	Brückenprüfungen gemäß DIN 1076, Brückenbuch	1	psch	8.000,00	8.000,00
01.09.0005	Vermessung	1	psch	6.000,00	6.000,00
01.09.0006	Hydraulische Berechnung	1	psch	8.000,00	8.000,00
01.09.0007	Baugrunduntersuchung/Dokumentation	1	psch	9.000,00	9.000,00
01.09.0008	Kampfmitteluntersuchung (Luftbildauswertung)	1	psch	3.000,00	3.000,00
01.09.0009	Sonstige Nebenkosten	1	psch	5.000,00	5.000,00
				01.09 Sonstiges	<u>182.000,00</u>
				01 Gerolstein-Oos, Wiederaufbau Brücke Mertes	<u>819.327,73</u>

Zusammenstellung

01.01	Baustelleneinrichtung	43.367,73
01.02	Räum-/Abbrucharbeiten und Entsorgung	27.100,00
01.03	Erdarbeiten Straßenbau/Gewässer	68.310,00
01.04	Erdarbeiten Leitungsverlegearbeiten	15.215,00
01.05	Leitungsverlegung Abwasser/Fertigteilbauwerk	25.315,00
01.06	Straßenoberbauarbeiten	52.450,00
01.07	Widerlager	98.870,00
01.08	Brückenbau	306.700,00
01.09	Sonstiges	182.000,00
01	Gerolstein-Oos, Wiederaufbau Brücke Mertes	819.327,73
	Summe	819.327,73
	zzgl. MwSt 19 %	<u>155.672,27</u>
	Gesamtsumme	<u>975.000,00</u>



d				
c				
b				
a				
NR.:	GEGENSTAND DER ÄNDERUNG:	DATUM:	BEARBEITET:	GEPRÜFT:

INGENIEURBÜRO Reihnsner

Straßenbau - Bauleitplanung - Wasserwirtschaft - Ing.-Vermessung
 GIS Systeme - Wasserversorgung - Wasserbau - Konstr. Ingenieurbau
 Industriebau - Abwassertechnik - Kanalsanierung - SiGe-Koordination

54516 Wittlich
 fon: 0 65 71 / 90 25-0
 mail: info@reihnsner.de

Eichenstraße 45
 fax: 0 65 71/90 25-29
 page: www.reihnsner.de

PLANUNGSPHASE:
GENEHMIGUNGSPLANUNG

BAUVORHABEN:
 Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 LWG
 Brückenbauwerk Ooser Straße über den Oosbach (Gewässer II. Ordnung) in der Gemarkung Gerolstein-Oos, Stadt Gerolstein

PLANBEZEICHNUNG:
Übersichtskarte

AUFTRAGGEBER:
Stadt Gerolstein

PLANER:
Ingenieurbüro Reihnsner PartG mbB
 Wasserwirtschaft - Verkehrsplanung - Statik
 Ing.-Vermessung - Geoinformationssystem
 Eichenstraße 45 54516 Wittlich
 Tel. 06571/9025-0 Fax. 06571/9025-29

AUFTRAGGEBER:
 Uwe Schneider
 Stadtbürgermeister



ERSTELLUNGSDATUM:
 Dezember 2021

PLOTTDATUM:
 Julii 2022

BEARBEITET:
 A. Scheiermann

GEZEICHNET:
 A. Scheiermann

GEPRÜFT:
 S. Reihnsner

PROJEKTNUMMER:
 2021/173

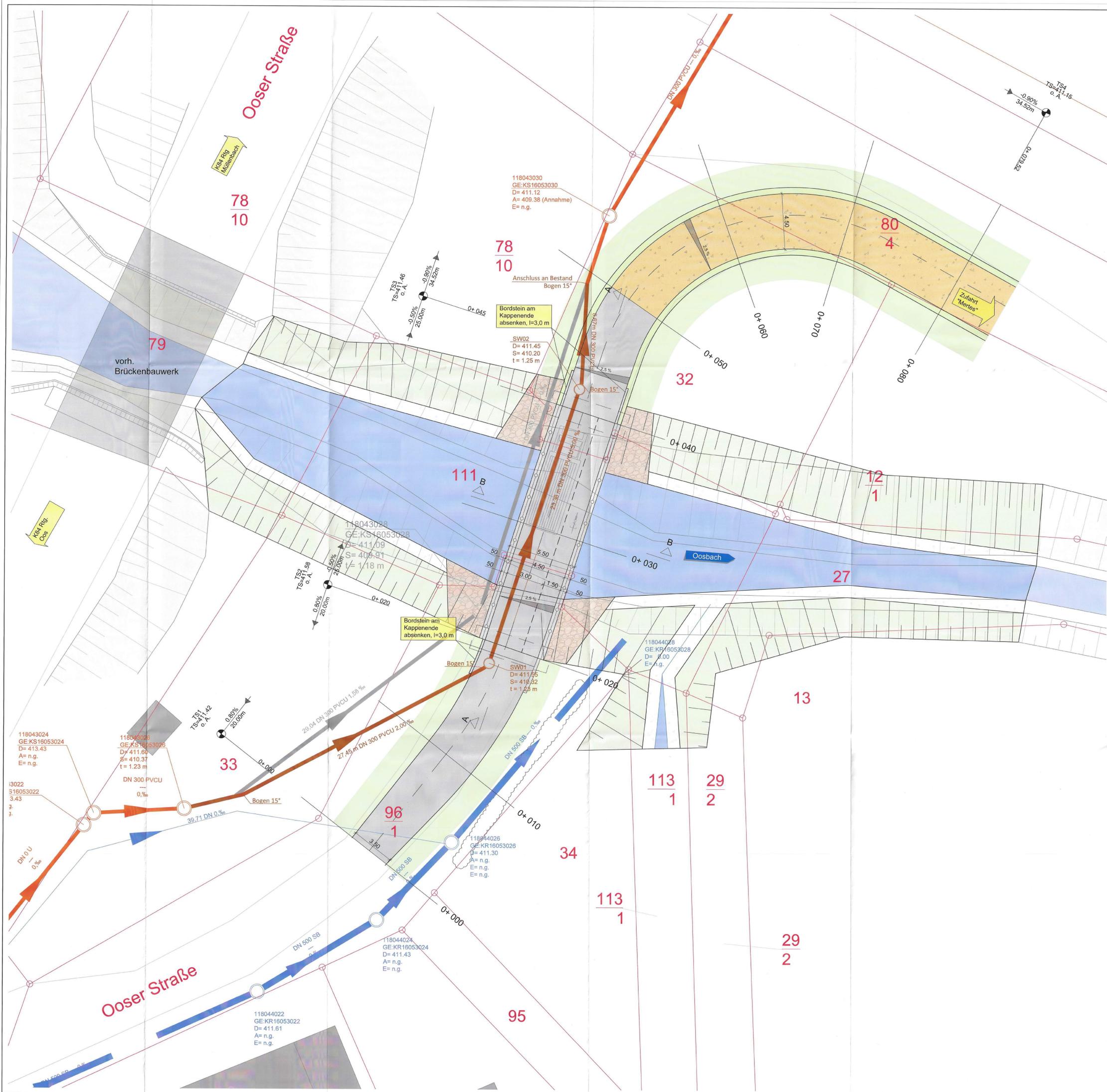
MASSSTAB:
 1 : 10 000

BLATTGRÖSSE:
 0,17 m²

BLATT-NR.:
01/04

CAD-ZEICHNUNG:
 V:\Projekte\Oos\Brücke Mertes über die Oosbach\CAD\Planung\UK.dwg

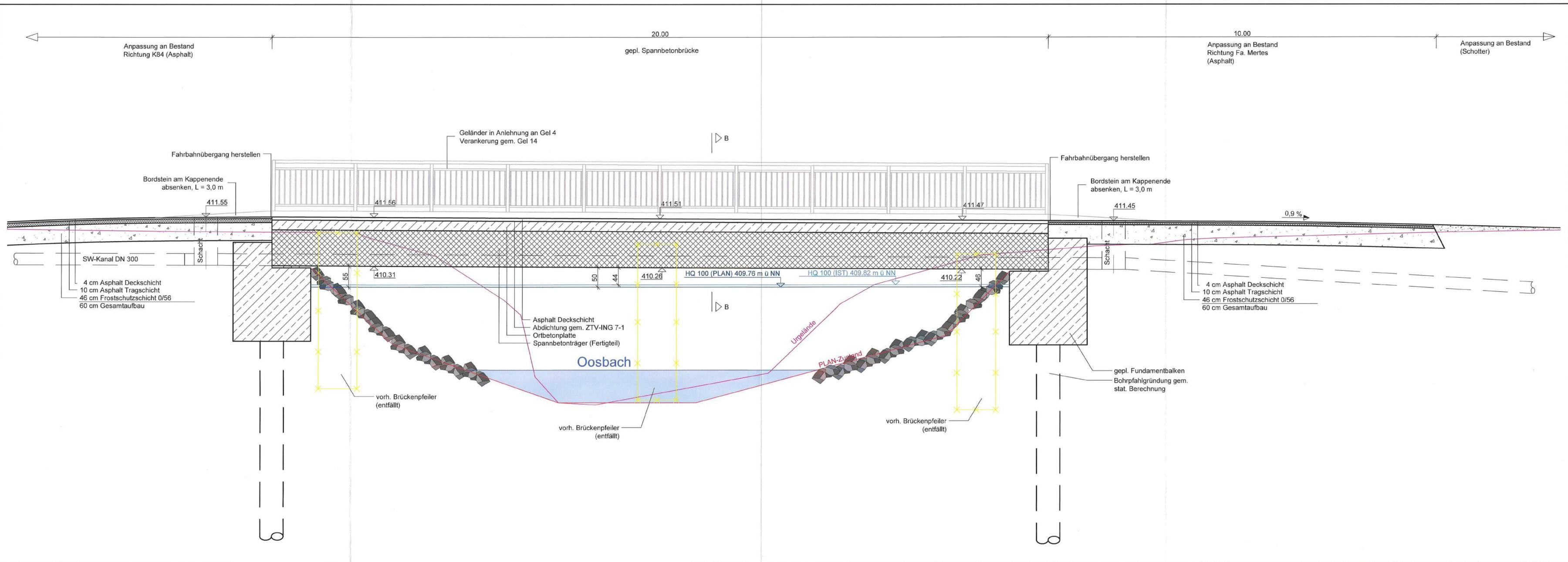
© copyright by Reihnsner



- Legende:**
- gepl. Straße
 - vorh. Straße
 - gepl. Weg (ungebunden)
 - gepl. Bankett
 - Böschung
 - Wasserbausteine
 - Gewässerbett
- Entwässerung**
- vorhanden (wird entfernt)
 - vorhanden (bleibt erhalten)
 - geplant
 - SW - Schacht
 - SW - Kanal
 - RW - Kanal
 - RW - Schacht

Anlage 3

d					
c					
b					
a					
NR.: GEGENSTAND DER ÄNDERUNG:		DATUM:		BEARBEITET:	GEPRÜFT:
PLANNINGSPHASE: GENEHMIGUNGSPLANUNG					
BAUVORHABEN: Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 LWG Brückenbauwerk Ooser Straße über den Oosbach (Gewässer II. Ordnung) in der Gemarkung Gerolstein-Oos, Stadt Gerolstein					
PLANBEZEICHNUNG: Lageplan					
AUFTRAGGEBER: Stadt Gerolstein					
PLANER: Ingenieurbüro Reihner PartG mbB Gerolstein Ing.-Vermessung Eichentstraße 45 Tel. 065719025-0 Fax. 065719025-29				AUFTRAGGEBER: Stadt Gerolstein Uwe Schmeider Stadtbürgermeister	
ERSTELLUNGSdatum: Dezember 2021		PLOTTUM: Juli 2022			
BEARBEITET: A. Scheiermann	GEZEICHNET: A. Scheiermann / E. Yildiz	GEPRÜFT: S. Reihner			
PROJEKTNUMMER: 2021/173	MASSSTAB: 1: 100	BLATTGRÖSSE: 1,01 m ²	BLATTNR.: 02/04		
<small>CAD-ZEICHNUNG: V:\Projekte\Ooserbrücke\Merles über die Oosbach\CAD\Planung\LP.dwg</small>					



d				
c				
b				
a				
NR.:	GEGENSTAND DER ÄNDERUNG:	DATUM:	BEARBEITET:	GEPRÜFT:

INGENIEURBÜRO Reihnsner

Straßenbau - Bauleitplanung - Wasserwirtschaft - Ing.-Vermessung
 GIS Systeme - Wasserversorgung - Wasserbau - Konstr. Ingenieurbau
 Industriebau - Abwassertechnik - Kanalsanierung - SiGe-Koordination

54516 Wittlich
 fon: 0 65 71 / 90 25-0
 mail: info@reihnsner.de

Eichenstraße 45
 fax: 0 65 71/90 25-29
 page: www.reihnsner.de

PLANUNGSPHASE:
GENEHMIGUNGSPLANUNG

BAUVORHABEN:
 Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 LWG
 Brückenbauwerk Ooser Straße über den Oosbach (Gewässer II.
 Ordnung) in der Gemarkung Gerolstein-Oos, Stadt Gerolstein

PLANBEZEICHNUNG:
Schnitt A-A

AUFTRAGGEBER:
Stadt Gerolstein

PLANNER:
Ingenieurbüro Reihnsner PartG mbB
 Wasserwirtschaft - Verkehrsplanung - Statik
 Ing.-Vermessung - Geoinformationssystem
 Eichenstraße 45 54516 Wittlich
 Tel. 06571/9025-0 Fax. 06571/9025-29

AUFTRAGGEBER:
 Uwe Schneider
 Stadtbürgermeister



ERSTELLUNGSDATUM:
 Dezember 2021

PLOTTDATUM:
 Juli 2022

BEARBEITET:
 A. Scheiermann

GEZEICHNET:
 A. Scheiermann / E. Yildiz

GEPRÜFT:
 S. Reihnsner

PROJEKTNUMMER:
 2021/173

MASSSTAB:
 1 : 50

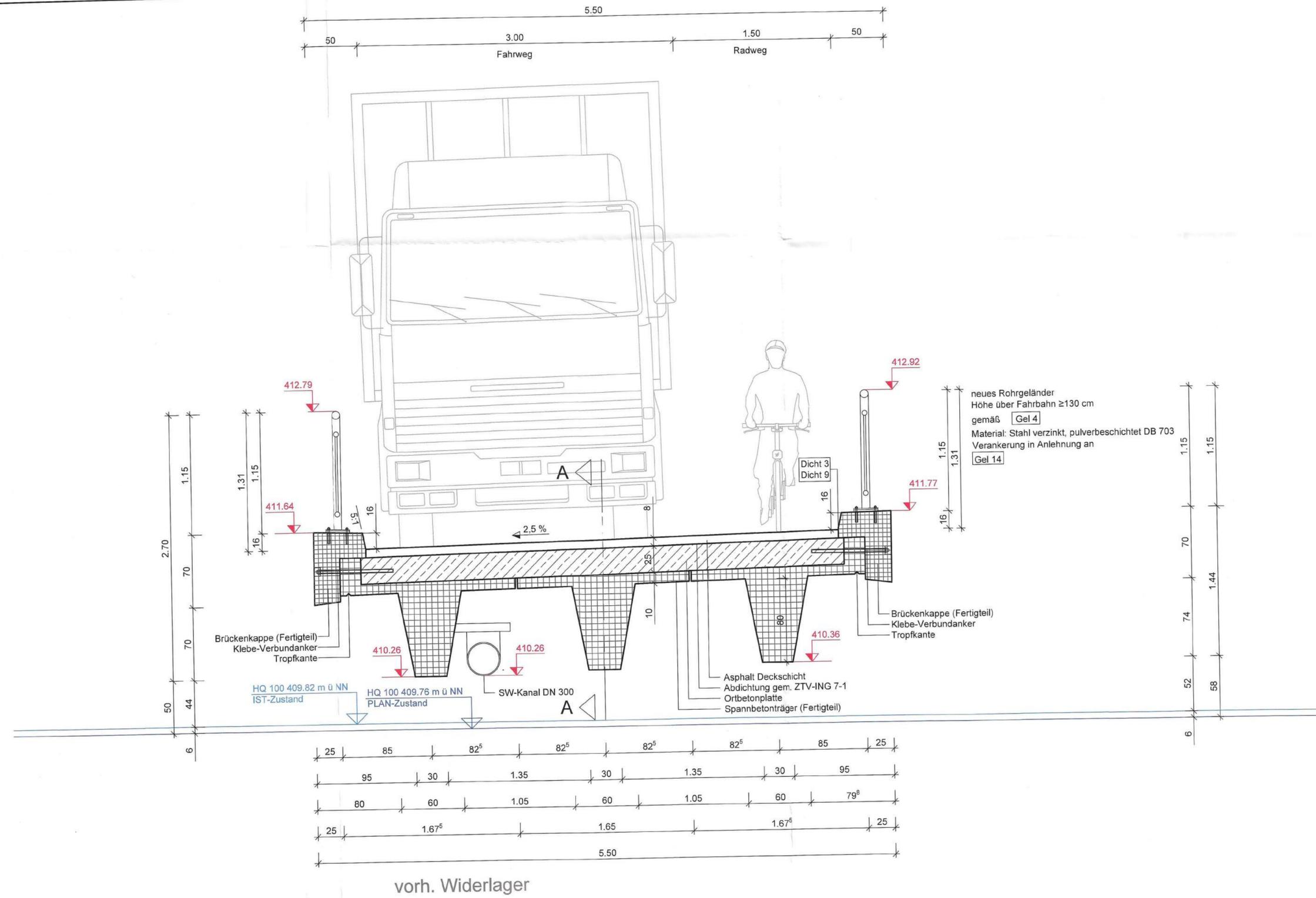
BLATTGRÖSSE:
 0,31 m²

BLATT-NR.:
03/04

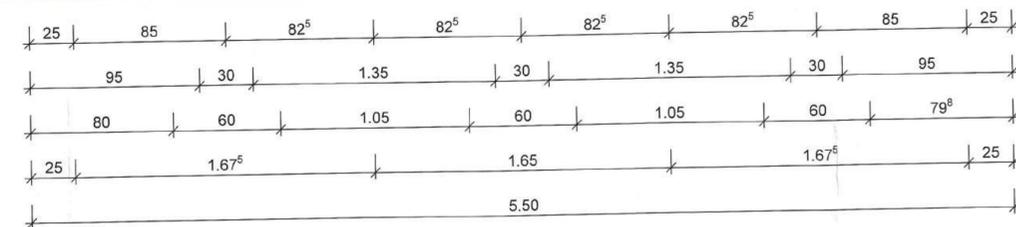
CAD-ZEICHNUNG:
 V:\Projekte\Oos\Brücke Mertes über die
 Oosbach\CAD\Planung\RQS.dwg

© copyright by
 Reihnsner

Anlage 5



neues Rohrgeländer
 Höhe über Fahrbahn ≥ 130 cm
 gemäß **Gel 4**
 Material: Stahl verzinkt, pulverbeschichtet DB 703
 Verankerung in Anlehnung an
Gel 14



vorh. Widerlager

Urgelände

d			
c			
b			
a			
NR.:	GEGENSTAND DER ÄNDERUNG:	DATUM:	BEARBEITET: GEPRÜFT:

INGENIEURBÜRO Reihnsner

Straßenbau - Bauleitplanung - Wasserversorgung - Ing.-Vermessung
 GIS Systeme - Wasserversorgung - Wasserbau - Konstr. Ingenieurbau
 Industriebau - Abwassertechnik - Kanalsanierung - SIGe-Koordination

54516 Wittlich
 fon: 0 65 71 / 90 25-0
 mail: info@reihnsner.de

Eichenstraße 45
 fax: 0 65 71/90 25-29
 page: www.reihnsner.de

PLANUNGSPHASE:
GENEHMIGUNGSPLANUNG

BAUVORHABEN:
 Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 LWG
 Brückenbauwerk Ooser Straße über den Oosbach (Gewässer II.
 Ordnung) in der Gemarkung Gerolstein-Oos, Stadt Gerolstein

PLANBEZEICHNUNG:
Schnitt B-B

AUFTRAGGEBER:
Stadt Gerolstein

PLANER:
Ingenieurbüro Reihnsner-PartG mbB
 Wasserwirtschaft - Verkehrsplanung - Statik
 Ing.-Vermessung - Geoinformationssystem
 Eichenstraße 45
 Tel. 06571/9025-0 Fax. 06571/9025-29

AUFTRAGGEBER:
 Stadt Gerolstein
 Uwe Schneider
 Stadtbürgermeister



ERSTELLUNGSDATUM:
 Januar 2022

PLOTTDATUM:
 Juli 2022

BEARBEITET: A. Scheiermann	GEZEICHNET: A. Scheiermann / E. Yildiz	GEPRÜFT: S. Reihnsner
PROJEKTNUMMER: 2021/173	MASSSTAB: 1 : 25	BLATTGRÖSSE: 0,30 m ²
CAD-ZEICHNUNG: V:\Projekte\Oos\Brücke Merles über die Oosbach\CAD\Planung\RQS.dwg		© copyright by Reihnsner

BLATT-NR:
04/04